GASSCHUTZ UND LUFTSCHUTZ

13. JAHRGANG NR. 9, S. 207 - 238 SEPTEMBER 1943

In sämtlichen Aufsätzen handelt es sich um die persönlichen Ansichten der Verfasser und nicht um Anschauungen amtlicher Stellen

Die Psychologie des Luftschutzes

Hauptmann Kunzmann, Heeresluftschutzschule Potsdam

I.

Der Kampf hat sich durch die Entwicklung der Luftwaffe aus der Ebene in den Raum ausgeweitet. Da der Luftraum sich aber nicht in gleicher Weise wie eine Seeküste oder Landgrenze absperren läßt, ist damit zugleich gesagt, daß von Beginn des Krieges an jedes Land mit dem gesamten Volk in das handelnde Geschehen einbezogen werden kann, d. h. also, daß der jetzige Krieg auf allen Gebieten, in allen Belangen und mit allen Kräften zu führen ist.

Ludendorff hatte in seinem Buche „Der totale Krieg" den Umfang und die Auswirkungen eines zukünftigen Krieges erkannt und daraus richtig gefolgert: „Das Wesen des totalen Krieges nimmt buchstäblich eines Volkes gesamte Kraft in Anspruch, indem er sich zugleich gegen dasselbe richtet." Er sagt damit zugleich, daß der künftige Krieg total im Angriff und deswegen auch total in der Verteidigung sein muß. Die in ihm eingesetzten gesamten Kräfte eines Volkes kann man mit dem Begriff „Staatskraft" bezeichnen, die sich aus folgenden drei Teilen zusammensetzt:

1. Wehrmacht
2. Wirtschaftskraft
3. Volkskraft.

Jeder dieser Teile muß von der Führung nach Größe, Eigenschaften, Einsatzbereitschaft, Entwicklungsfähigkeit und Beweglichkeit gewürdigt, gekannt und beherrscht werden. Eine Vernachlässigung schon eines dieser Teile gefährdet die Erfolge der Kriegführung, wie der erste Weltkrieg gezeigt hat. Ein Volk ohne Waffen kann ebenso wenig einen totalen Krieg führen und durchstehen wie ein Volk ohne Wirtschaft oder ohne Moral.

Der Feind ergänzt heute seinen Blockadeversuch des europäischen Raumes durch den Bombenterror, eine Art der Kriegführung, die von der deutschen Führung grundsätzlich abgelehnt wird. Er führt damit die Spitze dieses Stoßes gegen einen Faktor, der für die Kriegführung gänzlich unentbehrlich ist, nämlich die Moral des Volkes. Damit wird ein Bestandteil der Volkskraft angegriffen. Das Volk selbst muß sich gegen diesen Angriff mit allen Kräften verteidigen.

Die Volkskraft beruht auf der durch hohe Geburtenziffer zum Ausdruck kommenden Lebenskraft, auf seiner seelischen und sittlichen Haltung und im Glauben an seine Zukunft. Sie besteht also aus körperlichen und seelischen Teilen. Der körperliche Bestandteil muß durch Sicherstellung der Ernährung und durch Luftschutzmaßnahmen, wie Bau von LS.-Räumen, Deckungsgräben und Bunkern, Erziehung zum luftschutzmäßigen Verhalten und Herausnahme der Kinder sowie heranwachsenden Jugend aus den besonders luftgefährdeten Gebieten, erhalten werden. Letztere Maßnahmen sind deshalb wichtig, weil unsere Jugend die Zukunft des Reiches trägt. Darüber hinaus sind Umquartierungen aller nicht unbedingt notwendigen Personen aus stark angegriffenen oder luftgefährdeten Städten in andere bisher verschont gebliebene Gegenden durchzuführen.

Von gleicher Wichtigkeit wie die körperliche Beschaffenheit ist die seelische Verfassung eines Volkes. In diesem Punkte versagte im ersten Weltkrieg die Heimat. Sie war nicht in der Lage, so viel seelische Energie aufzubringen, um selbst aufrechtzustehen, geschweige denn darüber hinaus dem müde und abgekämpft aus dem Felde heimkehrenden Urlauber davon abzugeben. Die jetzigen Luftangriffe unserer Feinde beanspruchen aber ein viel größeres Maß an seelischer Energie oder, wie Goebbels sagt, an „Standhaftigkeit der Herzen" der Heimat als im ersten Weltkrieg. Das Volk in der Heimat — sei es nun Soldat oder Zivilist — muß bewußt seelisch erzogen und zur Erfüllung seiner schweren Pflicht seelisch gewappnet werden. Es darf nicht sein, daß der Frontsoldat die Heimat seelisch aufrichten muß. Alle Kraftströme, seien sie körperlicher, technischer, materieller oder seelischer Art, müssen ständig aus der Heimat fließen, sonst erlahmt die Front. Deshalb müssen die Kräfte der Heimat gegen feindliche Angriffe jeder Art geschützt und erhalten werden. Hinter einer starken Armee muß die Volkskraft körperlich und seelisch sichergestellt sein.

Der Luftkrieg im Heimat- und besetzten Gebiet richtet sich normalerweise in erster Linie gegen die Produktion, Ernährung, Einfuhr, Kraftversorgung, Eisenbahnen und Verkehrswege, militärische Ersatzzentren und Regierungs- und Verwaltungszentren. Neben den Schäden und Zerstörungen an diesen Kraftquellen werden Menschenverluste und eine seelische Nebenwirkung auf Soldaten, Arbeiter und sonstige Zivilbevölkerung eintreten.

Die falsche Einschätzung der Denkweise und moralischen Verfassung unseres Volkes hat den Gegner aber veranlaßt, den Schwerpunkt seiner Luftangriffe auf die Durchführung von Terrorangriffen auf unverteidigte Städte zu legen mit dem augenblicklichen Ziele, Verwirrungen, Panik, Schrecken, und mit dem Endziele, durch wiederholte Angriffe Brechung der seelischen

Widerstandskraft des Volkes zu erreichen. Gleichzeitig wird durch die Zerstörung von Städten eine Wohnraumblockade angestrebt, die auf die Stimmung der Bevölkerung drücken soll, um so für weitere Angriffe den Boden für die endgültige Wirkung auf die Seele der Bevölkerung vorzubereiten. Mit der Brechung der seelischen Widerstandskraft eines Volkes durch Terrorangriffe ist nämlich nur dann zu rechnen, wenn die Moral schon angeschlagen ist, d. h. wenn ein Volk durch Mißerfolge an der Front, durch Mißstimmung in der Heimat oder durch schlechte Ernährung zermürbt ist oder aus irgendwelchen Gründen nicht hinter seiner Führung steht. In gleicher Weise ist durch Flugzeuge abgeworfenes Propagandaschrifttum solange wirkungslos, wie die seelische Verfassung eines Volkes nicht dafür empfänglich ist.

II.

Diese Art der Luftkriegführung der Gegner zwingt uns, Psychologie — Seelenkunde — des Luftschutzes zu treiben, um die feindliche Zielsetzung, die seelische Zermürbung, erfolgreich bekämpfen zu können. Dazu ist nötig, die seelischen Vorgänge vor, bei und nach einem Angriff zu erforschen und daraus entsprechende Schlüsse zur Abwehr schädlicher Einflüsse und für die Führung der Seele zu ziehen. Dabei ist zu beobachten, wie sich der einzelne Mensch und wie sich die Masse verhält.

In stark bedrohten Gegenden wird der einzelne Mensch je nach seiner Veranlagung und seinem Gesundheitszustand gar nicht oder von weniger oder mehr Spannung, Unruhe oder Angst auch in der angriffsfreien Zeit befallen sein. Kleine Zufälligkeiten des täglichen Lebens, die irgendwie mit Alarm oder Angriff zusammenhängen, können diese Zustände hervorrufen oder verstärken, wie z. B. ein Flackern des elektrischen Lichts, das bei Betätigung der Sirenen oft auftritt, bei manchen schon Angstgefühl auslöst. Durch die örtliche Gefährdung mancher Städte bedingt, bleiben viele Bewohner Nacht für Nacht bis 3 Uhr angezogen wach, um für einen plötzlichen Angriff bereit zu sein. Der nötige Schlaf geht dadurch verloren. Flugzeuggeräusche und durch Heulsirenen erhöhte akustische Wirkungen bringen die Spannung auf den Höhepunkt. Ermüdung und nervöse Erscheinungen können die Folgen solcher Eindrücke sein. Je nach der moralischen Verfassung und der seelischen Widerstandsfähigkeit des einzelnen werden diese Nervenbeanspruchungen seelische Schäden hervorrufen oder nicht.

Bei Bombenüberfällen können schockartige Wirkungen auftreten. Es hat hier den Anschein, als ob der starke Schreck seelisch nicht verarbeitet wurde und sich nun bei Gelegenheit aus irgendeinem Anlaß wieder auslöst. Zum Beispiel wurde eine Dame, die einen nächtlichen Fliegerangriff erlebt hatte, jedesmal, wenn sie einen dunklen Raum betrat, von neuem von einem starken Schrecken ergriffen, und sie sah wie eine Halluzination die Szenen des Angriffs wieder vor sich.

In manchen Fällen treten neurotische Störungen erst längere Zeit nach dem Schreck auf. Ein Zusammenhang zwischen den Störungen und dem ursprünglichen Erlebnis ist dann oft nicht ohne weiteres zu erkennen. Die Schreckwirkung kann auch unter gewissen Umständen hysterische Schädigungen hervorrufen. Eine Person, die unter den Trümmern eines einstürzenden Hauses begraben wurde, war, als man sie hervorzog, völlig gelähmt. Es wurden zuerst körperliche Schädigungen vermutet. Dies war aber nicht der Fall. Der Betreffende konnte den durch den Schreck ausgelösten Gedanken, zu flüchten, nicht ausführen, sondern mußte eingeklemmt liegenbleiben. Die so durch den Schrecken verursachte Steifheit hielt auch nach der Befreiung an. Die Lähmung wurde durch geeignete Behandlung langsam behoben.

Meist werden es die Verhältnisse mit sich bringen, daß mehrere oder eine Masse Menschen sich bei einem Luftangriff eng zusammenbefinden. Der einzelne wird dann also außer den Eindrücken des Angriffs auch noch von seiner Umgebung in gutem oder schlechtem Sinne beeinflußt werden. Der Mensch als Masse wird sich den Eindrücken des Angriffs gegenüber oft anders verhalten als der einzelne. Der einzelne geht in der Masse unter, er verschwindet als bewußte Persönlichkeit, und seine Gefühle und Gedanken werden durch Suggestion und Ansteckung mit denen der anderen gleichgerichtet. Da die Masse das Bewußtsein einer augenblicklichen großen Macht besitzt, sinkt das Verantwortungsgefühl des einzelnen. Der einzelne fühlt sich nicht mehr als Individuum. Dem minderwertigen Menschen schwindet in der Masse das Gefühl seiner Nichtigkeit und Ohnmacht. An diese Stelle tritt das Bewußtsein einer brutalen, zwar vorübergehenden, aber ungeheuren Kraft. Bei der Masse übertragen sich Gedanken und Gefühle sehr schnell, sie haben eine starke Ansteckungskraft. Daß dies durchaus natürlich ist, wird schon bei zu Massen vereinigten Tieren beobachtet: Das Zucken eines Pferdes im Stalle wird bald von den anderen Pferden des Stalles nachgeahmt, die Erregung einiger Schafe greift bald auf die ganze Herde über. So wirken auch bei in Massen vereinigten Menschen alle Erregungen sehr rasch ansteckend, wodurch sich die Plötzlichkeit von Paniken erklärt. Die Masse ist unfähig, scharf zu beurteilen und zu denken, so daß sie nicht imstande ist, Wahrheit und Irrtum zu unterscheiden. Daraus ergeben sich die leichte Beeinflussung, die Wandelbarkeit und die Leichtgläubigkeit von Massen.

Diese aufgeführten Eigenschaften der Masse sind für ihr Verhalten bei Luftangriffen maßgebend. Sie begünstigen vor allem eine den Massen eigentümliche Erscheinung — die Panik —, bei der die bewußte Besinnung gänzlich verschwunden ist. Die teilweise schon genannten Einflüsse auf den einzelnen, wie z. B. langes Warten im Luftschutzraum, Übermüdung durch vielen Alarm, Sorge oder wiederholte Angriffe, zehren an den seelischen Kraftquellen und bereiten den Boden für Paniken vor, die als allgemeine Verwirrung oder auch als allgemeine Lähmung und Untätigkeit auftreten. So kann sich eine Panik in allgemeiner Flucht aus der angegriffenen Stadt auswirken und die Bewohner können oft nur mit Gewalt gezwungen werden, nach dem Angriff wieder in ihre Wohnstätten zurückzukehren. Andererseits waren in anderen Städten Bewohner lange nach dem Angriff nicht ohne weiteres zum Verlassen der LS.-Räume zu bewegen. Im ersten Falle hatte sich der Schreck in Bewegung, in Flucht ausgewirkt, im anderen Falle verursachte der Schreck wie eine Lähmung untätiges Ausharren. Wieder in anderen Fällen setzte eine allgemeine Flucht in

die Wehrmachtkasernen ein. Hier hatte das Gefühl der Schutzlosigkeit beim feindlichen Angriff eine Anlehnung an ein Machtmittel des Staates, zu dem man Vertrauen besaß, gesucht. Das Schlimme war, daß diese Menschen, für die die normale Aufnahmefähigkeit der Anlagen nicht ausreichte, auch nach Tagen die Kasernen nicht freiwillig verlassen wollten und so auf die Dauer unmögliche, von der Truppe nicht mehr zu bewältigende Zustände in Unterbringung, Verpflegung und Hygiene hervorriefen. Es war hier eine auffällige Verantwortungslosigkeit der Masse eingetreten.

Akustische Einflüsse, wie Bombeneinschläge und Detonationen, Gebäudeeinstürze, Schreie, lösen vor allem Paniken aus, während optische Erscheinungen, wie Scheinwerfer und Aufblitzen der Detonationen, geringeren Einfluß besitzen. Dazu kommen bei akustischen Eindrücken, zumal im LS.-Raum, die Frage: was ist passiert? und auch der Umstand, daß die Einbildungskraft hier freien Spielraum hat. Dadurch bricht im LS.-Raum eine Panik leichter aus als im Freien, zumal sie noch dadurch begünstigt wird, daß hier viele Menschen auf engem Raum zusammengedrängt sind und die Beschränkung der Bewegungsfreiheit manchen seelisch bedrückt. Diese Bedrückung ist auf die Angst zurückzuführen, bei Gefahr nicht mehr aus dem Raume fliehen zu können. Um diesen Fluchtinstinkt in Schach zu halten, ist ein gewisses Maß von Willensanspannung erforderlich.

III.

Wir erkennen aus dem Gesagten, daß Bombenangriffe neben materiellen und körperlichen auch seelische Schäden hervorrufen können. Es wäre ein Irrtum, zu glauben, daß, je vollkommener wir in der Flugabwehr und in der technischen Bekämpfung von Schäden würden, die seelischen Dinge um so nebensächlicher seien. Wir müssen daraus folgern, daß unsere Schutzmaßnahmen ohne Waffe gegen feindliche Luftangriffe, die wir unter dem Begriff „Luftschutz" zusammenfassen, nicht nur in technischen, sondern auch in seelischen Belangen durchzuführen sind. Mit technischen LS.-Maßnahmen und drillmäßiger Ausbildung ist heute unser Luftschutz nur unvollständig. Erst mit der Erziehung des einzelnen zum pflichtbewußten, selbständigen Handeln und zum eisernen Widerstandswillen ist er vollendet. Die Erziehung wird je nach der seelischen Grundeinstellung des einzelnen zum Luftschutz leichter oder schwerer sein. Sie wird am schwierigsten beim ablehnenden, sich für den Luftschutz nicht interessierenden Menschen oder gar beim Drückeberger, wird leichter beim gewissenhaften oder gutwilligen Menschen durchzuführen sein und ist eine dankbare Aufgabe beim vom Luftschutz überzeugten.

Von vornherein werden also gewisse Eigenschaften der Menschen den Luftschutz fördern, während andere hemmend entgegenstehen. Zu bekämpfende Eigenschaften dieser Art sind: mangelndes Interesse, Bequemlichkeit, Denkfaulheit, Gleichgültigkeit, Verständnislosigkeit. Förderung des Luftschutzes ist dagegen zu erwarten durch: Selbsterhaltungstrieb, Gemeinschaftsgefühl, Verantwortungsbewußtsein, geistige Aufnahmebereitschaft.

Es gilt nun, die hemmenden Eigenschaften zu überwinden, um alle Volksgenossen für den Luftschutz aufnahmefähig zu machen. Dazu muß jedem die Notwendigkeit des Luftschutzes überhaupt erst klar werden. Jetzt im Kriege hat der Feind durch seine Angriffe uns in den betroffenen Gebieten diese Vorarbeit abgenommen. Hier wird jeder die Notwendigkeit des Luftschutzes ohne weiteres einsehen müssen. Auch in den nicht angegriffenen Landesteilen werden die fördernde Eigenschaften besitzenden Personen ohne weiteres die Notwendigkeit des Luftschutzes einsehen. Bei den übrigen muß durch Belehrungen und Vorträge über feindliche Luftangriffsmittel und -arten, den Ablauf von Angriffen, ihre Wirkungen und ihre Folgen auf den einzelnen, die Wohnstätten, die Produktion, die Ernährung, die Wehrkraft und überhaupt auf den Verlauf des Krieges das Verständnis geweckt werden. Diese Vorarbeit muß schon im gesamten Volke durch Schule, Partei und den vom Reichsmarschall geschaffenen Reichsluftschutzbund geleistet werden. Der Ausbruch des Krieges hat die friedensmäßige Durchführung dieser Vorarbeit unterbrochen, so daß noch Lücken bestehen. Bei der Wehrmacht ist es Pflicht der LS.-Leiter, diese Lücken zu schließen.

Durch die Verarbeitung von Luftangriffsberichten ist diese „LS.-Propaganda" fortlaufend weiterzutreiben. Sie muß ernst und glaubhaft sein, sie darf weder übertreiben noch verschweigen. Damit ist sie das beste Kampfmittel gegen Gerüchte und Stimmungsmacherei. Gerüchte werden von unverantwortlichen Menschen verbreitet. Schlechte Gerüchte verursachen Mißstimmungen, Ärger usw., gute Gerüchte sollen Hoffnungen erwecken, die dann bei Nichteintreffen Enttäuschungen bereiten, die wiederum ein verderbliches Seelengift für den einzelnen sind.

Naturgemäß bringt der Verlauf jedes Krieges Enttäuschungen, weil Absichten und Gedanken des Gegners nur selten vor ihrer Ausführung bekannt werden. Der Vorgesetzte muß diese Enttäuschungen und andere schädliche geistige Einflüsse bekämpfen und von seinen Leuten fernhalten. Dies darf aber nicht durch grundsätzliches Verschweigen geschehen.

Außerdem ist es Pflicht jedes einzelnen, Enttäuschungen und schädliche Einflüsse, die auf ihn einwirken sollen, selbst zu bekämpfen, damit sie nicht Herr seiner Seele werden. Man hat hierfür den Ausdruck geprägt: „psychische Hygiene" treiben, d. h. die Seele von infizierenden Einflüssen sauberhalten. Man soll sich durch Willenskraft und Härte gewissermaßen seelisch und körperlich „einigeln"[1]), um Körper und Nerven gegen schädigende Einflüsse unempfindlich zu machen. Damit können Übermüdungen und auch Anfälligkeiten für Krankheiten bekämpft und das seelische Gleichgewicht, das durch Sorgen und Alarmempfindlichkeit der Nerven gestört wird, erhalten werden. Als Hilfsmittel dazu wird empfohlen, Kleider und LS.-Raumgepäck immer alarmbereit zu halten, in der Wohnung oder im LS.-Raum in einem wärmehaltenden Gefäß oder einer Kochkiste ein heißes Getränk bereitzuhalten, früh zu schlafen und alle sich bietenden Gelegenheiten zum Ausschlafen zu benutzen.

Das Gefühl, bereit zu sein und alles getan zu haben, um den Gefahren eines Luftangriffs be-

[1]) Vorschlag von Prof. Dr. Schenk vom Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP.

gegnen zu können, beruhigt innerlich. Zum Bereitsein gehören außer der körperlichen und seelischen Bereitschaft die Bereithaltung von Geräten und Löschmitteln und die Kenntnis ihrer Handhabung sowie die Durchführung von Probealarmen, Probeverdunklungen und wiederholten wirklichkeitsnahen Übungen. Denn je natürlicher eine Gefahr dargestellt wird, um so besser lernt man sie kennen und kann sie in der Wirklichkeit bekämpfen. Alles dies wird zur ständigen Bereitschaft und zur inneren Sicherheit beitragen, womit erreicht wird, daß der feindliche Angriff keine Überraschung für den Betroffenen mehr ist. Die ständige Einsatzbereitschaft darf, auch wenn der Gegner längere Zeit nicht angegriffen hat, keinesfalls erlahmen.

Der gesunde und seelisch ausgeglichene Mensch wird sich bei Bombenangriffen anders verhalten als der seelisch und im Gefühlsleben unausgeglichene Mensch. Bendixsohn führt in seinem Aufsatz „Temperamente im LS.-Raum“ [2]) derartige aus dem Rahmen fallende, unausgeglichene Arten von Menschen mit ihrem verschiedenartigen Verhalten im LS.-Raum an: Den Choleriker, den Sanguiniker, den Melancholiker und den Phlegmatiker. Der genannte Verfasser führt aus, daß die Reaktion auf die seelische Belastung während des Aufenthalts im LS.-Raum von der Gesamtpersönlichkeit und von der körperlichen Beschaffenheit des einzelnen abhängt. Über diese vier Temperamente hinaus rechnet er auch mit der Anwesenheit krankhaft veranlagter, wie mit Jugendirresein oder mit manisch-depressivem Irresein behafteter Menschen. Auch reizbare Neurastheniker und ältere Menschen mit Gehirnschlagaderverkalkung und Bluthochdruck sowie andere organisch Erkrankte zeigen gar nicht selten ein Verhalten wie Mischformen aus den genannten Temperamenten. Nicht nur für die Ordnung im LS.-Raum, sondern auch für den gesamten Luftschutz bedeutet es eine große Gefahr, diese unausgeglichenen und krankhaften Elemente sich auswirken zu lassen. Auch sie müssen sich der LS.-Disziplin unterwerfen wie jeder andere. So wie eine Wehrmacht, die nicht auf Disziplin aufgebaut ist, zerfällt, so kann auch der Luftschutz als gemeinsame Abwehr nur dann Erfolg versprechen, wenn jeder sich der LS.-Disziplin unterordnet. Die rechte Disziplin ist die, die auch dann besteht, wenn gerade keine Führung oder Aufsicht vorhanden ist. Bei denen, die sich der LS.-Disziplin nicht unterwerfen wollen, muß sie notfalls durch besondere Maßnahmen erzwungen werden. Das Augenmerk ist auch auf die LS.-Disziplin von Frauen und Kindern zu richten, die aus Angst um ihre Angehörigen diese mit allen Mitteln am Verlassen des LS.-Raumes hindern, wenn sie ihrer LS.-Dienstpflicht nachgehen wollen.

Die Disziplin wirkt sich in der gewissenhaften Durchführung der angeordneten LS.-Maßnahmen, in den Handlungen und in der inneren Haltung aus. In der LS.-Disziplin muß gerade der Soldat sich der Zivilbevölkerung als ein nachzuahmendes Vorbild zeigen, denn zur soldatischen Disziplin gehört als Teil die LS.-Disziplin. Das einwandfreie Verhalten des Soldaten muß das ganze Volk im Luftschutz zur soldatischen Haltung erziehen.

[2]) „Gasschutz und Luftschutz“ 11 (1941) 124.

IV.

Die LS.-Disziplin zu überwachen und aufrechtzuerhalten, ist Aufgabe der Führung. Nicht immer genügt es, zur Erfüllung dieser Aufgabe einfach Befehle zu geben. Besonders im Selbstschutz wird das Merkmal einer guten Führung sein, ohne Befehl, Zwang oder Drohung auszukommen. Dazu müssen den Führer folgende Eigenschaften auszeichnen:

1. Er muß eine einwandfreie, willensstarke Persönlichkeit mit Umsicht, Menschenkenntnis, Takt, Ruhe und Sicherheit des Auftretens sein.
2. Er muß gute Kenntnisse im Luftschutz besitzen.
3. Er muß stets Vorbild in Einsatz- und Opferbereitschaft sein.
4. Er muß Selbstvertrauen und Verantwortungsfreudigkeit besitzen.
5. Er muß Kameradschaftsgeist zeigen.

Die Führung muß so beschaffen sein, daß der einzelne und die Masse Vertrauen auf sie und zu ihren Maßnahmen sowie Glauben an ihr Können besitzen. Eine solche Führung wird auch, wenn die Disziplin nachläßt, in der Lage sein, eine aufkommende Panikstimmung mit Erfolg zu bekämpfen.

Vertrauen zur Führung kann die Masse nur besitzen, wenn sie weiß, daß für sie alle möglichen Schutzmaßnahmen getroffen sind sowie bei und nach einem Angriff ausreichende Einsatzkräfte zur Schadenbekämpfung bereitstehen. Sie muß auch wissen, daß Staat und Parteigliederungen weitgehende Hilfsmaßnahmen nach Angriffen durchführen, wie Verpflegung, Bekleidung, Bergen von Hausrat, Unterbringung, Evakuierung, Beseitigen von Kleinschäden an Fenstern, Türen und Dächern, Benachrichtigen Angehöriger, Kinderlandverschickung, Ausgabe von Karten und Bezugscheinen in Verbindung mit der Stadtverwaltung, Familienunterhalt und Entschädigungen. Diese Maßnahmen müssen ergänzt werden durch Anweisungen und Beruhigung der Bevölkerung in Form von Anschlägen oder mittels Lautsprecher, damit die Bevölkerung immer das Gefühl hat, daß ständig für sie gesorgt wird. Auch für den Angehörigen im Felde ist das Wissen um diese bestehende Fürsorge beruhigend.

Während in Wehrmachtanlagen eine straffe Führung das Aufkommen von Paniken unmöglich macht, muß bei der Bevölkerung die Bekämpfung der Panik schon im LS.-Raum bei der LS.-Gemeinschaft beginnen. Der LS.-Wart hat die Stimmung seiner LS.-Gemeinschaft und unsichere Elemente zu beobachten, um sofort vorbeugend einschreiten zu können. Die Kenntnis der Eigenschaften seiner Leute wird ihm dabei helfen, das richtige Mittel zu ergreifen. Als Beispiel wird dazu gemeldet: „Die LS.-Behörden in New York haben beschlossen, die Bevölkerung im Gemeinschaftssingen unterrichten zu lassen, damit man im Falle von Luftangriffen ein Mittel gegen die dem amerikanischen Volkscharakter allzu gemäße Panik habe.“

Verlangt die Lage Entscheidungen, so muß die Führung straff mit Hilfe kurzer, klarer und lauter Befehle durchgeführt werden. Auf den Straßen sind dazu Lautsprecher anzusetzen. Die Bevölkerung darf nie das Gefühl bekommen, daß die Führung versagt oder nicht mehr vorhanden ist. Stets muß die Führung sich

der erprobten Wirkungsmittel auf die Masse bedienen, nämlich der bestimmten und klaren Befehlsform, der Wiederholung der Befehle, bis sie von jedem aufgenommen sind, und der Übertragung des richtigen Handelns auf die Masse durch Beispiel und Vorbild. Es kommt also bei Führung einer großen Zahl von Menschen darauf an, die Eigenschaften und Schwächen der Masse zu kennen und sich ihrer richtig zu bedienen, um die Leitung fest in der Hand zu behalten. Um so besser wird dies gelingen, wenn jeder dazu erzogen ist, bei Not im Nebenmenschen keinen Gegner, sondern einen gleichgesinnten, gleichbedrohten und hilfebedürftigen Menschen zu sehen. Die LS.-Gemeinschaft muß sich über das gesamte Volk erstrecken und vom Geiste echter Kameradschaft und Hilfsbereitschaft getragen sein.

V.

Wir dürfen also unter „Psychologie des Luftschutzes" nicht nur im üblichen Sinne „Seelenkunde" verstehen. Im Luftschutz muß die Psychologie noch mehr umfassen, nämlich: Behandlung und Führung der Seele. Das Ziel der Behandlung muß sein, die Herzen hart zu machen; das Ziel der Führung muß sein, das gesamte Volk mit eisernem Widerstandswillen zu beseelen und es dabei zu erhalten.

Unsere Feinde führen den Krieg mit dem Ziel, Deutschland zu vernichten. Sie benutzen zur Erreichung ihres Zieles jedes Mittel. Um bestehen zu können, muß auch unser Ziel das der Vernichtung des Feindes mit allen Mitteln sein. Es werden harte Schläge ausgeteilt und müssen auch harte Schläge eingesteckt werden. Der Engländer ist immer dafür bekannt gewesen, daß er „hart im nehmen" ist. Auch der Deutsche hat diese Eigenschaft, wenn es not tut. Das beweist die heldenhafte Haltung der Bewohner vieler angegriffener Städte unseres Reiches. Sie führen im wahrsten Sinne des Wortes einen „Kampf ums Dasein". Ihr Widerstandswille hat sich im feindlichen Bombenhagel erhärtet. Dieser Widerstandswille muß auf das gesamte Volk übertragen werden, um im ganzen Volk eine einheitliche seelische Widerstandsfront zu bilden, an der der Vernichtungswille des Feindes erlahmt.

Schrifttum.

Torsten Husén: Die Psychologie des Luftschutzes. In „Ny Militär Tidskrift" 1942, Nr. 23/24.
Ludowici: Totale Landesverteidigung.

Ausbildung im Selbstschutz und Erweiterten Selbstschutz auf dem Lande

Generalluftschutzführer Zurborn, Berlin

Schluß.

3. Luftschutzmaßnahmen für Tiere.

Welche außerordentliche Bedeutung die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutztiere für die deutsche Volkswirtschaft besitzt, bedarf keiner Begründung. Für den Schutz der Tiere sind daher in jedem Betriebe, unabhängig von dessen Größe, wohldurchdachte Luftschutzmaßnahmen zu treffen. Erfahrungsgemäß ist die Zahl der auf der Weide zu Schaden kommenden Tiere erheblich größer als jene der im Stall betroffenen Tiere. In den „Richtlinien für den Luftschutz auf dem Lande" ist daher zum Ausdruck gekommen, daß die Tiere nach Möglichkeit zur Nachtzeit aufzustallen sind. Wird jedoch ein Stall durch den Abwurf von Brand- oder Sprengbomben in Mitleidenschaft gezogen, so ist die Gefahr, daß an einer Stelle eine Häufung von Verlusten eintritt, natürlich außerordentlich groß. Die Luftschutzmaßnahmen müssen daher in erster Linie in den Stallungen getroffen werden.

Von sachverständiger Seite ist festgestellt worden, daß ein großer Teil aller Viehställe den luftschutz- und brandschutztechnischen Forderungen keineswegs entspricht. Wie bereits ausgeführt wurde, können jetzt im Kriege keine großen baulichen Veränderungen zur Besserung dieses Zustandes vorgenommen werden. Es ist aber durchaus möglich, auch behelfsmäßig den Stall so zu sichern und auszubauen, daß ein ausreichender Luftschutz und Brandschutz zu erzielen ist. Die meisten Tierverluste im Stall entstehen gar nicht einmal durch Verbrennung, sondern durch die Einwirkung von Rauch und Qualm, da die Tiere in dieser Hinsicht außerordentlich empfindlich sind. In vielen Fällen lag das Vieh erstickt im Stall, ohne daß der Stall selbst Feuer gefangen hatte. Es kommt daher in erster Linie darauf an, die Stallräume so herzurichten, daß sie gegen das Eindringen von Rauchgasen geschützt sind. Wichtig ist die Trennung der Stallräume von Räumen, in denen leichtbrennbare Futter-, Streu- und Erntevorräte lagern. Soweit es nicht möglich ist, nachträglich Brandmauern zu errichten, muß wenigstens eine Abdichtung aller Öffnungen und schadhaften Stellen vorgenommen werden. Große, langgestreckte Stallungen müssen in gleicher Weise unterteilt werden. In sehr vielen Fällen kommt das Feuer im Dachbodenraum über dem Stall zum Ausbruch. Bei der starken Qualmentwicklung wird der Rauch durch undichte Stalldecken, Treppenaufgänge, Futterluken usw. in den Stallraum hineingedrückt. Die feuerbeständige Decke aus Stein oder Beton ist ohne Zweifel der beste Schutz. Die Mehrzahl der Stallungen besitzt aber nur einfache Bretterdecken, über denen sich der Futterboden befindet. Diese Bretterdecke ist bei weitem nicht immer dicht gemacht, häufig hängen sogar noch Heu- und Strohteile durch die Fugen herab. Durch diese undichten Decken dringt der Rauch unbedingt hindurch, und auch die Feuerübertragung ist ohne weiteres gegeben. Man kann je nach der Konstruktion des Stalles eine etwa 8 cm starke Lehmschicht zur Abdichtung auftragen oder die Deckenfugen abdichten und die Holzdecke und Dachkonstruktion mit Zementschlemme feuerhemmend anstreichen. Auf diese Weise läßt sich ein behelfsmäßiger, aber doch guter Schutz erreichen. Sehr gefährlich sind in den Decken die Abwurföffnungen und die sonstigen Schächte, die durch diese Decken hindurchführen. Bei der täglichen Benutzung wird oft vergessen, die Öffnungen wieder zu schließen.

Auch beim Ausbruch eines Brandes denkt man nicht gleich daran, die Luken zu verschließen. Es sollten daher grundsätzlich aus jeder Stalldecke die Öffnungsluken verschwinden, denn es gibt genug Möglichkeiten, die Futtermittel nach unten zu schaffen.

In allen Ställen muß auf Ordnung und Sauberkeit gehalten werden. Staub und insbesondere Spinnweben tragen zur Ausbreitung des Feuers bei. Stall- und Futtergänge sind jeden Abend zu kehren, herausgefallenes Futterstroh ist in die Futterraufen zu legen. Die so erzielte Herabminderung der Brandgefahr trägt gleichzeitig zur Pflege und zum Wohlbefinden des Viehs und damit zu dessen Leistungssteigerung bei.

Für jeden Fall müssen genügend Feuerlöschgeräte, insbesondere Luftschutzhandspritzen und Einreißhaken, sowie Löschmittel, also Wasser und Sand, so bereitgestellt werden, daß sie jederzeit schnell griffbereit sind. In größeren Stallungen soll möglichst eine Brandwache, gegen Splitter geschützt, aufgestellt werden. Löschgeräte und Löschmittel sind in diesem Falle in unmittelbarer Nähe der Brandwache aufzubewahren, um ein sofortiges Eingreifen zu ermöglichen. Von außen einzusetzende Löschkräfte müssen ihre Geräte mit sich führen. Sand- und Wasservorräte sind für ihren Bedarf an den Stalleingängen bereitzustellen. Es hat sich bewährt, diese etwa 1½ m über dem Fußboden auf Wandbrettern aufzustellen, damit sie von den Tieren nicht umgestoßen werden können. Einfache Sandtüten leiden im Stall bald unter der Feuchtigkeit, sie sind besser durch Holzkisten zu ersetzen.

Die Gefährdung der Tiere durch Sprengbomben ist im Stall erfahrungsgemäß zwar nicht so groß wie auf der Weide, jedoch ist in Anbetracht der Zunahme von derartigen Abwürfen auf dem Lande dem Splitterschutz gleichfalls größere Aufmerksamkeit zu widmen. Das Mauerwerk der Stallwände ist vielfach nicht so stark, daß es der gesteigerten Splitterwirkung hinreichenden Widerstand bietet. Die in einem Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 4. Februar 1943 festgelegten Bestimmungen über Verstärkung der Umfassungswände bei Luftschutzräumen bieten sinngemäß einen geeigneten Anhalt für die Erhöhung der Sicherheit von Stallgebäuden. Der Erlaß zeigt wirkungsvolle Lösungen durch Mauerwerk, Betonwände und Erdanschüttungen. Die durch Vorsetzen von Mauerwerk oder Betonwänden zusammen mit der bisherigen Umfassungswand zu erreichende Stärke muß den neuesten Erkenntnissen entsprechend mindestens 90 cm sein. Die Kronenbreite einer gestampften Erdanschüttung soll etwa 1,00 m betragen. Sie ist durch eine Erdböschung im Steigungsverhältnis von 1 : 1½ zu stützen. Der Teil der Mauer, der durch die Anschüttung bedeckt wird, ist zum Schutz gegen Durchfeuchtung mit einer Sperrschicht, wie Anstrich oder Papplage, zu versehen. Die Verstärkung der Stallwände müßte 2 m hoch geführt werden, während in dem angezogenen Erlaß die Höhe sich nach dem über Erdgleiche liegenden Teil des Luftschutzraumes richtet. Eine durchlaufende Verstärkung langer Stallwände wird sich aber aus Gründen der Materialknappheit und des Mangels an Arbeitskräften selten herstellen lassen. Man muß sich dann darauf beschränken, wenigstens solche Stallräume zu schützen, in denen sich besonders wertvolle Tiere befinden, sowie das Durchschlagen von Splittern in der Längsrichtung zu verhindern. In großen, nicht unterteilten Stallungen empfiehlt es sich daher, neben einer etwaigen Verstärkung der Kopfwände etwa alle 30 m Splitterschutzwände einzuziehen. Besonders häufig werden Tiere von solchen Splittern verletzt, die durch die Stalltüren hindurchschlagen. Es ist daher zweckmäßig, Splitterschutzwände beiderseits der Eingänge und senkrecht zu diesen einzubauen, wobei jedoch beachtet werden muß, daß eine etwaige Stallräumung nicht behindert wird. Stände unmittelbar gegenüber den Eingängen sind besser nicht zu besetzen. Stallfenster, deren Unterkante nicht mindestens 2 m über dem Stallboden liegt, sollten gleichfalls Splitterschutz erhalten.

Die Stallräumung ist eine schwierige, aber sehr häufig notwendige Maßnahme. Sie erfordert sorgfältigste Vorbereitung und Schulung der hiermit zu betrauenden Personen, in den Land-Luftschutzgemeinschaften der Bergungstrupps oder der besonderen Räumungstrupps in den Betrieben des Erweiterten Selbstschutzes. Die Tiere müssen bei Brandgefahr sowie zum Schutz gegen Rauchvergiftung, gegen die sie empfindlicher sind als Menschen, rechtzeitig und möglichst rasch aus dem Stall herausgebracht werden. Infolge der Aufregung, der fast alle Tiere in hohem Maße unterliegen, gehen sie aber nicht so aus dem Stall heraus wie gewöhnlich, sich selbst überlassen kehren sie in die Stallungen zurück, richten die größte Verwirrung an und kommen dann in Rauch und Flammen um.

Pferde sind bereits beim Alarm aufzuschirren, da sie dann erfahrungsgemäß leichter herauszubringen sind und das Geschirr anderenfalls leicht vergessen und vernichtet wird. Zugpferde stehen so nötigenfalls auch für Hilfsmaßnahmen bereit. Die Pferde sind einzeln herauszuführen, in vorbereitete Ausweichstellen zu bringen und dort anzubinden, und zwar so, daß sie sich in aufgeregtem Zustande nicht gegenseitig beschädigen können. Fohlen folgen ohne weiteres der Mutterstute.

Kühe müssen grundsätzlich einzeln entfesselt und herausgeführt werden. Reihenentkopplungen sind erfahrungsgemäß für die Räumung bei Brandgefahr zu verwerfen. Von sachverständiger Seite werden erprobte Kopplungen, wie die Grabnerkette und Schierholzkette, empfohlen. Bei letzterer können zwei Tiere, wenn sie noch so störrisch sind, gleichzeitig mit einem Handgriff entfesselt werden. Eine Entfesselung ist bei der gewöhnlichen Knebelkette unmöglich, sobald das Tier unruhig wird und an der Kette zerrt. Dann ist noch immer das alte bewährte Verfahren vieler Bauern vorzuziehen, mit einem scharfen Messer die Anbindestricke durchzuschneiden. Kälber sind störrisch und sind nötigenfalls in der Weise zu tragen, daß man mit beiden Armen die vier Füße des Kalbes umschlingt. Für Bullen sind Leitstangen bereitzuhalten. Besondere Schwierigkeiten bestehen bei Vieh, das dauernd an Stallhaltung gewöhnt ist, insbesondere, wenn die Tiere infolge oft mangelhafter Klauenpflege unbeweglich geworden sind.

Schweine sollen möglichst geschlossen herausgeführt werden. Sie leisten aber oft

erheblichen Widerstand. Ein Hilfsmittel besteht darin, das widerwillige Schwein mit der Hinterhand gegen den Ausgang zu stellen und ihm einen Korb über den Kopf zu stülpen. Das Schwein weicht dann meist nach rückwärts aus dem Stall hinaus und läßt sich am Schwanz in die gewollte Richtung lenken. Ferkel sind zweckmäßig auf Wagen, die jeden Abend in Stallnähe bereitzustellen sind, zu verladen.

Schafe können meist durch den gewohnten Schäfer in der Herde herausgebracht werden, namentlich dann, wenn der Leithammel vorangeht. Infolge Schreckwirkung kehren sie aber leicht plötzlich zurück und sind dann schwer nochmals hinauszutreiben. Es ist zuweilen notwendig gewesen, die Tiere einzeln hinauszutragen, was aber zahlreiches Personal verlangt.

Federvieh muß in Säcke gesteckt werden, da es anderenfalls in das Feuer zurückfliegt, und in sicheren Gebäuden untergebracht werden. Von geübten Personen kann dieses Verfahren verhältnismäßig schnell durchgeführt werden.

Für schnelle und zuverlässige Durchführung einer Stallräumung ist es notwendig, daß der Stall genügend zahlreiche Ausgangstüren besitzt, die nach außen aufschlagen. Die Ausgänge müssen mindestens 1,5 m breit sein, damit zwei Tiere nebeneinander hinauskönnen und keine Verstopfung entsteht. Sehr erwünscht sind Ausgänge nach mehreren Seiten, damit eine Ausweichmöglichkeit in weniger gefährdeter Richtung vorhanden ist.

Die Ausweichplätze müssen für jede Tierart bestimmt und, soweit nicht ungefährdete Stallungen verfügbar sind, mit Umzäunungen versehen werden. Auch die von den zu räumenden Stallungen dorthin führenden Wege bedürfen einer Festlegung und nötigenfalls einer Sicherung gegen Ausbrechen durch Geländer. Für Betriebe mit großen Viehbeständen sind besondere Räumungspläne aufzustellen.

Die Tiere sind, wie bereits hervorgehoben wurde, auf der Weide stärker gefährdet als im Stall, und zwar durch die Wirkung von Sprengbomben, durch Beschuß mit Bordwaffen und durch phosphorhaltige Abwurfmittel. Ein vollwertiger Schutz kann hiergegen auf der Weide nicht geboten werden, man muß daher Maßnahmen treffen, um die Verletzungen der Tiere wenigstens möglichst einzuschränken. Alle Weidetiere haben einen starken Herdentrieb, wodurch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Anhäufung von Verlusten gegeben ist. Luftschutzmäßig gesehen ist daher eine Unterteilung der Weiden und damit eine Auseinanderziehung der Herden unbedingt geboten. Diese Forderung hat den großen Vorteil, daß sie gleichzeitig der besseren Weidewirtschaft entspricht. Nach dieser neuzeitlichen Methode wird eine große Weidefläche in 6 bis 8 Felder unterteilt, um eine erheblich sparsamere und günstigere Ausnutzung des Weidelandes zu erzielen. Während ein Teil der Felder unbesetzt bleibt, sich erholen und auch gemäht werden kann, werden die anderen Felder im Wechsel jeweils der Reihe nach so belegt, daß die Milchkühe stets das beste Futter finden und nachfolgend abgemolkene Kühe, Jungvieh und Pferde die Weiden weiter ausnutzen. Dort, wo die Möglichkeit geboten ist, können die Tiere während eines Fliegeralarms zum Schutz in Waldstücke, Sand- oder Kiesgruben getrieben werden.

Gegen die Wirkung phosphorhaltiger Abwurfmittel gibt es keinen vorbeugenden Schutz, der Bauer kann erst handeln, wenn der Schaden eingetreten ist. Die Weiden sind nach einem Überfliegen sofort zu kontrollieren, von Abwürfen betroffene Stellen sind zu räumen und 70 m im Umkreis abzusperren. Umgehende Meldung an den Örtlichen Luftschutzleiter oder dessen Beauftragten ist erforderlich. Phosphorverbrennungen sind äußerst schmerzhaft und schwierig zu behandeln. Als Maßnahme der Ersten Hilfe sind sofortige und ausgiebige Spülungen mit einer Lösung von Natriumbicarbonat oder Soda (1 Eßlöffel Soda auf je 1 Liter) in Wasser, notfalls von Losantin, anzuwenden. Die weitere Behandlung muß durch einen Tierarzt erfolgen. Säuberung des betreffenden Geländes hat auf Veranlassung des Örtlichen Luftschutzleiters zu geschehen. Bevor Feststellungen ergeben haben, daß eine Weide einwandfrei ist, müssen die Tiere an anderer Stelle aufgetrieben oder aufgestallt werden. Jeder Tierhalter muß darüber unterrichtet sein, daß innerliche Aufnahme von Phosphor außerordentlich schädigend ist und daß die Tiere meist sehr dazu neigen, Phosphor zu fressen. Besteht der Verdacht einer Vergiftung, so darf man die Tiere keinesfalls arbeiten lassen. Die Schädigung macht sich erst nach längerer Zeit, etwa bis zu drei Tagen, bemerkbar. Wenn die Tiere die Futteraufnahme einstellen oder Störungen in der Bewegung auftreten, ist mit baldigem Tode zu rechnen. Unter Umständen ist rechtzeitig eine Notschlachtung vorzunehmen, um das Fleisch, das bei diesen Tieren noch verwendbar ist, für den Verbrauch zu retten.

Im Rahmen dieser Ausführungen kann nur auf die allgemeinen, von jedem Bauern zu beachtenden Erfahrungsgrundsätze hingewiesen werden. Das „Luftschutz-Merkblatt für Tierhalter über Einwirkung phosphorhaltiger Brandstiftungsmittel auf Tiere, Lebens- und Futtermittel", das als Anlage zu einem Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 13. Mai 1942 bekanntgegeben ist, enthält die eingehenderen Verhaltungsmaßregeln.

In gleicher Weise wird auf das Merkblatt für „Erste Hilfe des Tierhalters nach Luftangriffen", das in jedem Stall gut sichtbar aufgehängt werden soll, verwiesen. Auf einige Punkte, die sich in der praktischen Arbeit ergeben haben, sei jedoch hier aufmerksam gemacht:

Bei der Behandlung der Brandschutzmaßnahmen wurde bereits die besonders große Gefährdung der Tiere durch den Rauch erwähnt. Die Erste Hilfe, die man rauchvergifteten Tieren angedeihen lassen kann, besteht darin, sie möglichst im Beginn der Gefahr aus dem Stall herauszubringen und auf eine gute Weide zu stellen. In der frischen Luft müssen sie beruhigt und warm abgedeckt werden. In vielen Fällen, wo dieses rechtzeitig geschehen ist, konnten die Tiere auf diese Weise gerettet werden. Ernstlicher erkrankte Tiere gehören so bald wie möglich in ärztliche Behandlung und müssen nötigenfalls auf Wagen verladen und in die nächste Tier-Rettungsstelle gebracht werden.

Tierärztliche Hilfe wird auf dem Dorfe oder dem Einzelgehöfte oft erst spät zu erreichen sein.

Bild 10. LS.-Verbandraum im Keller unter Erdgleiche eines ländlichen ES.-Betriebes.

Bild 11. Liegestellen des gleichen LS.-Verbandraumes.

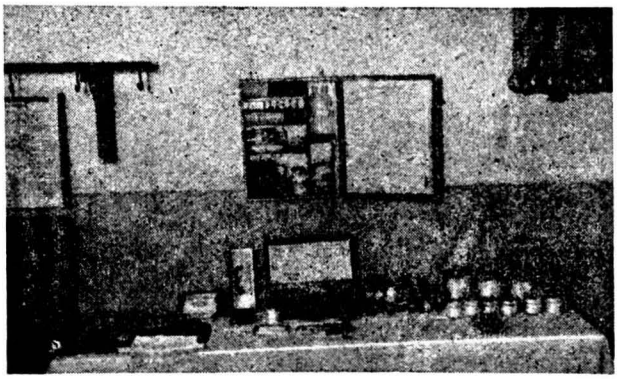

Bild 12. Die Geräteausstattung des LS.-Verbandraumes.

Die Zuführung zur Tier-Rettungsstelle erfordert gleichfalls häufig viel Zeit. Es muß daher Vorsorge getroffen werden, um die Tiere längere Zeit mit Maßnahmen der Ersten Hilfe versorgen zu können. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, in ländlichen Betrieben des Erweiterten Selbstschutzes Behandlungsräume einzurichten. Auch für jeweils mehrere Land-Luftschutzgemeinschaften einer abgelegenen Gemeinde wird man zweckmäßig diese Einrichtung treffen. Wagen für den Abtransport sind mit möglichst flacher Einstiegsmöglichkeit vorzubereiten.

An Tierluftschutzkästen sind bestimmungsgemäß zu beschaffen:

1 Tierluftschutzkasten 39, wenn in der Land-Luftschutzgemeinschaft Pferde, Rinder oder mehr als 10 Schweine gehalten werden,

2 Tierluftschutzkästen beim Vorhandensein von mehr als 50 Tieren (Pferde, Rinder oder Schweine — ohne Ferkel), für je 50 weitere Tiere zusätzlich je 1 Tierluftschutzkasten.

Die Beschaffungskosten sind von dem einzelnen bzw. den in der Land-Luftschutzgemeinschaft zusammengeschlossenen Tierhaltern zu tragen. Außerdem empfiehlt es sich, behelfsmäßiges Verbandmaterial, besonders zur Anlegung von Druckverbänden, bereitzuhalten.

Kampfstoffe bilden bekanntlich für den, der sich zu schützen weiß, keine Gefahr. Das Tier läuft aber vielleicht gerade in die gefährdete Zone hinein, statt zu fliehen. Trotz der Empfindlichkeit der meisten Tiere gegen Kampfstoffvergiftungen ist aber eine Rettung der Tiere durchaus möglich, wenn rechtzeitig die im „Merkblatt" angegebenen Erste-Hilfe-Maßnahmen vorgenommen und weitere ärztliche Behandlung durchgeführt werden. Der beste und einfachste Schutz der Tiere ist durch Sammelschutz in Stallungen, die gegen Einwirkung von Kampfstoffen sicher abgedichtet sein müssen, zu erzielen. Falls Stallungen geräumt werden müssen, sind die Tiere in ruhiger Gangart aus der Gefahrenzone herauszuführen.

Grundsätzlich sollten zu den Luftschutzmaßnahmen bei Tieren solche Leute eingesetzt werden, die gewohnheitsmäßig mit den Tieren umgehen. Mehrere Fälle sind gemeldet worden, in denen es selbst Kindern gelungen ist, das Vieh aus dem durch Feuer bedrohten Stall zu retten, weil sie mit ihm vertraut waren. Eine Stallräumung wird stets dort leichter durchzuführen sein, wo die Tiere regelmäßig im Sommer und Winter aus dem Stall ins Freie gebracht werden, eine Maßnahme, die sich auch auf den Gesundheitszustand günstig auswirkt. Die Bergung der Tiere muß unbedingt möglichst weitgehend, auch dort, wo die genannten günstigeren Voraussetzungen gegeben sind, ernstfallmäßig geübt werden. Amtsträger des Reichsluftschutzbundes, die Luftschutzübungen zu leiten haben, müssen aber bedenken, daß jede Änderung der Lebensgewohnheiten der Tiere Beunruhigung bringt und bei Milchkühen, die nicht an Weidegang gewöhnt sind, eine Leistungsminderung verursacht. Wo aus diesem Grunde auf die Übung der Bergungsmaßnahmen verzichtet werden muß, sind die Tierhalter zu verpflichten, die Vorbereitungen sehr sorgfältig zu treffen und durch saubere Haltung, vor allem durch regelmäßige Klauenpflege dafür zu sorgen, daß die Tiere im Notfalle beweglich sind, um überhaupt aus dem Stall herausgebracht werden zu können. Allgemein kann gesagt werden, daß Tiere, die gut behandelt und gepflegt werden, sich an den Menschen gewöhnen und auch im Falle der Gefahr folgsamer und besser zu lenken sein werden. Soweit der Tierhalter nicht selbst auch der Tierpfleger ist und so bereits luftschutzmäßig ausgebildet wird, müssen besondere Luftschutz-Tierwarte — also in der Regel für größere Betriebe — eingeteilt werden, die durch die Luftschutz-Hauptschulen des Reichsluftschutzbundes möglichst mit Unterstützung der Regierungs-Veterinärräte oder sonstiger Tierärzte in der Ersten Hilfe auszubilden sind. Zu ihrer Unterstützung müssen nach Bedarf weitere Personen, auch geeignete Frauen, als Tier-Laienhelfer ausgebildet werden. Die Ausbildung muß sich auch auf Notschlachtungen erstrecken, die sehr häufig in der Auswirkung von Luftangriffen notwendig

sind und dann von jedem Tierhalter verantwortlich durchgeführt oder veranlaßt werden dürfen, um das Fleisch möglichst noch einer Verwertung zuzuführen.

4. Erste Hilfe.

Die Maßnahmen der Ersten Hilfe sind unter ländlichen Verhältnissen im Grunde die gleichen wie in der Stadt und demgemäß ist auch die Ausbildung der Laienhelferinnen nach dem gleichen Lehrplan, der im Einvernehmen zwischen den Präsidien des Deutschen Roten Kreuzes und des Reichsluftschutzbundes aufgestellt und vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe angeordnet ist, vorzunehmen. Trotzdem müssen aber für das Land besondere Gesichtspunkte beachtet werden. Hier spielt die Erste Hilfe eine noch größere Rolle, denn ärztliche Hilfe ist häufig erst nach Stunden möglich und die Wege zur nächsten Rettungsstelle sind weit und erfordern längeren Transport der Verletzten. Die Laienhelferin muß daher sehr gründlich ihr Handwerk verstehen und auch in einer längeren Versorgung geübt sein. Trotzdem darf die Erste Hilfe niemals zu einer ärztlichen Behandlung werden, sie muß stets nur Vorbereitung bleiben. Die Laienhelferinnen tragen damit eine große Verantwortung, der sie nur dann gerecht werden können, wenn sie nach der ersten Ausbildung in ständiger Übung durch Wiederholungslehrgänge und Hausunterweisungen gehalten werden. Für diesen Zweck haben sich wiederum besonders solche weiblichen Ausbildungstrupps bewährt, denen vom Deutschen Roten Kreuz die Lehrbefähigung zuerkannt worden ist.

Die Kenntnisse in der Ersten Hilfe sind der Landfrau auch im täglichen Leben sehr wertvoll. Die geschulte Laienhelferin kann überall dort eingreifen, wo bei Unglücksfällen aller Art die sofortige Hilfe von Ärzten oder Sanitätspersonal fehlt. Erfahrungsgemäß finden sich die Frauen auf dem Lande bei richtiger Anleitung gern zum Dienst als Laienhelferin bereit, und sie sind so die besten Wegbereiter zur Durchführung auch der übrigen Luftschutzmaßnahmen. In ländlichen Erweiterten-Selbstschutz-Betrieben ist stets ein Verbandraum mit Liegestätten für Verletzte durch den Betriebs-Sanitätstrupp, am besten unter der Leitung der Frau des Betriebsführers, einzurichten. Das gleiche empfiehlt sich für kleinere Luftschutzorte, in denen sich keine LS.-Rettungsstelle befindet, wie beispielsweise in Gemeinden mit einigen Land-Luftschutzgemeinschaften. Dort ist mit der Leitung die Gemeindeschwester, falls eine solche vorhanden ist, zu betrauen und es sind ihr einige Laienhelferinnen beizugeben (Bilder 10 bis 12).

5. Luftschutzräume.

Luftschutzräume sind auf dem Lande ebenso notwendig wie in der Stadt. Die Selbstschutzkräfte müssen bis zu dem Augenblick, wo ihr Einsatz erforderlich wird, so sicher wie möglich untergebracht und in ihrer vollen Verwendungsfähigkeit erhalten werden. Ebenso unerläßlich ist der Schutz aller nicht zu einer Abwehr brauchbaren Mitglieder ländlicher Familien, auf deren Fortbestand die deutsche Landwirtschaft vornehmlich beruht. In den bisher häufig von Luftangriffen bedrohten Gebieten ist diese Erkenntnis vorhanden und das Alarmierungswesen ist so geregelt, daß die Luftschutzräume rechtzeitig aufgesucht werden können. In anderen Gegenden bedarf es aber noch mancher und oft

Bild 13. LS.-Deckungsgraben für Einsatzkräfte eines ländlichen ES.-Betriebes kurz vor der Fertigstellung.

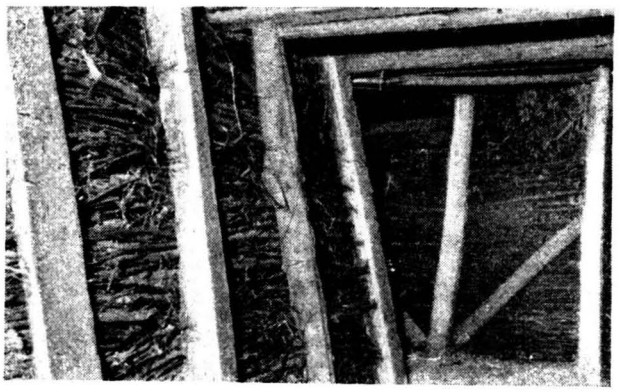

Bild 14. Innenansicht des gleichen LS.-Deckungsgrabens. Rahmenabstand 1,20 m. Seitensicherung durch Weidenfaschinen.

fortgesetzter Aufklärungsarbeit, um die Ausgestaltung von Luftschutzräumen zu verwirklichen. Die IX. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz ist auf dem Lande gleichfalls für die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen maßgebend, das gleiche gilt für die Bestimmungen über einen verstärkten Splitterschutz.

Die ländliche Bauweise läßt allerdings vielerorts für Luftschutzraumanlagen geeignete Kellerräume vermissen. Hier muß unbedingt zum Bau von Deckungsgräben, die Schutz gegen Splitter bieten und zu längerem Aufenthalt geeignet sind, nach den neuesten hierfür geltenden Bestimmungen geschritten werden (Bilder 13 und 14). Ausnahmsweise sind auch im Erdgeschoß liegende Räume, soweit sie wenigstens zum Splitterschutz ausreichend starke oder verstärkte Wände besitzen, auszunutzen.

Bei Um- und Neubauten von ländlichen Anwesen wird in Zukunft auf den Einbau von Kellerräumen, die sich für die Anlage von Luftschutzräumen eignen, unbedingt gesteigerter Wert zu legen sein. Diese Forderung dient auch der besseren Gestaltung des Bauernhauses in hygienischer Hinsicht.

6. Schutz der landwirtschaftlichen Maschinen.

Jeder landwirtschaftliche Betrieb besitzt heute eine Anzahl landwirtschaftlicher Maschinen, die einen beträchtlichen Teil seiner Vermögenswerte darstellen und die bei Verlust während des Krieges schwer oder überhaupt nicht zu ersetzen

sind. Die wenigsten Bauernhöfe haben jedoch Maschinenschuppen. Auch auf größeren Gütern liegt die sorgfältige Aufbewahrung und damit auch die pflegliche Behandlung des Maschinenparks vielfach sehr im Argen. Hier muß durch aufklärende Beratung seitens der Amtsträger sehr viel geschehen, um eine Besserung herbeizuführen, denn diese ist zum großen Teil auch luftschutzmäßig bedingt. Wenn die Maschinen willkürlich nach der Rückkehr vom Acker oder ihrem sonstigen Gebrauch auf dem Hof abgestellt werden, verursachen sie neben betriebstechnischen Nachteilen eine große Unordnung auf dem Hof und beeinträchtigen in hohem Grade alle Brandschutzmaßnahmen. Vor der Aufbewahrung von Maschinen und Geräten in Scheunen, die mit Vorräten belegt sind, muß gleichfalls wegen der Brandgefährdung gewarnt werden. Sind aber besondere Maschinenschuppen vorhanden, so ist auch hier auf Ordnung und Sauberhaltung zu achten. Der Maschinenschuppen darf kein Abstellraum für unbrauchbar gewordenes Gerät und Gerümpel, auch kein Stapelplatz für Holz oder sogar Öl und Treibstoffe sein. Er muß sich in gutem baulichem Zustand befinden, Holzkonstruktionen sind weitgehend durch Anstrich schwer entflammbar zu machen. Die Lage der Maschinenschuppen sollte niemals in der Nähe, vor allem nicht in der vorherrschenden Windrichtung unterhalb von Scheunen und Ställen sein. Die Nachbarschaft leichtbrennbarer Gebäude kann unter Umständen zu einer nachträglich noch vorzunehmenden Verlagerung des Maschinenschuppens zwingen.

Die Maschinen sind in dem Schuppen stets so unterzubringen, daß sie jederzeit bei Gefahr leicht herausgezogen werden können, also mit der Zugvorrichtung nach dem Ausgang zu. Wertvolle und schwer bewegliche Maschinen, z. B. sehr breite Kunstdüngerstreumaschinen, müssen grundsätzlich vorne stehen, während die kleineren Maschinen weiter hinten bleiben können. Dreschmaschinen sind besonders stark brandgefährdet und sollten immer gesondert abgestellt werden. Ebenso gehören Motorschlepper nicht in den allgemeinen Maschinenschuppen.

Am Eingang sowie in der Nähe der Maschinenschuppen müssen reichliche Wasser- und Sandvorräte bereitgestellt werden. Im Räumungsplan ist die Bereitstellung von Gespannen oder Traktoren für das Herausziehen schwerer Maschinen vorzusehen.

7. Schutzmaßnahmen für Feld und Wald.

Feld und Wald sind durch den Abwurf von Brandbomben, insbesondere Phosphorbrandbomben, von Brandplättchen sowie durch die verschiedenen von treibenden Ballonen mitgeführten brandstiftenden Mittel, wie Brandflaschen, Brandsäcke, bedroht. Eine ernstliche Gefährdung liegt für Getreide auf dem Halm jedoch nur in der Zeit der Totreife vor. Der vorsorgliche Landwirt wird bereits bei der Planung bedenken, daß nicht alle Getreidesorten zur gleichen Zeit zur Ernte heranstehen. Damit ist schon eine Einschränkung der jeweils stärker gefährdeten Felder gegeben. Ein Mittel zur weiteren Herabsetzung der Gefahr für große Getreideflächen bildet das Anlegen von Schneisen zur Unterteilung in der Zeit der Totreife. Getreidehocken sind so aufzustellen, daß ein Übergreifen des Brandes erschwert wird. Zwischen den Hockenreihen können Brandschutzstreifen durch Umschälen hergestellt werden. Muß das Getreide vor dem Abdrusch noch gestapelt werden, so sind die Diemen in hinreichendem Abstand voneinander zu errichten und nicht zu groß anzulegen. Beim Einbringen der Ernte ist darauf zu achten, daß nicht Phosphor in Form von Brandplättchen oder sonstigen Rückständen mit in die Scheune eingeschleppt wird.

Die Landbevölkerung kann zur Verhütung und Feststellung von Getreide- und Waldbränden hauptsächlich durch aufmerksame Beobachtung sowie durch Kontrollen nach Überfliegen von Flugzeugen und Ballonen beitragen. Die Kinder sind erfahrungsgemäß hierzu besonders geeignet und daran interessiert. Eine entsprechende Aufklärung in den Volksschulen ist sehr wertvoll.

Hinsichtlich der Bekämpfung von Wald-, Moor- und Heidebränden wird auf die Luftwaffen-Dienstvorschrift 773/1 verwiesen.

IV. Sonderaufgaben der Amtsträger des RLB.

Ein großer Teil der Maßnahmen, die dem Luftschutz dienen, ist auf einem Hof mit baulich und wirtschaftlich einwandfreiem Zustande und mit einer sorgfältigen Tierhaltung bereits weitgehend erfüllt. Dort bedarf es nur noch ergänzender Vorbereitungen und Ausrüstungen sowie der Ausbildung der Bewohner oder der Gefolgschaft. Wo aber die Anwesen diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, da finden die Amtsträger des Reichsluftschutzbundes anläßlich der Beratung und Anleitung zur Luftschutzbereitmachung, insbesondere auch im Rahmen der Ausbildungsveranstaltungen, die beste Gelegenheit, im Zusammenwirken mit den Orts- und Kreisbauernführern erzieherisch auf den Bauern im Sinne einer Verbesserung seiner Anlagen und seiner Betriebswirtschaftsführung einzuwirken.

Bei der Ausbildung der Amtsträger wird daher großer Wert darauf gelegt, sie unter Beteiligung von landwirtschaftlichen und tierärztlichen Sachverständigen über grundsätzliche landwirtschaftliche Fragen zu unterrichten und ihnen das richtige Verständnis dafür beizubringen, welche Forderungen dem Bauern in bezug auf Selbstschutzmaßnahmen, Heranziehung zur Ausbildung und Abhaltung von Übungen zugemutet werden können und wie die Belange des Luftschutzes mit denen seines Betriebes am besten in Einklang gebracht werden können. Der Amtsträger muß erkennen, welche Bedeutung in der Gesamtkriegführung die Sicherheit der Ernährung von Front und Heimat spielt, und muß wissen, welche Vielheit an Arbeit geleistet werden muß, bis es soweit ist, daß die landwirtschaftlichen Erzeugnisse dem Verbraucher zugeführt werden können. Der landwirtschaftliche Betrieb darf durch ihn in seinem Ablauf nicht gehemmt werden, denn es sind bereits mehrere Faktoren vorhanden, wie Unbilden des Wetters, Krankheiten und Seuchen, die sich diesem häufig in den Weg stellen. Der Landwirt muß und kann wohl einen bestimmten Plan aufstellen, bevor er an seine Jahresarbeit herangeht, die Ausführung aber ist von vielen Zufälligkeiten abhängig. Die Bauern sind mit wenig Ausnahmen besten Willens dazu, mit der Zeit zu gehen, die guten alten Erfahrungen durch neuzeitliche Errungenschaften zu verbessern, und so werden sie auch den Luftschutzforderungen zugänglich sein, wenn es vom Amts-

träger verstanden wird, mit dem ländlichen Menschen richtig umzugehen und ihn zu überzeugen.

In den Ausführungen über Verdunklungsmaßnahmen, insbesondere in den Ställen, über vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, über Luftschutzmaßnahmen für Tiere und bei anderen Gelegenheiten wurde bereits auf gleichlaufende Interessen der Landwirtschaft und des Luftschutzes ebenso wie auf Reibungspunkte der beiderseitigen Belange hingewiesen. Von besonderer Bedeutung ist richtige Kenntnis der durch die Jahreszeiten bedingten Arbeitsfolge des Landmannes:

Der Januar ist der Monat, in dem es am ruhigsten hergeht, da eine Bearbeitung des Bodens entfällt. Neben der Arbeit in den Ställen und dem restlichen Getreidedrusch wird der Bauer auch Zeit für andere Dinge aufbringen können.

Der Februar zeigt manchmal schon offenen Boden, jedoch wird auch er noch keine große Arbeitsbeanspruchung mit sich bringen.

Der März sieht alle Leute schon voll beschäftigt. Sommergetreide wird ausgesät und die Versendung der Kartoffeln für die restliche Versorgung der Städte ist zu bewältigen.

Der April steht außer der Beendigung der Arbeiten des Vormonats im Zeichen der Hackfruchtbestellung, die alle Arbeitskräfte besonders stark in Anspruch nimmt.

Im Mai war früher ruhigere Zeit. Der in den letzten Jahren verstärkte Hackfruchtanbau hat die Arbeit aber vermehrt. In günstigen Lagen beginnt gegen Ende des Monats schon die Heuernte.

Der Juni ist normalerweise die Zeit der Heuernte und bringt Bestellarbeiten für Gemüseflächen. In seiner zweiten Hälfte beschert er dem Landwirt aber im allgemeinen ruhigere Tage, da dann der Natur ihr freier Lauf zu lassen ist.

Im Juli setzt etwa zu Mitte des Monats die Getreideernte ein, die Arbeit des Bauern erreicht einen zweiten Höhepunkt.

Der August bringt neben der Fortsetzung der Ernte der Halmfrucht den Beginn der Kartoffelernte. Pflüge gehen schon wieder für die Wintersaat oder für Düngefrüchte. Der Landwirt weiß jetzt kaum, was er zuerst tun soll.

Der September ist der Monat, der den Landwirt am stärksten in Anspruch nimmt, er ist damit gekennzeichnet, daß er 60 Tage haben sollte.

Im Oktober wird die Bestellung beendet. Die Kartoffeln müssen aus der Erde heraus sein. Futterrüben, Zuckerrüben und Gemüse sind zu ernten. Schon besteht Frostgefahr und vom Winter trennen in vielen Gegenden nur noch wenige Wochen. Bis dahin muß noch gepflügt und der Dung herausgebracht werden.

Im November und Dezember sind noch manche Arbeiten zu beenden, wie die Hackfruchternte und der Getreidedrusch, jedoch tritt dann nach und nach größere Ruhe ein.

Dieser Jahresablauf ist für den Amtsträger die Richtlinie für seine Beanspruchung der landwirtschaftlichen Betriebe in Organisation und Ausbildung des Selbstschutzes. Soweit dringliche Luftschutzmaßnahmen keinen Aufschub dulden, müssen jedoch auch die stärker mit Arbeit belasteten Monate in Anspruch genommen werden.

Zu berücksichtigen ist schließlich noch, daß der neuzeitliche landwirtschaftliche Betrieb in hohem Maße technisiert ist und gewissermaßen ein größeres Transportunternehmen darstellt. Zu der winterlichen und sommerlichen Tätigkeit des Bauern treten daher auch noch die Instandhaltung der Maschinen und die Verbringung der Erntegüter an die Verbraucher oder die Sammelstellen. Andererseits sind in diesen Tatsachen auch Vorteile für den Luftschutz zu erblicken, da die Arbeitsgänge beschleunigt und die Lagerungszeiten brandempfindlicher Werte herabgesetzt werden können.

Der Erfolg aller Luftschutzmaßnahmen auf dem Lande, zu deren Durchführung die Richtlinien des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe die sichere Grundlage abgeben, ist letzten Endes abhängig von dem sachgemäßen Handeln und der selbstlosen Einsatzbereitschaft der ländlichen Bevölkerung. Sie hierzu zu erziehen und in allen Erfordernissen des Selbstschutzes und Erweiterten Selbstschutzes richtig auszubilden, ist die vornehmste Aufgabe aller Amtsträger des Reichsluftschutzbundes.

Winke für die praktische Ausbildung der LS.-Unterführer

Hauptmann Dr. H. Reiners, Heeresluftschutzschule Potsdam

„Keine Kriegführung ohne Luftschutz!"

Dieses Wort hat durch die Entwicklung zum totalen Krieg erhöhte Bedeutung gewonnen. Obwohl nach mehr als 4 Jahren Krieg angenommen werden sollte, daß dieser Gedanke Allgemeingut geworden ist, stößt man doch noch in weiten Kreisen auf Unverständnis, Gleichgültigkeit, ja vielfach sogar auf Ablehnung. Besonders in Wehrmachtanlagen gewinnt man häufig den Eindruck, daß Luftschutzmaßnahmen nicht in Erkenntnis ihrer Notwendigkeit durchgeführt werden, sondern lediglich deshalb, weil sie befohlen sind. Aber gerade bei der Durchführung von Luftschutzmaßnahmen ist nicht nur die buchstabengetreue Beachtung von Vorschriften und Befehlen für den Erfolg maßgebend, sondern entscheidend ist die persönliche innere Anteilnahme, da die Erfordernisse des Luftschutzes im einzelnen für jede Wehrmachtanlage verschieden sind. Dieses unumgänglich notwendige persönliche Verständnis zu wecken, ist eine der Aufgaben der Ausbildung durch Einführung in die vielseitigen Aufgabengebiete des Luftschutzes.

Im Rahmen dieses Aufsatzes kann das Gesamtgebiet der Ausbildung im Luftschutz nicht erschöpfend behandelt werden, da hierzu eine ganze Aufsatzreihe notwendig wäre. Hier können nur in großen Zügen die Forderungen aufgezeigt werden, die in persönlicher, ausbildungsmäßiger und sachlicher Beziehung zu stellen sind.

1. Personelle Fragen.

Die Behandlung der personellen Fragen hat sich zu erstrecken

a) auf den Lehrkörper,
b) auf die Lehrgangteilnehmer.

a) Der Lehrkörper.

Obwohl das Verständnis für die Notwendigkeit des Luftschutzes sich allmählich verbreitet, begegnet er in weiten Kreisen der Wehrmacht

doch noch der Ablehnung, Naserümpfen oder verächtlichem Achselzucken. Darum ist es unbedingt erforderlich, daß in erster Linie diejenigen von der Bedeutung und Notwendigkeit des Luftschutzes überzeugt sind, die darin auszubilden haben. Lehroffiziere und Ausbilder müssen mit Herz und Seele bei ihrer Tätigkeit sein. Wer nur deshalb seine Lehrtätigkeit im Luftschutz ausübt, weil er dazu kommandiert ist, wird nie überzeugend wirken können. Seine Worte müssen aus dem Herzen kommen, wenn sie zum Herzen gehen sollen. Er muß begeistert sein für seine Aufgabe, dann wird er auch seine Hörer mit fortreißen nach Fichtes Wort aus den „Reden an die deutsche Nation":

„Es siegt die Begeisterung immer und notwendig über den, der nicht begeistert ist."

Diese Überlegungen zeigen, nach welchen Gesichtspunkten Lehrer und Ausbilder im Wehrmachtluftschutz auszuwählen sind. Es steht freilich niemand auf der Stirn geschrieben, ob er für diese Aufgabe geeignet ist. Erst die Praxis wird das ergeben, so daß sich Wechsel nicht vermeiden lassen. Ein etwa notwendig werdender Austausch muß aber schnell und leicht durchzuführen möglich sein.

Der erste Gesichtspunkt bei der Auswahl ist selbstverständlich, daß alle Ausbilder durch und durch Soldaten sein müssen. Unsoldatische Haltung, schlappes Auftreten und mangelhafte Disziplin färben auf den Lehrgang ab, untergraben die Disziplin und lassen das Interesse am Lehrstoff schwinden.

Weiterhin ist wesentlich die körperliche Eignung. Die Kriegsverhältnisse bringen es mit sich, daß alle Männer, die k.v. und g.v.F. sind, für den Ausbilderdienst im Luftschutz ausfallen. Man darf jedoch nicht in den Fehler fallen, die hohen körperlichen Anforderungen zu übersehen, denen die Ausbilder in ihrer vielseitigen praktischen Tätigkeit gewachsen sein müssen.

Schließlich muß einwandfreie geistige Eignung als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Der Ausbilder muß im entwickelnden und aufbauenden Denken geschult sein, mindestens aber ausreichende entwicklungsfähige Anlagen darin erkennen lassen. Er muß rednerische Fähigkeiten besitzen und muß verstehen, das eigene Wissen in verständlicher Form den Lehrgangsteilnehmern zu vermitteln. Deshalb muß er neben weitgehendem sachlichem Wissen psychologisches Einfühlungsvermögen besitzen, um der Aufnahmebereitschaft seiner Zuhörerschaft, die geistig nicht einheitlich ist, in jedem Falle gerecht zu werden.

Diese Anforderungen sind unabhängig von dem Ort, an dem der Lehrer oder Ausbilder seine Tätigkeit ausübt, zu stellen, d. h. sie bleiben dieselben, ganz gleich, ob die Tätigkeit in den Wehrkreis-LS.-Lehrgängen, der Heeresluftschutzschule, die an der Spitze der Ausbildung im Heeresluftschutz steht, an einer Marine-LS.-Schule oder in einer LS.-Lehrkompanie der Luftwaffe ausgeübt wird.

b) Die Lehrgangteilnehmer.

Bei der Auswahl der Lehrgangteilnehmer sind ähnlich wie bei der Auswahl des Lehrpersonals bestimmte Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Neben soldatischen Fähigkeiten und körperlicher Eignung sind gewisse geistige Mindestanforderungen selbstverständlich und brauchen nicht näher erläutert zu werden. Darüber hinaus ist aber auch auf den Ausbildungsplan Rücksicht zu nehmen, der weiter unten kurz erörtert werden wird.

Weiterhin ist zu beachten, ob nur Luftschutzkräfte oder Gruppenführer oder Ausbilder im Luftschutz herangebildet werden sollen. Je nach Art des gesteckten Zieles sind entsprechend höhere Anforderungen zu stellen. Bei der Heranbildung von Ausbildern geht es nicht nur darum, einen gewissen Grad der Fertigkeit in der Anwendung der einzelnen Geräte und Ausrüstungsstücke zu erreichen. Sie sollen darüber hinaus in der Lage sein, die neuen Kenntnisse und das neue Wissen weiterzugeben, am Ausbau des Luftschutzes und an der Ausbildung der LS.-Kräfte in der eigenen Anlage mitzuwirken und im Ernstfall zweckmäßige Einsätze persönlich durchzuführen. Diese Vielseitigkeit des Ausbildungszieles, das in der Kürze eines nur verhältnismäßig wenige Tage umfassenden Lehrgangs nicht leicht zu erreichen ist, bedingt eine ganz besonders sorgfältige Auswahl der für solche Lehrgänge bestimmten Teilnehmer.

Es ist selbstverständlich, daß keine Männer zur Ausbildung herangezogen werden, die k.v. oder g.v.F. sind, denn diese nutzen der Truppe nichts, da sie doch bald abgegeben werden müssen. Will die Truppe einen dauernden Nutzen von den ausgebildeten Männern haben, so wird sie solche Männer ausbilden lassen, die körperlich und geistig den hohen Anforderungen gewachsen sind, aber trotzdem auf Grund ihres Gesundheitsbefundes bei ihr verbleiben. Es ist sinnlos, Männer zur Ausbildung in einen Lehrgang zu schicken, die nach wenigen Tagen wieder abberufen werden, weil sie ins Feld abgestellt werden.

Sachgemäße persönliche Ausrüstung der Lehrgangteilnehmer ist selbstverständlich. Hierzu gehören Arbeitszeug (Drillichanzug oder Schutzanzug für Zivilisten), Marschstiefel (Arbeiten im Freien und mit Wasser bei jeder Witterung), warme Unterkleidung, Mantel und Decke für die kältere Jahreszeit.

Bevor die Lehrgangteilnehmer von ihrer Truppe zum Lehrgang in Marsch gesetzt werden, sind sie von ihrem Truppenarzt auf Tauglichkeit zu untersuchen. Diese Untersuchung muß mit entsprechender Sorgfalt durchgeführt werden.

2. Ausbildungsplan.

Der Ausbildungsplan ist abhängig von dem erstrebten Ausbildungsziel. Er wird aber immer

a) eine theoretische,
b) eine praktische Ausbildung und
c) Planspiele und Übungen

umfassen. Hierzu treten noch Besichtigungen, die das Vorgetragene recht eindringlich vor Augen führen. Was ein Lehrgangteilnehmer mit eigenen Augen gesehen hat, wird er nie mehr vergessen.

a) Theoretische Ausbildung.

Bei der theoretischen Ausbildung ist zu unterscheiden, ob nur LS.-Kräfte oder Unterführer (Gruppen- und Truppführer) oder Ausbilder ausgebildet werden sollen.

Sofern nur LS.-Kräfte ausgebildet werden sollen, kann die theoretische Ausbildung auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Sie läßt sich jedoch nicht ganz umgehen. Die Feuerlöschtaktik muß z. B. zunächst in einem Vortrag behandelt werden. Dasselbe gilt von den gewöhnlichen und besonderen Brandfällen und anderen

Stoffgebieten. Dann wird praktisch exerziert. Die Ausbildung der LS.-Kräfte wird im allgemeinen unter Aufsicht des LS.-Leiters der Truppe erfolgen.

Ganz anders muß dagegen die Ausbildung des Gruppen- und Truppführers oder gar des Ausbilders sein. Bei diesen genügt eine rein handwerksmäßige Ausbildung nicht mehr. Wenn manchmal erklärt wird, daß theoretische Vorträge überflüssig seien und daß exerziert, exerziert und nochmals exerziert werden müsse, dann hat doch diese Forderung für den LS.-Gruppenführer ihre Grenzen. Der Gruppen- und Truppführer soll Unterführer sein und soll möglichst, sofern er Eignung zum Ausbilder hat, seine LS.-Kräfte selbst heranbilden. Er muß daher einen gewissen Gesamtüberblick über das Gebiet des Luftschutzes haben.

In noch weit höherem Maße gilt das für den Ausbilder. Der Ausbilder soll den LS.-Leiter in der Ausbildung der LS.-Kräfte unterstützen. Deshalb muß er neben praktischem Können auch ein großes theoretisches Wissen besitzen. Er muß bedeutend mehr wissen, als er seinen Männern mitteilen soll. Er muß die großen Zusammenhänge kennen und muß wissen, daß der Luftschutz in Wehrmachtanlagen nur ein Glied einer fest zusammenhängenden Kette, eines einheitlichen Ganzen, nämlich des Luftschutzes ist. Wenn es richtig wäre, daß nur das Exerziermäßige und Praktische für den Ausbilder genügt, also das, was auch nur die LS.-Kräfte beherrschen sollen, dann würde jedes Studium überflüssig sein. Es brauchte dann auch niemand mehr zu studieren, um z. B. Studienrat zu werden, sondern er könnte gleich nach der Reifeprüfung Lehrer spielen, weil er das, was er die Schüler lehren soll, schon gelernt hat.

Selbstverständlich ist der Gruppen- und Truppführer nicht so eingehend auszubilden wie ein Ausbilder oder gar ein LS.-Leiter. Aber die Ausbildung der Ausbilder muß schon nahe an diejenige des LS.-Leiters herankommen, da ja der Ausbilder in bezug auf die Ausbildung der LS.-Kräfte die rechte Hand und Stütze des LS.-Leiters sein soll.

Es genügt jedoch nicht die reine Fachausbildung. Der Gruppen- und Truppführer, und noch mehr der Ausbilder, muß wenigstens einen Überblick über die anderen Fachdienste haben. Darüber hinaus muß verlangt werden, daß jeder, ganz gleich, welchem Fachdienst er angehört, in der Lage sein muß, Erste Hilfe zuteil werden zu lassen. Jeder muß als Brandwache tätig sein, Brandbomben und Entstehungsbrände, bekämpfen können. Jeder muß bei Aufräumungsarbeiten, natürlich unter fachmännischer Führung, mithelfen können. Der Feuerlöschdienst ist zugleich im Entgiftungsdienst und umgekehrt der Entgiftungsdienst zugleich im Feuerlöschdienst auszubilden. Wenn auch im allgemeinen die Fachdienstausbildung im Vordergrund stehen wird, so darf doch die zusätzliche Ausbildung in den anderen Fachdiensten nicht fehlen. Gleich wichtig ist gründliche Ausbildung in der Gerätepflege, um das wertvolle Gerät vor vorzeitigem Verschleiß durch unsachgemäße Behandlung und mangelhafte Pflege zu bewahren und stets einsatzbereit zu halten.

Der LS.-Leiter wird kaum in der Lage sein, seine LS.-Kräfte und Gruppen- und Truppführer selbst auszubilden, da ihm die praktische Übung fehlt. Die Ausbilder, die ihm zur Verfügung stehen, sind grundsätzlich an der Heeresluftschutzschule auszubilden, während in den Wehrkreis-LS.-Lehrgängen LS.-Kräfte und Gruppen- und Truppführer ausgebildet werden. Es muß jedoch eine sorgfältige Auslese der an die HLS zu Kommandierenden stattfinden. Die für die Ausbildung zur Verfügung stehende Zeit ist außerordentlich knapp bemessen. Deshalb sollten nur solche Männer zur HLS kommandiert werden, die bereits eine Vorbildung im Luftschutz genossen haben und die sich aller Voraussicht nach als Ausbilder eignen. Weiterhin sollte für die Ausbildung im Feuerlöschdienst angegeben werden, ob die Fachausbildung sich auf kleine Löschkarre, Kraftspritzengruppe, leichte Löschgruppe oder schwere Löschgruppe erstrecken soll.

Es kann nicht dringend genug davor gewarnt werden, die von der Truppe als Ausbilder in Aussicht genommenen Gruppen- und Truppführer sich jeweils kurz vor einer Stunde, in der sie ihre LS.-Kräfte ausbilden sollen, die erforderlichen Kenntnisse selbst erwerben zu lassen. Das muß zu einer Katastrophe und zur Herabwürdigung des Luftschutzes führen.

Im Interesse einer gründlichen Ausbildung der Gruppen-, Truppführer und Ausbilder kann auf Wiederholungen, schriftliche Arbeiten und mündliche Vorträge nicht verzichtet werden. Durch schriftliche Arbeiten wird der einzelne zur Verarbeitung des Stoffes gezwungen. Die mündlichen Vorträge ermöglichen die Beurteilung, ob der einzelne als Ausbilder geeignet ist oder nicht.

b) Praktische Ausbildung.

Es ist selbstverständlich, daß die praktische Ausbildung einen breiten Raum einnimmt. Hierfür ist jedoch Voraussetzung, daß die erforderlichen Geräte in ausreichender Zahl vorhanden sind. Auf eine kleine Löschkarre sollten z. B. nicht mehr als 2 mal 5 Mann kommen, wenn die Ausbildung nicht leiden soll. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß jeder einzelne auch die Tätigkeit jedes anderen Mannes des Trupps oder der Gruppe ausüben kann. Vor einseitiger Ausbildung, z. B. für Vorführungs- und Besichtigungszwecke, kann nicht dringend genug gewarnt werden. Auch im Ernstfalle muß einer für den anderen einspringen können.

Für die Ausbildung im Feuerlöschdienst ist es besonders wichtig, die Männer an ein richtiges Feuer heranzubringen, da sonst selbst die beste Ausbildung immer nur Stückwerk bleiben wird. Es können selbstverständlich nicht überall Brandübungshäuser gebaut werden, aber oft wird die Möglichkeit bestehen, mit behelfsmäßigen Mitteln selbst ein solches Übungshaus zu erstellen (Holz aus Abbruch, z. B. nach Schadenfällen u. ähnl.). Um der Wirklichkeit möglichst nahezukommen, können diese Häuser mit Inneneinrichtung ausgestattet werden (angebrannte Möbel u. dgl. nach Schadenfällen). Nach Möglichkeit wird mit diesem Übungshaus ein Übungsturm verbunden.

c) Planspiele und Übungen.

Den Abschluß der Ausbildung bilden Planspiele oder praktische Einsatzübungen, die sorgfältig vorbereitet und gut durchdacht sein müssen. Sie sollen nicht nur die einzelnen Fachdienste bei ihrer Tätigkeit zeigen, sondern vor allem das Zusammenwirken aller Fachdienste.

Praktische Übungen sind nicht nur bei Tag, sondern besonders auch bei Dunkelheit durchzuführen. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß

das, was bei Tage hervorragend abrollte, bei Dunkelheit nicht klappte. So muß geübt werden, bei Dunkelheit Hydrantenstandrohre einzusetzen, Schläuche, vor allem bei Kraftspritzen die A-Rohre, zu kuppeln u. dgl. m.

Es fehlt hier der Raum, die Anlage solcher Übungen eingehend zu besprechen. Aber es sei wenigstens kurz auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Kriegslage.
2. Übungshelfer für die Schadendarstellungen, und zwar möglichst für jeden Schaden einen; bei Brandschadendarstellung unter Beigabe von Helfern (Entzünden der Rauchpulver usw.).
3. Leitungsgehilfen, für jede eingesetzte Gruppe und jeden Trupp einen, zur Zeitabnahme und Beobachtung etwa gemachter Fehler, die dem Übungsleiter zu melden sind. Selbständige Einlagen sind verboten. Eine Ausnahme ist nur gestattet bei Brandbekämpfung, wenn die eingesetzten Kräfte sich nicht gegen Stichflammen geschützt haben. In diesem Falle kann der betreffende Leitungsgehilfe Kräfte „durch Stichflamme verletzt" ausfallen lassen, muß aber dem Übungsleiter sofort Meldung machen. In ähnlicher Weise kann er Brandwachen ausfallen lassen, wenn diese vorschriftswidrig Brandbomben bekämpfen.
4. Zweckmäßig Unterbringung der ganzen Belegschaft in Turn- und Exerzierhalle, von wo aus alles abrollt.
5. Einsatz der Kräfte erst nach Abrollen des Planspiels, damit a l l e das Spiel von Anfang bis Ende mit erleben. Der Einsatz erfolgt planmäßig in der Reihenfolge des Eingangs der Schadenmeldungen nach Beendigung des Planspieles.
6. Kritik.

Solche Übungen und Planspiele beleben nicht nur den Lehrgang, sondern sie zeigen auch, ob das Ausbildungsziel erreicht ist oder nicht. Zugleich geben sie den Gruppenführern und angehenden Ausbildern Anhaltspunkte, in welcher Weise sie in ihrer Wehrmachtanlage Anregungen für Übungen geben können.

3. Sachliche Fragen.

Unter diesen interessieren in erster Linie
a) die Ausrüstung des Mannes,
b) die Geräteausrüstung,
c) Lehr- und Anschauungsmittel.

a) A u s r ü s t u n g d e s M a n n e s.

Über die von dem Mann selbst mitzubringende Ausrüstung ist bereits oben gesprochen worden. Die für die Ausbildung sonst noch notwendige persönliche Ausrüstung des Mannes, wie Hakengurte, Signalpfeifen, Gasanzüge usw., muß schon vor Beginn des Lehrgangs in ausreichender Anzahl bereitgestellt sein.

b) G e r ä t e a u s r ü s t u n g.

Für die Geräteausrüstung ist H.M. 1941 Nr. 1234 maßgebend. Auch diese Geräte müssen vor Beginn des Lehrgangs in genügender Anzahl vorhanden sein. Reicht die Anzahl der Geräte nicht aus, so leidet darunter naturnotwendig die Ausbildung. Alle Fahrzeuge, kleine Löschkarre, große Löschkarre, Kraftspritzenkarre, Löschfahrzeuge, müssen vorschriftsmäßig bestückt sein. Zusätzliches Gerät des Instandsetzungsdienstes muß ausdrücklich als solches bezeichnet werden.

Die Zeitverhältnisse bedingen es, daß die Feuerlöschfahrzeuge nur mit Hanfschläuchen ausgerüstet werden. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn die Lehr- und Ausbildungszwecken dienenden Löschfahrzeuge der Wehrmacht-LS.-Schulen und der Wehrkreis-LS.-Lehrgänge, mindestens aber ein Fahrzeug jeder Art, mit gummierten Schläuchen ausgerüstet werden würden. Die Lehrgangteilnehmer müssen unbedingt Wasser geben, um die richtige Strahlrohrführung und dem starken Wasserdruck begegnen zu lernen. Hanfschläuche brauchen lange Zeit, im allgemeinen 3 bis 5 Tage, bis sie getrocknet sind. Sie sind daher bis zur nächsten Übung nicht trocken und, wenn in der Zwischenzeit der Ernstfall eintreten sollte, noch nicht wieder einsatzfähig. Die Schläuche werden aber an einer LS.-Schule fortgesetzt gebraucht. Im nassen Zustand sind Hanfschläuche steif, so daß sie erst nach völligem Trocknen wieder gerollt werden können. Außerdem lassen sie zunächst stark Wasser durch, bis sich die Schläuche vollgesogen haben und dann dicht geworden sind. Wasserschäden sind daher leicht möglich und überdies wird der Strahlrohrführer völlig durchnäßt.

Weiterhin ist darauf zu achten, ob die Hydranten am Ausbildungsort genormt sind. Alle Löschfahrzeuge sind mit genormten Hydrantenstandrohren bestückt. Sofern die örtlichen Hydranten nicht genormt sind, müssen geeignete Standrohre beschafft werden, da sonst das Einsetzen nicht gezeigt und geübt, überhaupt keinerlei praktische Übungen mit dem Hydranten durchgeführt werden können.

Sind künstliche Feuerlöschteiche vorhanden, so prüfe man, ob der Wasserzufluß zum Saugschacht ausreicht. Dies wird oft nicht der Fall sein oder er wird gerade genügen, um notdürftig eine TS 8 zu speisen. Man begnüge sich aber nicht mit Saugen aus dem künstlichen Feuerlöschteich, sondern übe auch das Saugen aus offenen Gewässern. In gleicher Weise muß die Wasserentnahme aus Löschbrunnen und Verstärken des Drucks durch Zwischenschalten einer Kraftspritze geübt werden.

c) L e h r - u n d A n s c h a u u n g s m a t e r i a l.

Das Lehr- und Anschauungsmaterial kann nicht reichhaltig genug sein. Durch Lichtbilder und Filme wird das gesprochene Wort belebt. Der Schüler erfaßt leichter, weil er mit Auge und Ohr aufnimmt. Man beschränke sich jedoch auf wenige klare und sinnfällige Bilder.

Die Nalfag-Tafeln, teils allerdings veraltet und daher abzulehnen, sind allgemein bekannt. Ich kann mich daher hier auf einige wenige Mittel beschränken.

Für die Ausbildung im Feuerlöschdienst ist für den Hörsaal eine Garnitur Armaturen wünschenswert. Hierzu gehören Standrohre für Unterflurhydranten, Übergangsstück, Sammelstück, Strahlrohr mit und ohne Absperrhahn, Saugkorb, Kupplungen im Schnitt, Kupplungsschlüssel. Ferner sind zu beschaffen oder selbst anzufertigen Tafeln von Oberflurhydranten ganz und im Schnitt, dasselbe von Unterflurhydranten aller Systeme. Weiterhin sollten Schlauchstücke von beiden Arten, gummierte Schläuche und Hanfschläuche, vorhanden sein. Außerdem sind, sofern die Ausbildung so weit gehen soll, ein Zweitaktmotor oder Schnitt auf Anschauungstafel, Anschauungstafeln der verschiedenen Pumpen und Handfeuerlöscher notwendig.

Der Instandsetzungsdienst fertigt sein Anschauungsmaterial am besten selbst an, z. B. Stiche und Bunde aus Schnur mit Nägeln auf

Brett befestigt (um immer wieder die Herstellung nachsehen zu können); kleine Modelle der verschiedenen Holzverbindungen, von Pfahljoch und Schwelljoch; Schnitt durch ein Haus. Modelle einer Befehlsstelle (zugleich für LOA-Dienst), eines LS.-Sanitätsraums (für LS.-San.-Dienst) u. ä. werden zweckmäßig zerlegbar gebaut, so daß sie während des Unterrichts vor den Augen der Hörer entstehen. Auch von Luftschutzräumen und Deckungsgräben werden für die theoretische Einführung zweckmäßig selbstgefertigte Modelle verwendet.

Für den LS.-San.-Dienst sind die Tafeln des Hygiene-Museums in Dresden zu empfehlen.

Im einzelnen richtet sich der Bedarf an Anschauungs- und Lehrmitteln nach dem Lehrziel. Hier können die Mittel nicht vollzählig aufgezählt werden.

4. Schlußbemerkung.

Das Thema konnte, wie bereits eingangs erwähnt, im Rahmen eines einzelnen Aufsatzes nicht erschöpfend behandelt werden. So bliebe noch manches zu sagen über die technische Durchführung der Vorträge, persönliche Vorbereitung des Ausbilders, Vorbereitung des Hörsaals, Gestaltung der einzelnen Themen, Gestaltung der praktischen Ausbildung u. dgl. m. Soweit es sich hierbei um allgemeines handelt, muß die Behandlung einem späteren Aufsatz vorbehalten bleiben. Ausführungen über die zweckmäßige Gestaltung der Themen und der praktischen Ausbildung in den Fachdiensten bleiben am besten Lehrern der einzelnen Fachdienste überlassen.

Auffinden von Verschütteten

Der Terrorangriff feindlicher Luftpiraten ist über eine deutsche Stadt hinweggerast. Durch die eingelaufenen Meldungen sind u. a. auch die Befehlsstellen der Örtlichen Luftschutzleitung über die angerichteten Schäden sofort unterrichtet worden und setzen nun — auch schon während des Fliegerangriffes — die ihnen unterstellten Einheiten der LS.-Polizei und, soweit notwendig, sonstige zur Hilfeleistung verfügbare Kräfte zum Bekämpfen der Schäden ein. Es versteht sich von selbst, daß grundsätzlich zuerst einmal da Hilfe geleistet werden muß und wird, wo sich das wertvollste Gut, nämlich das Leben und die Gesundheit unserer Volksgenossen, in Gefahr befindet.

Nach dem Eintreffen der Bergungskräfte an der Schadenstelle und einer schnell durchgeführten Erkundung, die dem Führer der Einheit die notwendige Aufklärung über die zweckmäßigsten Ansatzstellen für die Bergungstrupps vermittelt, wird vor allem jedes durch Arbeit oder Maschinen entstehende Geräusch abgestellt, um nach Lebenszeichen der Verschütteten zu horchen. Sind diese Horchversuche von Erfolg gekrönt, d. h. geben die Verschütteten regelmäßige Zeichen durch Klopfen oder Schlagen, etwa lang-lang-kurz-kurz, Pause, lang-lang-kurz-kurz usw., so ist damit sehr viel gewonnen, weil die Bergungskräfte nunmehr wichtigste Schlüsse auf die Lage des Einschließungsortes ziehen können, wodurch der zweckmäßige Einsatz der Bergungstrupps naturgemäß sehr gefördert wird.

Angesichts der Wichtigkeit solcher Klopfzeichen muß von allen amtlichen und zivilen Stellen, die in Angelegenheiten des Luftschutzes Einfluß auf größere oder kleinere Kreise der Bevölkerung haben, gefordert werden, daß sie die Volksgenossen bei jeder sich bietenden Gelegenheit in geeigneter Weise darauf hinweisen, daß der beim Fliegerangriff in irgendwelchen Räumen Abgeschlossene und der durch Trümmer Verschüttete gleichmäßige und fortdauernde Klopfzeichen gibt.

In den ersten Kriegsjahren sind die Bergungskräfte bei Anstellung von Horchversuchen an der Schadenstelle allein auf ihr Gehör angewiesen gewesen, wenn sich auch im Laufe der Erfahrung eine gewisse Taktik hinsichtlich der Auswahl der günstigsten Abhorchstellen entwickelt hatte. Neuerdings sind die LS.-Einheiten mit hochempfindlichen Horchgeräten ausgerüstet, die es den Bergungskräften ermöglichen, auch äußerst schwache Geräusche wahrzunehmen und daraus sichere Schlüsse auf den Ort zu ziehen, von dem sie ausgehen, also der Stelle der Verschüttung. Von dieser Möglichkeit müssen alle Volksgenossen unterrichtet werden, geht es doch unter Umständen um ihr eigenes Wohl und Wehe. Darüber hinaus werden die Bergungsmannschaften bei einer schnell und zielsicher durchgeführten Bergung wieder frei für den Einsatz an anderen Schadenstellen.

Es wurde bereits erwähnt, daß selbst schwächste Geräusche mit dem Horchgerät wahrgenommen werden. In Räumen lediglich Abgeschlossene klopfen zweckmäßig mit einem Hammer oder einem sonstigen harten Gegenstand gegen die Wand oder den Fußboden. Bei mehr oder weniger Verschütteten genügt es auch, wenn sie an möglichst große Flächen klopfen oder wenn sie Zeichen mit dem noch zu bewegenden Fuß, der Hand oder dem Kopf geben können. Sogar das Kratzen mit dem Fingernagel ist durch das Horchgerät noch wahrzunehmen und würde seinen Zweck notfalls erfüllen. Hauptsache ist, daß jedes Zeichengeben in regelmäßiger Folge vorgenommen wird, damit es als von Verschütteten herrührend erkannt werden kann.

Von Rufen und Schreien, etwa gar gemeinsam auf Kommando, ist dringend abzuraten, weil hierdurch der vielleicht kostbare Sauerstoffvorrat in verstärktem Maße verbraucht werden würde. Das Horchgerät erfaßt und verstärkt natürlich auch alle unwichtigen und störenden Nebengeräusche, die trotz des Einstellens aller Arbeiten während der Horchpause und trotz des Abstellens der Maschinen nicht zu vermeiden sind. Es ist z. B. bekannt, daß sich die Trümmer eines eingestürzten Hauses noch nach mehreren Tagen in sich verlagern, was nicht ohne Geräusch abgeht.

Deshalb nochmals: Weitgehende Belehrung der Volksgenossen über die Wichtigkeit von Klopfzeichen und ausdrücklicher Hinweis darauf, daß sie in gleichmäßiger Folge gegeben werden müssen, um als Klopfzeichen erkannt zu werden, zum Besten der Verschütteten und zum möglichst schnellen Erfolg der Bergungsmannschaften.

Die Entschädigung bei Fliegerschäden an Gebäuden

Obermagistratsrat Dr. jur. H. Brombach, Berlin

1. Die Entschädigung für Sachschäden — Totalschaden und Beschädigung.

Ist ein Gebäude durch einen feindlichen Fliegerangriff völlig zerstört worden[1]), so richtet sich die dem Eigentümer des Grundstücks für den Sachschaden zu gewährende Entschädigung nach der Bestimmung des § 4 Abs. 2 KSSchVO. Maßgebend für die Höhe der Entschädigung sind hiernach „die Kosten des Wiederaufbaues, das sind diejenigen Kosten, die zur Errichtung eines für den Geschädigten gleichwertigen Neubaus an der Stelle des zerstörten Gebäudes aufgewendet sind oder im Zeitpunkt der Entscheidung aufzuwenden wären". Der Neubau, dessen Kosten der Entschädigung zugrunde zu legen sind, muß für den Geschädigten gleichwertig sein, d. h. es muß sich um ein Gebäude gleicher Art handeln, das auch in seiner Nutzung und in seinem Ertrage dem Geschädigten einen vollwertigen Ersatz für das zerstörte Gebäude bietet. Es ist also für die Höhe der Entschädigung nicht entscheidend, welchen Verkaufswert das zerstörte Gebäude vor seiner Zerstörung hatte, sondern die Wiederherstellungskosten richten sich nach den Kosten für die Errichtung eines gleichwertigen Neubaus. Allerdings kann auch hier, wie bei der Zerstörung beweglicher Sachen, ein Abzug „neu für alt" erfolgen, wenn das zerstörte Gebäude vom Standpunkt des Geschädigten aus einen erheblich geringeren Wert als der Neubau gehabt hat. Ein Abzug könnte beispielsweise unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt sein, daß der Geschädigte das alte Gebäude verkaufen wollte, es für ihn also lediglich den gemeinen Wert oder Veräußerungswert darstellte. Da das neue Gebäude einen erheblich höheren Verkehrswert besitzt, würde bei einem Verkauf auch ein erheblich höherer Preis erzielt werden. In diesem Falle wird es angebracht sein, den Entschädigungsbetrag nur mit dem Verkaufswert des alten Gebäudes anzusetzen. Ein Abzug „neu für alt" kann ferner in Betracht kommen, wenn es sich bei dem zerstörten Gebäude um ein älteres Haus handelt, das schon baufällig war und erhebliche Instandsetzungs- und laufende Unterhaltungskosten erforderte. Durch den Neubau erspart der Geschädigte diese nicht unerheblichen Ausgaben. Ein Abzug ist hier gerechtfertigt, soweit nicht die Umstände des Einzelfalles billigerweise gegen die Vornahme eines solchen Abzuges sprechen (der Abzug z. B. die Finanzierung des Wiederaufbaues gefährden würde).

Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 KSSchVO. zählen zu den Wiederaufbaukosten auch „die Mehrkosten für die Ausführung eines Neubaues an anderer Stelle sowie für Verbesserungen und sonstige Änderungen, soweit baupolizeiliche, feuerpolizeiliche, wohnungshygienische, städtebauliche, ernährungswirtschaftliche oder allgemein wirtschaftliche Gründe, Belange des Denkmalschutzes oder andere Anforderungen im öffentlichen Interesse zu diesen Mehrkosten Anlaß gegeben haben und der Wert des Gebäudes sich hierdurch für den Geschädigten nicht wesentlich erhöht". Der Grundgedanke dieser Regelung ist der, daß es nicht zweckmäßig und praktisch wäre, das zerstörte Gebäude ohne Rücksicht auf öffentliche Interessen in gleicher Weise wieder aufzubauen, wie es vor der Zerstörung bestanden hat. Bei dem Wiederaufbau sind vielmehr die im § 4 Abs. 2 Satz 2 KSSchVO. näher aufgeführten öffentlichen Belange zu wahren, so daß der Neubau auch einen neuzeitlichen Bau darstellt und keinen „neuen Altbau", der den modernen baulichen Anforderungen in keiner Weise gerecht wird. Die Kosten für derartige im öffentlichen Interesse vorgenommenen Verbesserungen gelten nach der erwähnten Bestimmung des § 4 Abs. 2 Satz 2 KSSchVO. als Wiederaufbaukosten, sind also in die zu gewährende Entschädigung miteinzubeziehen, „falls der Wert des Gebäudes sich hierdurch für den Geschädigten nicht wesentlich erhöht". Entscheidend für einen Abzug ist also auch hier, ob diese Verbesserungen gerade für den Geschädigten einen erheblichen Mehrwert zur Folge haben; die bloße Erhöhung des Verkehrswertes (Verkaufswertes) genügt im allgemeinen nicht (vgl. die obigen Ausführungen). Hat der Geschädigte Verbesserungen vornehmen lassen, die ausschließlich in seinem Interesse liegen, so hat er die Mehrkosten selbst zu tragen. — Die gleichen Gesichtspunkte finden auch Anwendung, wenn der Neubau an anderer Stelle ausgeführt wird. Zu den die Entschädigung umfassenden Kosten gehören der Preis des Grund und Bodens und insbesondere die Grunderwerbsteuer, die Notariats- und Grundbuchgebühren, jedoch ist von der Entschädigung ein Betrag in Höhe des Wertes abzusetzen, den das dem Geschädigten verbliebene Grundstück noch darstellt (subjektiver Wert oder — bei Verwertbarkeit durch Verkauf — Veräußerungswert). —

Sind von dem zerstörten Gebäude verwertbare Reste (z. B. Mauersteine, Balken) von erheblichem Umfang übrig geblieben, so ist ihr Wert nach § 4 Abs. 3 KSSchVO. bei der Ermittlung der Schadenhöhe anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt also nur, wenn es sich um erhebliche Reste handelt und wenn ferner diese Reste noch verwertbar sind. In der Regel wird der Geschädigte versuchen, diese Reste, gegebenenfalls mit Hilfe der Feststellungsbehörde, zu verkaufen; gelingt dies nicht, so kann eine Anrechnung auf die Entschädigung nicht erfolgen. Die Kosten des Abbruches stehengebliebener Teile eines zerstörten Gebäudes, die Aufräumungskosten und die Kosten der Wegschaffung sind nicht vom Wert der Reste abzusetzen, sondern als Aufwendungen im Sinne von § 1 Abs. 2 KSSchVO. (vgl. auch Nr. 3 Abs. 3 der Verfahrensrichtlinien) besonders zu entschädigen.

Ist das Gebäude durch die Einwirkung feindlicher Flieger nicht völlig zerstört, sondern nur beschädigt, so bemißt sich die Entschädigung nach den auch für die Beschädigung be-

[1]) Bei völliger Zerstörung oder starker Beschädigung von Gebäuden wird während des Kriegs ein Wiederaufbau bzw. eine Instandsetzung wegen Knappheit an Baustoffen und Arbeitskräften kaum in Betracht kommen. Aus den gleichen Gründen werden sich die Kosten des Wiederaufbaues, die für eine Geldentschädigung maßgebend sind, z. Zt. auch nicht einmal annähernd bestimmen lassen. Deshalb ist in derartigen Fällen regelmäßig die Aussetzung des Verfahrens nach § 20 KSSchVO. von Amts wegen anzuordnen. (Vgl. Bovens, Dtsch. Verwaltung 1943, S. 249.)

weglicher Sachen geltenden allgemeinen Grundsätzen, wie sie § 4 Abs. 4 KSSchVO. enthält. Danach ist Bewertungsmaßstab für die Entschädigung „der Betrag der für eine sachgemäße Instandsetzung erforderlichen Kosten". Ist die Instandsetzung unmöglich oder wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen, so ist nach § 4 Abs. 4 KSSchVO. der Minderwert zu schätzen oder zu vergüten, sofern das Gebäude trotz der Beschädigung überhaupt noch benutzbar ist. Ist dagegen die Beschädigung so erheblich, daß eine Instandsetzung untunlich und eine Verwendung des Gebäudes in beschädigtem Zustand unwirtschaftlich oder unzumutbar ist, so ist das Gebäude als völlig zerstört anzusehen. In diesem Falle bemißt sich die Entschädigung nach den Kosten des Wiederaufbaues, wobei der Wert des beschädigten Gebäudes gemäß § 4 Abs. 3 KSSchVO. bei der Ermittlung der Schadenshöhe anzurechnen ist. — Hat der Geschädigte neben der erforderlichen sachgemäßen Instandsetzung gleichzeitig Verbesserungen vornehmen lassen, so hat er die Mehrkosten selbst zu tragen. Verbleibt trotz der „sachgemäßen Instandsetzung" des Gebäudes ein Minderwert, so ist dieser neben den Instandsetzungen zu ersetzen. Führt umgekehrt die Instandsetzung zu einem Mehrwert des Gebäudes (z. B. Erneuerung eines schon vor der Beschädigung reparaturbedürftigen Daches), so sind unter entsprechender Anwendung des Grundsatzes für den Abzug „neu für alt" die Instandsetzungskosten um einen angemessenen Betrag zu kürzen. „Bei der Anwendung dieses Grundsatzes wird allerdings nicht engherzig verfahren werden dürfen. Insbesondere wird in allen Fällen, in denen der Wert der instandgesetzten Sache über den Wert, den sie vor der Beschädigung hatte, nur unwesentlich hinausgeht, ferner aber — unabhängig hiervon — bei allen geringfügigen Instandsetzungen überhaupt von einer Kürzung abzusehen sein. Das gleiche gilt selbstverständlich — von der Höhe der Instandsetzungskosten und des etwaigen Wertunterschiedes völlig abgesehen —, soweit es die Billigkeit erfordert." (RVerwGericht in Dtsch.Verw. 1942 S. 221.)

Der Wiederaufbau von zerstörten Gebäuden bzw. ihre Instandsetzung erfolgt meist durch die öffentliche Hand. An Stelle der Entschädigung in Geld wird also der Sachschaden durch „Ersatzleistung in Natur" abgegolten. Die Ersatzleistung in Natur soll dem Geschädigten, wie es in § 10 Abs. 3 KSSchVO. heißt, einen möglichst gleichwertigen Ersatz verschaffen, soweit die Belange der Volkswirtschaft dem nicht entgegenstehen. Sie kann von Amts wegen und auch dann angeordnet werden, wenn ein Antrag auf Geldentschädigung gestellt worden ist. Die Ersatzleistung in Natur vermag am sichersten die Gewähr dafür zu bieten, daß die öffentlichen Belange bei der Durchführung des Neubaues genügend gewahrt, insbesondere baupolizeiliche, wohnungshygienische und städtebauliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Anordnung und Durchführung einer Ersatzleistung in Natur darf andererseits nicht zu einer willkürlichen Beeinträchtigung berechtigter Belange des Geschädigten führen, vielmehr sind hierbei nach Möglichkeit Wünsche des Geschädigten zu berücksichtigen (Verfahrensrichtlinien Nr. 10). Die Feststellungsbehörde hat sich vor allem dafür einzusetzen, daß die Ersatzleistung dem Geschädigten nach Möglichkeit einen gleichwertigen Ersatz beschafft, so daß er nach durchgeführter Ersatzleistung so dasteht, wie er vor Eintritt des Schadens gestanden hat (§ 10 Abs. 3 KSSchVO.). Nur wo die Interessen der Gemeinschaft entgegenstehen, darf von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Gemeinschaftsinteressen können auf den verschiedensten Gebieten bestehen; es können z. B. Gründe der Landeskultur, städtebauliche Gründe, Gründe der Rohstoff- oder Arbeitslage sein (vgl. Danckelmann, Kriegssachschädenrecht, 2. Aufl., § 10 Anm. 7). Ist die Ersatzleistung in Natur erfolgt, so stellt die Feststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten durch einen besonderen Bescheid oder durch eine Vereinbarung fest, daß der Schaden ausgeglichen ist. Bestehen aber erhebliche Wertunterschiede zwischen dem Wert der Ersatzleistung und der Höhe des Schadens, so ist dieser Wertunterschied festzustellen, und zwar entweder zugunsten oder zu Lasten des Geschädigten. Im ersten Fall wird dieser Wertunterschied durch alsbaldige Zahlung des Unterschiedsbetrages an den Geschädigten ausgeglichen, im anderen Fall begründet die Feststellung einen Anspruch des Reiches gegen den Geschädigten auf Zahlung des festgestellten Betrages (§ 21 KSSchVO.). Die Feststellung eines Wertunterschiedes zugunsten oder zu Lasten des Geschädigten kann erst dann erfolgen, wenn die Ersatzleistung in Natur nicht nur angeordnet, sondern auch tatsächlich durchgeführt worden ist. In einem früheren Zeitpunkt wird es in der Regel gar nicht möglich sein, den Wert der Ersatzleistung in Natur mit der erforderlichen Bestimmtheit zu berechnen und den Ausgleichsanspruch zugunsten oder zu Lasten des Geschädigten ziffernmäßig genau festzustellen. Das Reichskriegsschädenamt — Beschl. vom 7. Oktober 1942 — (Dtsch.Verw. 1942, S. 482) hat es deshalb für unzulässig erklärt, mit der Anordnung, daß ein Sachschaden durch Ersatzleistung in Natur abzugelten sei, gleichzeitig eine Heranziehung des Geschädigten zu einem Kostenbeitrag zu verbinden. Die Feststellung eines erheblichen Wertunterschiedes zwischen der Ersatzleistung und der Höhe des Schadens gemäß § 21 KSSchVO. darf die Feststellungsbehörde erst nach erfolgter Ersatzleistung treffen.

2. Der Ausgleich von Nutzungsschäden bei Mietwohnhäusern.

Die Zerstörung eines Mietwohnhauses durch ein Kriegsereignis bedeutet für den Eigentümer nicht nur einen Sachschaden, sondern daneben auch einen Nutzungsverlust. Denn während der Dauer der Zerstörung sind die Mieter nicht verpflichtet, die Miete zu zahlen (§§ 537, 323 BGB). Der Eigentümer erleidet also durch die Nichtbenutzbarkeit des Wohnhauses, deren Ursache auch in einer erheblichen Beschädigung des Gebäudes bestehen kann, einen Einnahmeausfall, während die Lasten (Steuern, Hypothekenzinsen) größtenteils weiterlaufen. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, dem Geschädigten nicht nur wegen des Sachverlustes, sondern auch für den Nutzungsverlust eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Deshalb wurde im § 1 Abs. 4 KSSchVO. bestimmt: „Für Schäden, die seit dem 26. 8. 1939 innerhalb des Gebietes des Großdeutschen Reiches durch den Verlust der Nutzung einer Sache unter den Voraussetzungen des § 2 dieser VO. verursacht sind

(Nutzungsschäden), kann eine angemessene Entschädigung nach Richtlinien gewährt werden, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und den sonst beteiligten Reichsministern erläßt." Die näheren Einzelheiten über den Umfang der Entschädigung für Nutzungsschäden enthalten insbesondere die 2. und 7. Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden vom 23. 4. 1941 und 14. 7. 1942, veröffentlicht im Reichsministerialblatt 1941 S. 87 bzw. 1942 S. 188. Im Folgenden sollen die Grundzüge dieser Regelung dargelegt werden, wobei die Nutzungsschäden bei Mietwohnhäusern in erster Linie Berücksichtigung finden werden.

Voraussetzung der auf Antrag zu gewährenden Entschädigung ist, daß der Kriegssachschaden den Entgang von Einnahmen oder die Entstehung zusätzlicher Ausgaben unmittelbar zur Folge hat. Die Entschädigung wird auch gewährt, wenn die Nutzung einer unbeschädigten Sache dadurch ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird, daß der Besitz dieser Sache durch die Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln beeinträchtigt wird (Besitzstörung), z. B. bei zeitweiliger Räumung eines Miethauses wegen Blindgängergefahr (2. Anordnung Nr. 1, Abs. 1 und 2). Besitzbeeinträchtigung setzt nicht unbedingt voraus, daß das Kampfmittel noch weiter wirkt. Die Besitzstörung kann auch dann vorhanden sein, wenn das Kampfmittel seine Wirkung getan hat, aber der von ihm hervorgerufene Zustand, z. B. die Zerstörung einer Straße, den Zugang zu einem Miethause ausschließt (vgl. Boyens, Dtsch. Recht 1943, S. 166). Hat der Nutzungsverlust weder zu einem Einnahmeentgang noch zu Mehrausgaben geführt, so kann eine Nutzungsentschädigung nicht beansprucht werden. Vorteile, die sich allein aus dem Gebrauch von Sachen ergeben, sind keine „Einnahmen" in diesem Sinne. Deshalb konnte dem Eigentümer einer Wohnung im eigenen Haus (im eigenen Miethaus oder im Einzelfamilienhaus), die infolge des Schadenfalles unbenutzbar geworden war, bisher keine Entschädigung für den Mietwert der Wohnung gewährt werden. Diesen Rechtszustand ändert die 7. Anordnung, indem sie in Nr. 2 S. 1 bestimmt, daß der Mietwert der Wohnung einer Einnahme im Sinne der 2. Anordnung gleichsteht. Als Mietwert gilt der Nutzungswert, der nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechtes zuletzt vor dem Schadenfall festgestellt worden war (wegen der Einzelheiten der Bemessung des Mietwertes vgl. den Runderl. des RMdI. vom 14. 7. 1942 zur Durchführung der 7. Anordnung im MBliV. 1942 S. 1525). Die Nutzungsentschädigung darf wegen eines Schadenfalles für den Geschädigten den Betrag von 3000 RM. monatlich zum Ausgleich entgangener Einnahmen und laufender zusätzlicher Ausgaben und den Betrag von 10000 RM. zum Ausgleich einmaliger zusätzlicher Ausgaben nicht übersteigen (Nr. 1 Abs. 3 der 2. Anordnung).

Diese Höchstgrenzen (nach Vornahme der Abzüge) beziehen sich auf einen einzigen Schadenfall. Wann ein einziger Schadenfall vorliegt, wird in dem bezeichneten Runderlaß vom 14. 7. 1942 näher dargelegt. Es heißt dort u. a.: „Wird z. B. ein einzelnes Mietwohnhaus nacheinander an verschiedenen Stellen durch mehrere Bomben verschiedener feindlicher Flugzeuge, aber im Verlauf einer sich gegebenenfalls über mehrere Stunden erstreckenden einheitlichen Luftkampfhandlung beschädigt, dann wird davon auszugehen sein, daß die an verschiedenen Stellen des Hauses eingetretenen Schäden mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Kampfhandlung nur einen einzigen Sachschadenfall bilden. Ebenso muß die Rechtslage beurteilt werden, wenn eine Mehrheit von Sachen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, im Verlauf einer einheitlichen Kampfhandlung Schaden erleidet. — Auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft sind wohnungswirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Ein Mietwohnhaus, das von mehreren eine Hausgemeinschaft bildenden Parteien bewohnt wird, eigene Aus- und Eingänge und eigenen Anschluß für Licht, Wasser und Kanalisation hat, wird im allgemeinen auch eine selbständige wohnungswirtschaftliche Bedeutung haben und deshalb eine wirtschaftliche Einheit darstellen. Dies wird auch dann anzunehmen sein, wenn das Haus nicht frei steht, sondern mit anderen an derselben Straße liegenden, gleichen Zwecken dienenden Bauten zusammenhängt, mit diesen zusammen einen Wohnblock bildet und unter gemeinsamer Verwaltung desselben Eigentümers steht." Werden also mehrere dieser eine wirtschaftliche Einheit bildenden Häuser bei einem Angriff beschädigt oder zerstört, so werden daher verschiedene Schadenfälle anzunehmen sein (vgl. auch Reichskriegsschädenamt, Beschl. vom 22. 4. 1942, Dtsch.Verw. 1942 S. 260). Diese Grenze von 3000 RM. monatlich (nicht aber die 10000 RM.-Grenze für einmalige zusätzliche Ausgaben) darf auch dann nicht überschritten werden, wenn eine einheitliche Sache oder eine Mehrheit von Sachen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, mehrmals von Kriegssachschäden (Besitzstörungen) betroffen werden. Die Feststellungsbehörde braucht also, wie es in dem Durchführungserlaß zur 7. Anordnung heißt, nicht erst zu prüfen, ob es sich um einen Sachschadenfall oder mehrere Sachschadenfälle handelt, wenn eine einheitliche Sache mehrmals von Sachschäden betroffen wird. Denn es besteht keine Veranlassung, den Geschädigten, der mehrmals von Fliegerschäden betroffen wird, wobei jedesmal nur Teile der einheitlichen Sache in Mitleidenschaft gezogen werden, besser zu stellen als einen Geschädigten, bei dem der erste Schadenfall bereits zu einem Totalverlust geführt hat (vgl. Boyens, Dtsch. Verw. 1943 S. 117). Werden dagegen z. B. zwei Mietwohnhäuser desselben Eigentümers, die keine wirtschaftliche Einheit bilden, im Verlauf einer einheitlichen Kampfhandlung oder durch mehrere Kampfhandlungen zerstört, so kann dem Eigentümer zum Ausgleich der entgangenen Mieteinnahmen jedes Grundstücks eine Nutzungsentschädigung bis zum Höchstbetrag von je 3000 RM. monatlich gewährt werden.

(Nach Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 der 7. Anordnung können an Eigentümer von Grundstücken, die zu Wohn- oder Kleinsiedlungszwecken genutzt waren und infolge des Schadenfalles ganz oder teilweise unbenutzbar geworden sind, nach ihrer Wahl an Stelle einer Entschädigung nach der 2. Anordnung Beihilfen zur Deckung der während des Nutzungsausfalles fortlaufenden Grundstückslasten

und der zusätzlichen Ausgaben gewährt werden. Nach Satz 2 daselbst setzt die Gewährung einer Beihilfe voraus, daß die Unbenutzbarkeit des Grundstücks erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen zur Folge hat. Die Beihilfe ist summenmäßig nicht begrenzt; im Gegensatz zur Nutzungsentschädigung hat der Geschädigte auf sie aber keinen Rechtsanspruch. Hat er sich einmal für eine Beihilfe entschieden, so kann er nachträglich auch dann, wenn ihm die beantragte Beihilfe versagt worden ist, nicht mehr einen Antrag auf Nutzungsentschädigung stellen.)

Als entgangene Einnahmen im Sinne des erörterten Höchstbetrages für Nutzungsschäden gelten nach Ziff. 2 Abs. 1 der 7. Anordnung „die Roheinnahmen, welche nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit auch während des Krieges erwartet werden konnten". Bei zu Wohn- und Kleinsiedlungszwecken vermieteten Grundstücken gelten als entgangene Einnahmen die Rohmieten, die von dem Eigentümer ohne Eintritt des Schadenfalles mit Wahrscheinlichkeit erzielt worden wären, solange und soweit sie infolge des Schadenfalles nicht eingehen. Hierbei ist in der Regel von den in den bestehenden Mietverträgen festgesetzten Rohmieten auszugehen. Voraussetzung ist, daß der Mieter zur Weiterzahlung der Miete aus bürgerlich-rechtlichen Gründen nicht verpflichtet ist und der Vermieter dadurch einen Mietausfall erleidet. Sind die Mieträume völlig zerstört, so ist der Mieter wegen Untergang des Mietgegenstandes nach § 323 BGB. von der Mietzahlungspflicht befreit[2]). Hat er die Miete bereits gezahlt, so steht ihm ein Anspruch auf Rückzahlung gegen den Vermieter nach Bereicherungsgrundsätzen zu. Liegt lediglich eine Beschädigung der Mieträume vor, so tritt eine Befreiung des Mieters von der Mietzahlungspflicht gemäß § 537 BGB. dann ein, wenn die Beschädigung die Weiterbenutzung der Räume zum vertragsmäßigen Gebrauch ganz und gar ausschließt. Werden lediglich beschädigte Räume aber weiter benutzt, weil die Art der Beschädigung dies gestattet, so kommt nach § 537 BGB. nur eine Minderung der Miete in Frage, deren Ausmaß dem Umfang der eingetretenen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Räume entspricht. Geringfügige Beschädigungen (z. B. Bruch der Fensterscheiben), die alsbald beseitigt werden, müssen nach Lage der Verhältnisse von dem Mieter in Kauf genommen werden und dürften in der Regel ein Recht auf Minderung der Miete nicht begründen. Muß der Mieter die Räume wegen ihrer Beschädigung oder aus anderen mit dem Bombenabwurf zusammenhängenden Gründen (z. B. wegen Einsturz- oder Blindgängergefahr) auf behördliche Anordnung räumen, so begründet schon diese Anordnung einen Mangel, der die Tauglichkeit der Mieträume zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt. Der Mieter ist auch in diesen Fällen gemäß § 537 BGB. von der Entrichtung der Miete befreit (vgl. Runderlaß zur Durchführung der 7. Anordnung).

Von den entgangenen Rohmieten sind laufende Ausgaben abzusetzen, die infolge des Schadenfalles erspart werden oder bei gehöriger Sorgfalt hätten erspart werden können; hiervon kann abgesehen werden, soweit es der Billigkeit entspricht (Nr. 3 Abs. 3 Buchstabe b der 2. AO.). Als ersparte laufende Ausgaben kommen bei Mietwohnhäusern insbesondere in Betracht:

a) Betriebs- und Verwaltungskosten, nämlich Gebühren für die Straßenreinigung, die Müllabfuhr und die Kanalisation, Schornsteinfegergebühren, Wassergeld, Kosten der Hausbeleuchtung, Kosten der Zentralheizung und der Warmwasserversorgung, Fahrstuhlkosten, Kosten der Versicherungen, Kosten der Hausreinigung und Hauswartung und sonstige Kosten der Verwaltung.
b) Instandsetzungskosten.
c) Abschreibungen für Gebäudeabnutzung.

Nach der Durchführungsbestimmung zur 7. Anordnung kann für ersparte Instandsetzungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten (mit Ausnahme der Kosten der Zentralheizungs- und Warmwasserversorgung und der Fahrstuhlkosten) folgender Pauschsatz in Abzug gebracht werden:

a) bei Gebäuden, die vor dem 1. 1. 1925 bezugsfertig geworden sind (Altbauten), 20 v.H. der entgangenen Rohmiete,
b) bei Gebäuden, die erst nach dem 31. 12. 1924 bezugsfertig geworden sind (Neubauten), 15 v.H. der entgangenen Rohmiete.

Der Pauschsatz ermäßigt sich bei Altbauten um 4 v.H., bei Neubauten um 2 v.H., wenn der Mieter die Schönheitsinstandsetzungen übernommen hat. Bei dem Pauschsatz sind die Betriebs- und Verwaltungskosten mit 8 v.H. eingesetzt worden. Ein Abweichen von dem Pauschsatz wird in Frage kommen, wenn die Betriebs- und Verwaltungskosten im Einzelfall unter 8 v.H. der entgangenen Rohmiete liegen sollten und die Anwendung des Pauschsatzes zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führen würde. In diesem Falle steht nach der Durchführungsbestimmung zur 7. Anordnung nichts im Wege, wenn die Feststellungsbehörde auf Antrag des Geschädigten die tatsächlich ersparten geringeren Betriebs- und Verwaltungskosten in Abzug bringt. Alsdann sind an ersparten Instandsetzungskosten bei Altbauten 12 (bzw. 8) v.H. und bei Neubauten 7 (bzw. 5) v.H. abzuziehen. Die ersparten Zentralheizungs- und Warmwasserversorgungskosten und Fahrstuhlkosten sind in jedem Falle besonders festzustellen und abzuziehen. — Als ersparte Ausgabe gilt, wie erwähnt, auch die Abschreibung für die Gebäudeabnutzung. Als ersparte Abschreibung sind von den entgangenen Rohmieten folgende Beträge in Abzug zu bringen:

a) bei Gebäuden, die seit dem 1. 1. 1925 bezugsfertig geworden sind, und bei Gebäuden in der Verwaltung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen 1 v.H. der ursprünglichen Baukosten;
b) im übrigen 1 v.H. des zuletzt festgestellten Einheitswertes.

Soweit im Falle des Buchstaben b ein Abzug in der angegebenen Höhe zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führen würde, kann die Feststellungsbehörde auf Antrag des Geschä-

[2]) Nach der VO. über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 28. 9. 1943 (RGBl. I S. 546) erlischt das Miet- oder Pachtverhältnis nur, wenn das Gebäude infolge des Kriegssachschadens zerstört oder wenn die Mieträume infolge des Schadens nicht nur vorübergehend unbenutzbar geworden sind und ihre Instandsetzung nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadens in Angriff genommen ist. Vgl. auch RdErl. des RMdI. vom 28. 9. 1943 (MBliV. 1943, Sp. 1554).

digten einen der Lebensdauer des Gebäudes entsprechenden anderen Betrag als Abschreibung abziehen.

Bei entgangenen Einnahmen läuft der Entschädigungszeitraum vom Eintritt des Einnahmeausfalls, der im allgemeinen mit dem Eintritt des Sachschadens oder der Besitzhinderung zusammenfallen wird, „solange und soweit" entsprechende Einnahmen nicht erzielt werden (Nr. 3 der 2. Anordnung), in der Regel bis zum Zeitpunkt der Beseitigung des Schadens (z. B. Beendigung des Neubaues eines zerstörten Miethauses) oder dem Wegfall der Besitzhinderung (z. B. Freigabe des geräumten Hauses nach Entfernung des Blindgängers) oder bis zur Auszahlung des vollen Entschädigungsbetrages für den Sachschaden. Da der Einnahmeausfall sich unter Umständen auch noch über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken kann, kann auch die Entschädigung noch für höchstens 3 Monate danach gewährt werden.

Auch die Entschädigung wegen laufender zusätzlicher Ausgaben (z. B. erhöhte Miete für die Ersatzwohnung) wird „nur für den Zeitraum gewährt, während dessen ihre Aufwendung privat- oder volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist" (Nr. 3 der 2. Anordnung). Bei der Bemessung der Entschädigung werden die tatsächlichen Aufwendungen zugrundegelegt, soweit sie der Höhe und den Umständen nach angemessen waren (an der Angemessenheit fehlt es beispielsweise, wenn der Geschädigte, ohne daß es erforderlich war, an Stelle der zerstörten Zwei-Zimmer-Wohnung eine Wohnung von 5 oder 6 Zimmern bezieht). Bei der Bemessung der Entschädigung sind die laufenden Ausgaben, die der Geschädigte erspart hat oder bei gehöriger Sorgfalt hätte ersparen können, abzuziehen, z. B. die ersparte Miete für die zerstörten oder beschädigten Räume (vgl. oben). — Bei der Bemessung der Entschädigung wegen einmaliger zusätzlicher Ausgaben (das sind insbesondere solche Ausgaben, die der Geschädigte z. B. zum Zwecke des Bezugs und der Einrichtung der Ersatzwohnung oder der Rückkehr in die alte Wohnung einmalig zu leisten hat) werden die tatsächlichen Aufwendungen ebenfalls nur insoweit berücksichtigt, als sie der Höhe und den Umständen nach angemessen waren. Von diesen Beträgen sind auch hier die einmaligen Ausgaben abzuziehen, die der Geschädigte erspart hat oder bei gehöriger Sorgfalt hätte ersparen können (2. Anordnung Nr. 4).

Das Minieren von LS.-Räumen zum Menschenschutz

Regierungsbaurat d. R. Dr. C. Mordziol, Wehrgeologe

Die Auswirkungen des anglo-amerikanischen Luftterrors machen es uns zur unabweisbaren Pflicht, noch einmal die Auswahl der passiven Abwehrmittel zu überprüfen.

Tun wir dies, so stellen wir fest, daß sich „die wirksamste Form des Menschenschutzes — die Unterbringung in bombensicheren Sammelbunkern —" im allgemeinen bewährt hat, daß sie aber die Verteidigung der Wohnhäuser ungünstig beeinflußt, indem sie „die Abwehrkraft gerade im Falle der vollen Gefahr durch Abziehen der Bewohner schwächt". Deshalb hat schon im November 1942 die „Deutsche Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften" eine diesbezügliche Preisaufgabe für 1943 gestellt und gefragt: „Welche Maßnahmen organisatorischer und baulicher Art werden vorgeschlagen, diese Gefahr zu beheben?" [1]). Zudem können solche betonierten Sammelbunker, auch wenn sie noch wesentlich vermehrt werden könnten, die Masse der Bevölkerung keineswegs aufnehmen, so daß diese nach wie vor auf die Hauskeller angewiesen bleibt. Hier ist aber erfahrungsgemäß die Beseitigung der Verschüttungsgefahr ein noch ungelöstes Problem, zumal richtige Hausunterkellerungen vielfach fehlen.

Folgende Forderungen ergeben sich:

1. Es muß das Schwergewicht, das bisher bei der Herstellung betonierter Bunker lag, überall dort, wo Möglichkeiten dafür vorhanden sind, zugunsten minierter Hohlgangsbauten verlagert werden, weil diese eine noch wesentlich größere Sicherheit bieten. Sowohl Einzelstollen als auch größere Sammelstollen sind nach den vorhandenen Gegebenheiten zu erstellen.
2. Ferner muß die Verschüttungsgefahr in den Hauskellern soweit gemildert werden, daß genügend Menschen einigermaßen gesichert in den Wohnvierteln zurückbleiben können, um bei der Brandbekämpfung in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stehen.

Die Erfahrungen der letzten Zeit lehren, daß es vor allem darauf ankommt, den aus den Kellern flüchtenden Menschen Fluchtwege zu freien Plätzen zu sichern. Ein Mittel hierzu wären unterirdisch angelegte Hohlgänge, die nach Art der Fuchsbauröhren entweder zu offenen Sammelplätzen oder zu unterirdischen Sammelräumen unter den Plätzen oder breiten Straßenzügen der Städte hinführen.

Sind in den Häuserblocks die Keller durch Mauerdurchbrüche unter sich verbunden und führen in gewissen Abständen angelegte Ausgangsröhren unter der Erde zu den vor Flächenbränden geschützten Sammelstellen hin, so ist das Menschenmögliche getan. Der Untergrund vieler Großstädte begünstigt solche Maßnahmen mehr, als gemeinhin bekannt ist.

Ausführungsarbeiten auf diesen Gebieten sind bergmännischer Art. Ihnen steht naturgemäß der Architekt, in dessen Händen der Luftschutzbau bisher ausschließlich lag, mehr oder weniger fremd gegenüber. Hauptsächlich im Bergbaugebiet Rheinland-Westfalen hat die Bevölkerung bereits auf dem Wege der Selbsthilfe den Bau minierter Luftschutzräume oder auch den Ausbau vorhandener Stollenanlagen in Angriff genommen. Die dabei erzielten Ergebnisse drängen dazu, diese Selbstschutzbewegung zu erweitern und planmäßig alle auch sonst in Deutschland vorhandenen Miniermöglichkeiten für den Luftschutz schnellstens zu überprüfen und die Durchführung geplanter Stollenanlagen für Luftschutzzwecke in jeder Weise zu fördern.

[1]) Vgl. „Gasschutz und Luftschutz" 12 (1942) 230.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß in Frankreich schon 1933 eine besondere Studiengesellschaft zur Ermittlung und Ausnutzung des Untergrundes bei der passiven Luftverteidigung entstand, die eine eigene Zeitschrift „Le monde souterrain" herausgibt, und daß 1937 in Paris ein erster internationaler Kongreß für unterirdische Stadtplanung stattfand. Durch Zusammenarbeit von Städtebauern, Architekten, Ingenieuren und Geologen wurde in Frankreich eine eigenständige „Lehre der unterirdischen Städteplanung" (urbanisme souterrain) entwickelt[2], in erster Linie als Folge der ständig wachsenden Luftgefahr.

Es ist für uns ein Gebot der Stunde, sowohl die amtliche als auch die private Initiative zum vermehrten Bau unterirdischer Hohlräume durch Zusammenarbeit und Einsatz aller hierfür geeigneten Kräfte und Hilfsmittel weitgehend zu fördern. Dabei ist es selbstverständlich, daß vorhandene Hohlräume, seien sie natürlich oder künstlich, nach Möglichkeit mit einbezogen werden, sofern sie nicht bereits für industrielle Zwecke mit Beschlag belegt sind.

Eine ausschlaggebende und vor allem auch anregende Rolle wird hierbei der Geologe spielen. Seine Hauptaufgabe wird es sein, günstige geologische Bedingungen in bezug auf Gestein und Wasser nachzuweisen und vor ungünstigen zu warnen.

Mit unseren Großstädten muß die Aktion beginnen, wobei sich zwei Aufgabengebiete ergeben:

1. Ratschläge zur Beseitigung und Verminderung der Verschüttungsgefahr in den Hauskellern.
2. Schaffung neuer minierter Schutzstollen an nachzuweisenden Plätzen mit günstigen Relief- und Untergrundverhältnissen.

[2]) Vgl. Zilch, „Die unterirdische Stadt" in „Gaschutz und Luftschutz" **10** (1940) „Baulicher Luftschutz" S. 23.

Löschwasserteiche

Stabszahlmeister Bauer, Hagenau i. Elsaß

Die Anlage von Löschwasserteichen hat schon vor dem Kriege Beachtung gefunden. Durch den Luftkrieg hat sie weiter an Bedeutung gewonnen. Eine Anzahl Gemeinden hat auch Schwimmbäder erbaut, wozu die Gebäudeversicherung in Würdigung der Bedeutung als Wasserreserve für den Brandfall erhebliche Zuschüsse geleistet hat. Über die Erbauung bestehen besondere Richtlinien. Es soll daher nur auf Kleinigkeiten aufmerksam gemacht werden, die sich im Laufe der Zeit gezeigt haben.

So hat es sich als Mangel erwiesen, wenn die Teiche keine Treppen oder ähnliche Einsteigmöglichkeiten besitzen. Sinkt z. B. der Wasserspiegel bei einem Teich mit vier schrägen Wänden auch nur wenig ab, so tritt er gleichzeitig vom Ufer zurück. Es ist dann nicht mehr möglich, ohne besondere Hilfsmittel trotz vorhandenen großen Vorrats auch nur einen Eimer Wasser zu entnehmen. Die Bildung einer Eimerkette stößt auf Schwierigkeiten; die Luftschutzhandspritze kann bei Ausfall der Wasserleitung aus dem Teich nicht mehr nachgefüllt werden. Fällt aber jemand, insbesondere bei Dunkelheit, in den Teich, so kann er sich auch als Schwimmer ohne fremde Hilfe nicht mehr retten, weil er sich an den schrägen und glatten Wänden nicht halten kann und keinen Auftritt findet.

Dieser Mangel sollte schon bei der Anlage der Teiche durch den Einbau von steinernen Treppen an allen Seiten behoben werden. Solche Treppen sieht man oft an Hafenmauern und an befestigten Flußufern. Läßt sich dieser Vorschlag aber aus bautechnischen Gründen nicht durchführen, so kann an den Einbau von Holztreppen gedacht werden. Ihr Vorhandensein wirkt sich auch vorteilhaft aus, wenn Reparaturarbeiten auszuführen sind.

Ein weiterer Nachteil ergibt sich, wenn die Umfassungsmauer — etwa bei abfallendem Gelände — über Bodenhöhe hinausragt. Die Tragkraftspritze steht dann zu tief. Der Saugschlauch muß über die Mauer hoch und dann wieder zum Wasser hinabgeführt werden, was sich beim Saugen unangenehm bemerkbar macht.

Wenn eine Auffüllung ringsherum bis zur Oberkante nicht möglich ist, so kann durch einfache Aufschüttung an einzelnen Stellen eine Unterlage für die Tragkraft-

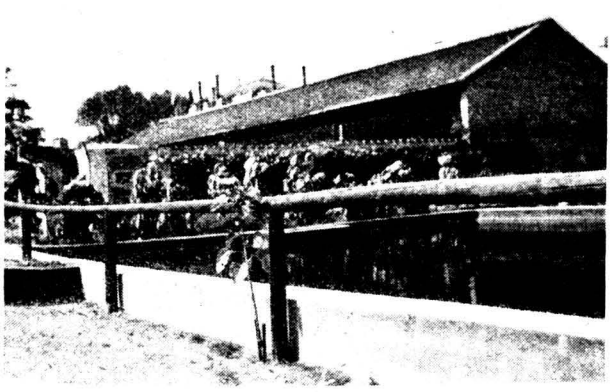

Bild 1. Löschteich mit Sonnenblumen am Ufer.

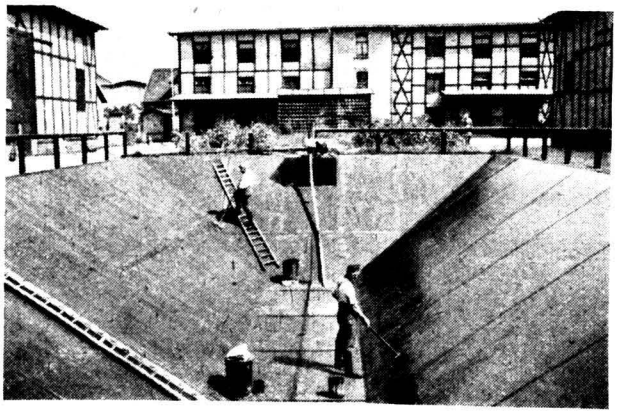

Bild 2. Reparaturarbeiten am Teich. Anstrich der Wände.

Bild 3. Anstrich der Wände.

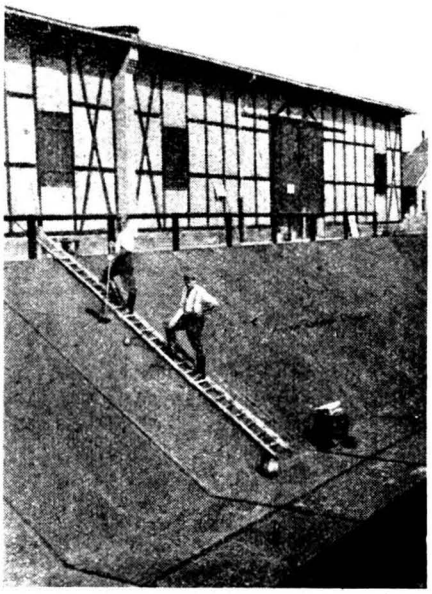

Aufn. des Verf. (5)

teren Instandsetzung wurde dann festgestellt, daß die Fugen undicht geworden waren. Hinzuzufügen ist, daß es sich hier um betonierte Teiche handelt, die in sogenannter Behelfsbauweise erstellt waren. Die Fugen waren mit Teer ausgefüllt. Es wird vermutet, daß infolge Sonnenbestrahlung und Wasserwärme zum mindesten in dem oberen Teil die an sich schon elastische Teereinlage zu weich geworden ist und der Wasserdruck das übrige dazu beigetragen hat, den Teich undicht zu machen. Hinzu kam noch, daß die umgebende Erdschicht zum großen Teil aus Sand besteht und leicht wasserdurchlässig ist.

Ist ein günstiger Grundwasserstand vorhanden, so sollte vor Planung von Löschteichen auch erwogen werden, ob nicht die Erbauung von Löschbrunnen vorteilhafter ist. Ein solcher Brunnen erfordert so gut wie keinen Raum. Er kann daher ohne Beeinträchtigung des Verkehrs auch auf kleinen Hofflächen, an Straßen und Plätzen, kleinen Anlagen usw. angelegt werden. Dementsprechend ist er auch kaum durch Bombeneinschläge gefährdet. Er friert im Winter nicht zu; sein Inhalt wird nicht erschöpft und fließt ohne weiteres Zutun immer wieder nach.

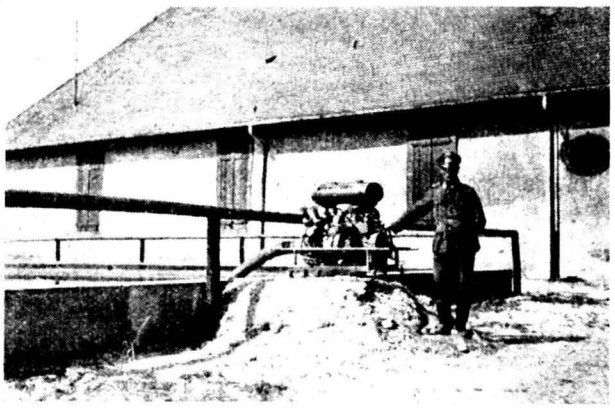

Bild 4. Richtige Aufstellung der Tragkraftspritze.

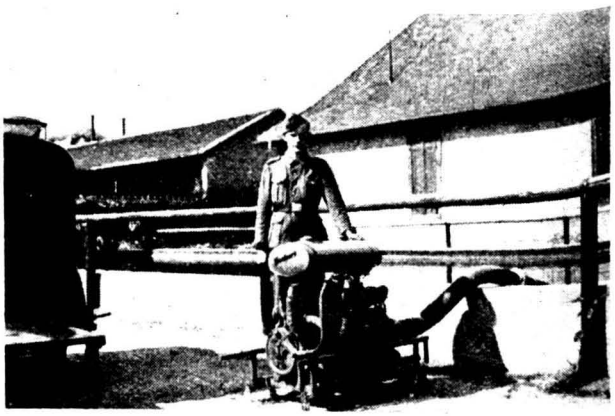

Bild 5. Falsche Aufstellung der Tragkraftspritze.

spritze geschaffen werden. Die Aufstellung einer Holzunterlage empfiehlt sich weniger, weil diese bei Gebrauch naß und damit glitschig wird.

Die Löschwasserteiche müssen außerdem einen genügenden Abstand von den Gebäuden besitzen, damit sie außerhalb des Trümmerschattens liegen und eine Wasserentnahme durch Hitzeausstrahlung beim Brand nicht behindert wird.

Mit dem Eintritt der warmen Witterung wurde mehrfach ein starkes Absinken des Wasserspiegels beobachtet. Bei der spä-

Die Löschbrunnen haben sich schon vor dem Kriege als eine billige und zweckmäßige Löschwasserversorgung für abgelegene Höfe, Fabriken, Siedlungen ohne Wasserleitung u. dgl. bewährt. Sie müssen nur von Zeit zu Zeit in Gebrauch genommen werden, damit die Zuflüsse nicht versanden. Der Einbau eines Saugerohrs erleichtert den Anschluß der Motorspritze.

Nach Abfassung dieses Artikels sind zwei Unfälle bekannt geworden. In einem Feuerlöschteich ertrank ein italienischer Arbeiter, der während der Arbeit mit einem Kameraden im Teich baden wollte. In einem anderen Falle ist ein Kind im Teich ertrunken.

Anregungen für den Unterricht im Gasabwehrdienst

(Erläutert am Thema „Hautentgiften")

Unteroffizier Willy Sauerland, Heeresluftschutzschule Potsdam

Die am 15. 9. 1942 neu erschienene H.Dv. 395/1 „Gasabwehrdienst aller Waffen" weist erneut darauf hin, daß die Ausbildung im Gasabwehrdienst ein untrennbarer Teil der Gesamtausbildung des Soldaten ist. Somit ist also die Ausbildung im Gasabwehrdienst weder zweitrangig noch gar nebensächlich. Das umfangreiche und wichtige Gebiet der Gasabwehr muß dem Rekruten einmal durch besondere Ausbildungsstunden, zum anderen durch Eingliederung des Stoffes in den übrigen Dienst (Exerzier-, Schieß- und Geländedienst) vermittelt werden.

Das gesteckte Ziel stellt an den Ausbilder hohe Anforderungen und wird ihm häufig Mehrarbeit aufbürden, weil er in vielen Fällen nicht über das von ihm geforderte Wissen auf diesem Gebiete verfügt. Es ist nun aber an der Zeit, sich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendigen Kenntnisse anzueignen. Leider können die Gasschutzschulen und die Gasschutzlehrgänge bei den Wehrkreisen nicht allen Ausbildern dieses Wissen vermitteln. In den meisten Fällen ist es nur den Gasschutzunteroffizieren und ihren Vertretern vergönnt, zu solchen Lehrgängen kommandiert zu werden. Es ist daher notwendig, daß die Ausbildungskräfte möglichst häufig an dem Rekrutenunterricht des Gasschutzunteroffiziers teilnehmen und durch besondere Ausbildungsstunden geschult werden, damit jeder künftig Vorbildliches bei der Ausbildung leistet und die innere Abneigung gegen diesen Dienstzweig überwindet.

Für die stoffliche Vorbereitung des Unterrichts muß der Ausbilder mit den einschlägigen neuesten Heeresdruckvorschriften (H.Dv.) vertraut sein. Nur ihr Inhalt hat in allen Fällen die wissensmäßige Grundlage eines jeden Unterrichts zu bilden. Wie häufig wird aber gerade bei der Ausbildung im Gasabwehrdienst die Vorschrift beiseite gelassen und dafür leichtfertig aus alten Handbüchern etwas vorgetragen, das heute jeder Grundlage entbehrt. Wie verwerflich und gefährlich für den Ernstfall ein solcher Unterricht ist, braucht an dieser Stelle nicht erörtert zu werden. Es ist deshalb ein unbedingtes Erfordernis, daß dem Ausbilder für seine Vorbereitungen vor allem die H.Dv. 395/1 zur Verfügung steht, denn sie ist die Grundlage für den Unterricht im Gasabwehrdienst. Außerdem empfiehlt es sich aber, in allen Vorschriften des Gasabwehrdienstes nachzulesen, denn erst dann kann sich der Ausbilder ein umfassendes Bild von seinem Stoffgebiet machen. So benötigen wir zum Beispiel für eine erschöpfende Behandlung des Themas „Hautentgiften" die H.Dv. 395/1, 395/11 b und 396 (Kampfstoffverletzungen). An dieser Stelle soll auch das „Merkblatt für Gasabwehr" nicht unerwähnt bleiben, das jetzt jedem Satz Gasschutzvorrat beigegeben ist. Es leistet dem Ausbilder sowohl für die unterrichtliche als auch besonders für die praktische Ausbildung wertvolle Hilfe. Das Fachschrifttum kann hier gänzlich unberücksichtigt bleiben, ist es doch nur in Ausnahmefällen erreichbar und bekannt.

Zu einer gewissenhaften stofflichen Vorbereitung gehört aber nicht nur das Durchlesen der Vorschriften, sondern das Durcharbeiten mit Bleistift und Papier. Während bei einem erfahrenen Ausbilder das Aufschreiben von Stichwörtern ausreichend sein dürfte, wird ein auf diesem Gebiet weniger gewandter Ausbilder eine erschöpfende Ausarbeitung anfertigen müssen.

Häufig wird nun angenommen, daß mit der Aneignung des Stoffes die Vorbereitungen für den bevorstehenden Unterricht abgeschlossen seien. Das ist keineswegs der Fall, denn jetzt hat der Ausbilder weiterhin zu erwägen, wie er das Unterrichtsgut zweckmäßig und eindringlich seinen Rekruten vermitteln kann. Dieses Zurechtlegen des Stoffes wollen wir als unterrichtliche Vorbereitung bezeichnen.

Dazu ist es nötig, daß zunächst einmal das meist umfangreiche Gebiet straff gegliedert und auf die Hauptsachen beschränkt wird. Dadurch ist für den Vortrag der vielgepriesene „rote Faden" gewährleistet, der den Ausbilder fest an sein Thema bindet und ihn so vor Abschweifungen bewahrt. (Eine solche Gliederung wird für die Unterrichtsstunde „Hautentgiften" als Beispiel am Schluß des Aufsatzes gegeben.)

In weiteren Überlegungen muß sich der Ausbilder für eine der beiden gebräuchlichsten Unterrichtsmethoden — den Vortrag oder das Unterrichtsgespräch — entscheiden. In den meisten Fällen wird er den Vortrag wählen, weil dieser für ihn die bekannteste und auch einfachste Unterrichtsart darstellt. Auch wir entscheiden uns im Hinblick auf unser Thema für den Vortrag, hat er doch außerdem noch den Vorteil, daß er immer angewandt werden kann, während das Unterrichtsgespräch bei einem für die Zuhörer völlig unbekannten Stoff fehl am Platze ist.

Da nach einem alten und bewährten pädagogischen Grundsatz die Anschauung die Grundlage aller Erkenntnis ist, erscheint es ratsam, während des Vortrags eine praktische Hautentgiftung mittels Hautentgiftungsmittel (Losantin) und Hautentgiftungssalbe an einem der Rekruten vorzunehmen. Von der gleichzeitigen Durchführung einer Hautentgiftung bei allen Männern ist zunächst Abstand zu nehmen, da dann die Zuhörer durch die zu leistende praktische Arbeit vom gesprochenen Wort abgelenkt und so unaufmerksam werden. Dagegen ist es nötig, als Abschluß der Unterrichtsstunde in den Waschraum zu gehen und dort von allen eine Hautentgiftung durchführen zu lassen. So werden wir auch der Forderung der H.Dv. 395/1, Nr. 295, gerecht: „Jeder Soldat muß kleinere Geländekampfstofflecken an Haut, Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung selbst entgiften können".

Leider lassen sich Unterricht und Praxis nicht immer so glücklich miteinander verknüpfen wie im vorliegenden Falle. Es ist aber stets Aufgabe des Ausbilders, geeignete Anschauungs- und Übungsmittel in den Dienst des Unterrichts zu stellen, um ihn so anschaulich, abwechslungsreich und damit fruchtbringend zu gestalten. In diesem Zusammenhang soll auch der Gebrauch von Wandtafel und Kreide nicht vergessen werden. Einfache Zeichnungen, Stichwörter und Merksätze an der Tafel tragen häufig mit zum Erfolg des Unterrichts bei. So ist es zum Beispiel durchaus zweckmäßig, die einzelnen Tätigkeiten bei der Anwendung des Hautentgiftungsmittels (a. Abtupfen des Kampfstoffes, b. Tabletten trocken in der Hand zerdrücken usw.) während des Unterrichts an die Tafel zu schreiben.

Abschließend soll nun eine Ausarbeitung dem Ausbilder zeigen, wie er seine Unterrichtsstunden aufbauen kann. Gleichzeitig soll sie ihm die Vielseitigkeit der Ausbildung im Gasabwehrdienst vor Augen führen, denn die Bedeutung der Gasabwehr darf auch im fünften Kriegsjahr in keiner Weise unterschätzt werden.

Beispiel für das Unterrichtsthema: **Hautengiften:**

A. Unterrichtsquellen für die stoffliche Vorbereitung:

H.Dv. 395/1	Nr. 60, 69, 141, 230, 231
H.Dv. 395/11 b	Nr. 16, 29, 30
H.Dv. 396	Nr. 102 ff., 124, 128.

B. Gliederung des Unterrichtsstoffes:

I. Zweck des Hautentgiftungsmittels bzw. der -salbe:

Beide Entgiftungsmittel dienen zur ersten Hilfe bei Vergiftung mit Geländekampfstoffen sowie bei Phosphorverbrennungen.

II. Beschreibung der beiden Entgiftungsmittel:
1. Das Hautentgiftungsmittel (Losantin):
Entgiftungsmittel in Tablettenform — 10 Tabletten in Kunststoffhülse — Deckel durch Klebestreifen luftdicht verschlossen. Verschiedenfarbige Klebestreifen weisen auf Fertigungsjahr hin:
bis einschl. 1940 = rote Klebestreifen
1941 = schwarze „
1942 = grüne „
1943 = gelbe „
Klappern der Tabletten beim Schütteln der Hülse beweist Verwendbarkeit des Hautentgiftungsmittels.
Dazugehörig: Kleiner Papierbeutel mit Zellstofftupfern.
2. Die Hautentgiftungssalbe:
Geleeartige, sofort verwendbare Masse in orangefarbenem Behälter, mit Zellstofftupfern in besonderem Taschenbehälter verpackt.

III. Anwendung der beiden Entgiftungsmittel bei Hautvergiftungen:
1. Das Hautengiftungsmittel (Losantin):
a) Abtupfen des Kampfstoffes mit Zellstofftupfern (Watte, Mull, Zeitungspapier).
Nicht wischen!
Tupfer durch Verbrennen oder Vergraben vernichten!
b) Tabletten trocken in der Hand zu feinem Pulver zerdrücken und zahnpasteartigen Brei anrühren (Wasser, Inhalt der Feldflasche).
Nicht verwenden: Urin, Öl, Alkohol, Kraftstoff!
c) Auftragen des Entgiftungsbreis und mehrfaches Einreiben mit leichtem Druck in die Haut.
d) Entfernen des Hautentgiftungsbreis nach 10 Minuten.
Zweckmäßig: Waschen mit viel Wasser und Seife. Einfetten mit Hautkreme, z. B. Vaseline, Borsalbe, Nivea usw.
Beachte: Sicherer Erfolg nur bei Anwendung in den ersten fünf Minuten nach Vergiftung. Nie in Augen, Mund oder an empfindliche Hautstellen bringen!
Bei vergifteten Wunden nur Umgebung der Wunde entgiften!
2. Die Hautengiftungssalbe:
a) Abtupfen des Kampfstoffes.
b) Salbe dünn auftragen.
c) 5 Minuten in die Haut einreiben.
d) Abwaschen (erst nach Stunden notwendig).
Beachte: Sicherer Erfolg nur bei Anwendung in den ersten fünf Minuten. Salbe an Geschlechtsteilen außer Eichel anwendbar. Nie in Nase, Mund oder Augen bringen.

IV. Anwendung der beiden Entgiftungsmittel bei Phosphorverbrennungen:
Von Phosphorspritzern getroffene Hautstellen können mangels anderer Mittel der Ersten Hilfe u. a. mit Hautentgiftungssalbe und -mittel behandelt werden (s. H.Dv. 395/1, Nr. 141).

V. Entgiftung empfindlicher Hautstellen (Gesicht, Geschlechtsteile):
Gründliches Abwaschen mit viel Wasser (warm) und Seife.

VI. Augenentgiftung:
So rasch wie möglich reichliches Spülen mit Wasser (Feldflascheninhalt).
Einstreichen von alkalischer Augensalbe.

VII. Hautentgiftung mit Behelfsmitteln:
1. Durch andere chemische Entgiftungsmittel:
Entgiftungsstoff, Waffenentgiftungsmittel usw.
Beachte: Bei Stickstofflost nur Waffenentgiftungsmittel.
2. Durch Anwendung von organischen Lösungsmitteln (Benzin, Petroleum, Brennspiritus usw.):
a) Abtupfen des Kampfstoffes.
b) Neue Tupfer schwach mit Lösungsmitteln tränken.
c) Mehrmaliges Abtupfen der vergifteten Stelle mit jeweils neuem Tupfer (Tupfer vernichten).
Beachte: Wirksam nur bei Behandlung innerhalb der ersten 10 Minuten!
3. Durch Waschen mit Wasser und Seife:
Beachte: Anwendung von Wasser und Seife bis zur beginnenden Blasenbildung möglich (abschwächende Wirkung).

C. Benötigte Anschauungs- und Übungsmittel:
Einige Packungen Hautentgiftungsmittel,
Einige Packungen Hautentgiftungssalbe,
Schale mit Wasser zum Herstellen des Entgiftungsbreies,
Übungsgeländekampfstoff oder Waffenöl zur Darstellung der Geländekampfstoffspritzer,
Glasstab oder Holzspan zum Auftragen des Übungsgeländekampfstoffes,
Wandtafel und Kreide,
Zellstofftupfer, Watte, Mull oder dergleichen.

Augenfenster-Luftspülung nach dem Prinzip Tissot, angewendet in Gasmasken

Wilhelm Haase-Lampe, Lübeck

(Schluß)

8.

Die **französische Armee-Gasmaske Modell C 38-CO, 1938** (Bilder 33, 34, 35), besteht aus bestem Gummikörper. In einem vor dem Kinnbeutel liegenden Teilstück des Maskenkörpers befinden sich Gummistutzen mit Öffnungen für den Filteranschluß Fi und für das über diesem Anschluß liegende Ausatemventil A. Über den Gummistutzen des Ausatemventils A wurde ein Metallstutzen geschraubt, der das Ventil schützend umgibt. Ausatemventil A und Einatemventil (letzteres in der Anschlußtülle des Filters liegend) arbeiten mit Gummimembran.

In den Kinnbeutel des Maskenkörpers sind hinter der Kinnstütze zwei Luftkanäle L eingebaut, in deren Auslauf je ein Zubringerstück des aus Cellon bestehenden, sinnreich konstruierten Luftverteilers C gesteckt wurde. Jedes Zubringerstück verläuft in eine halbrunde Cellonfassung, die sich seitlich um die Augenringe legt bis zur halben Höhe der Augenfenster F, einen Verteilerkanal bildend, der in der Richtung zum Augenfenster F geschlitzt ist. Die Einatemluft strömt durch Filteranschluß

Fi, Luftkanäle L und durch die Zubringerstücke zu den Schenkeln des Luftverteilers C, von dort aus die Augenfenster F überspülend. Die Fenster bestehen aus Glas, auf der Maskeninnenseite bedeckt mit einer flachgewölbten Cellonklarscheibe; zwischen Glasfenster und Klarscheibe ist Luftzwischenraum.

Wir begegnen hier einem durchaus erfolgversprechenden Versuch, die Gebrauchsdauer der wasserdampfaufnehmenden Klarscheibe durch Augenfensterluftspülung zu verlängern. Die Klarscheiben des besprochenen Modells der französischen Armee-Gasmasken sind nicht auswechselbar.

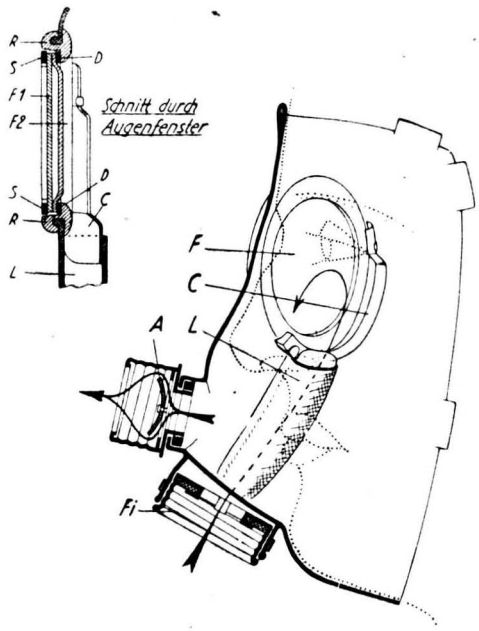

Bild 33. Französische Armee-Gasmaske Modell C 38 - CO, 1938.
A = Ausatemventil; C = Luftverteiler; F = Augenfenster; Fi = Anschlußstück; L = Luftkanal.
Schnitt durch das Augenfenster:
R = Fensterrahmen; S = Schraubring; D = Dichtung; F^1 = Vorderes Fenster (Glas); F^2 = Hinteres Fenster (Cellon); C = Luftverteiler; L = Luftkanal.

Bild 34. Armee-Gasmaske Modell C 38 - CO mit Anschluß für Sauerstoff-Schutzgerät (Schlauch-Anschlußstück über dem Filter-Anschlußstück) mit Kampfstoff-Filter Modell C.P. 1938 C - MIB - 2 - 39.

9.

Die **französische Armee-Latex-Gasmaske Modell C 38 - GO, E 8, 1938** (Bilder 36, 37, 38, 39), besteht aus bestem Gummikörper (Latex). Vor dem zur Kinnstütze entwickelten Maskenkinnbeutel liegt die Öffnung für den Filteranschluß Fi, über dem Anschluß das Ausatemventil A (rundes Membranflatterventil, geschützt durch ein Metallgehäuse). Das Einatemventil (Gummimembran) befindet sich im Anschlußstück des Atemschlauches.

Im Inneren der Maske liegt eine mit dem Maskenkörper verbundene, verstärkende Gummiplatte, aus der zwei mit dem Einatemweg verbundene Luftkanäle L bis zur Höhe der Augenfenster F herauswachsen. Die Kanäle münden in halbrunder, konischer Erweiterung am unteren Rande der Augenfenster F, die Einatemluft zwingend, die Fenster zur Bekämpfung des Wasserdampfniederschlages zu bestreichen.

Die Augenfenster F bestehen aus Cellophan, das selbst bei hoher Wasserabscheidung des Maskenträgers durchsichtig bleibt[7]). Der Einbau einer Augenfensterluftspülung verfolgt in dieser Maske den Zweck, ein Aufquellen und Weichwerden der Cellophanfenster hintanzuhalten.

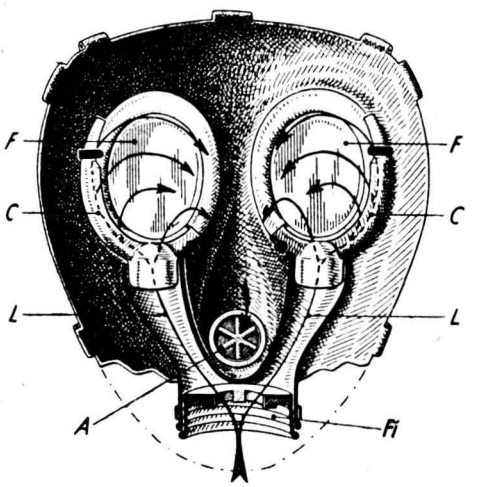

Bild 35. Armee-Gasmaske Modell C 38 - CO. Innenansicht.
A = Ausatemventil; C = Luftverteiler; F = Augenfenster; Fi = Anschlußstück; L = Luftkanäle.

Bild 36. Französische Armee-Latex-Gasmaske Modell C 38 - GO/E 8, 1938.
A = Ausatemventil; F = Augenfenster; Fi = Anschlußstück; L = Luftkanal.

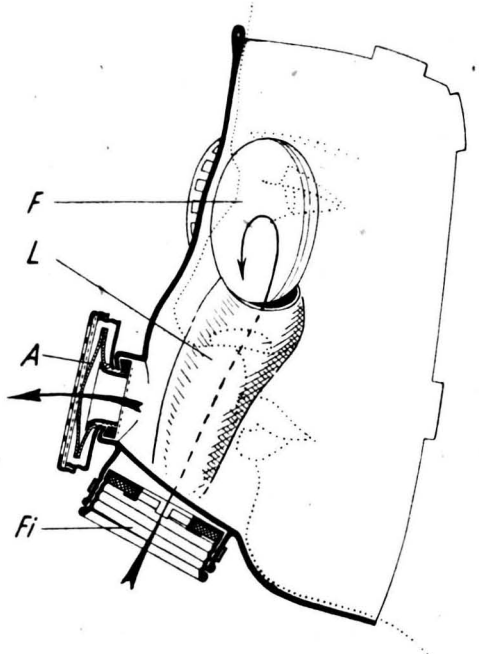

Bild 37. Armee-Latex-Gasmaske Modell C 38 - GO/E 8 mit Kampfstoff - Filter Modell SCHNEIDER-POELMAN A.J.R. 38 - 39/C.P. 1938 C. Im Gebrauch: Tragtasche.

[7]) Für tiefe Temperaturen trifft die Angabe, Cellophan bleibe selbst bei hoher Wasserabscheidung des Maskenträgers durchsichtig, nicht mehr zu. Schon bei 10° Kälte sind nach zehn Minuten die Cellophanfenster in französischen Masken so dicht beschlagen, daß praktisch eine Durchsicht nicht mehr vorhanden ist. (Dr. Sch.)

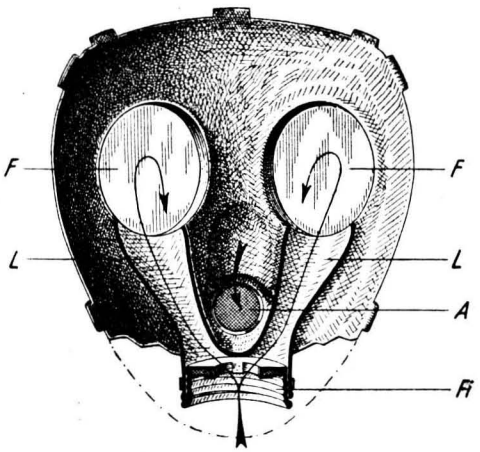

Bild 38 (links): Französishe Armee-Latex-Gasmaske Modell C 38 - GO/E 8, 1938. Innenansicht.
A = Ausatemventil; F = Augenfenster; Fi = Anshlußstück; L = Luftkanäle.

Bild 39 (rechts): Armee-Latex-Gasmaske Modell C 38 - GO/E 8 mit Kampfstoff-Filter Modell SCHNEIDER-POELMAN A.J.R. 38 - 39/C.P. 1938 C. Im Gebrauch: Tragtasche.

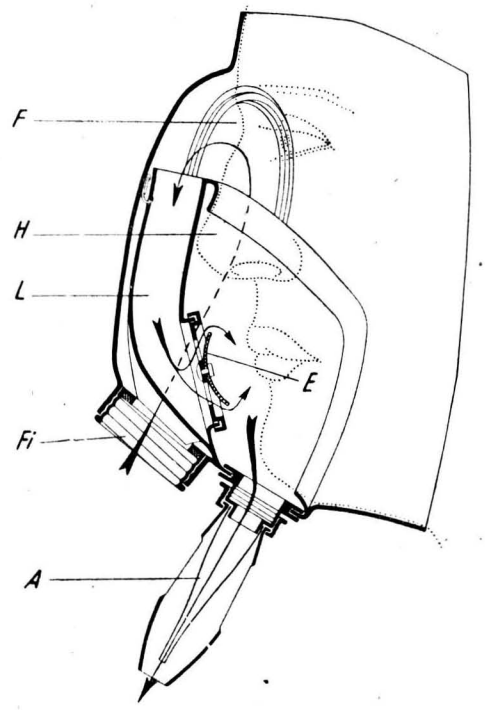

Bild 40 (links): Polnische Armee-Gasmaske Modell ARDAL G 39, 1939.
A = Ausatemventil; E = Einatemventil; F = Augenfenster; Fi = Anschlußstück; H = Hilfsinnenmaske; L = Luftkanal.

Bild 41. Armee-Gasmaske Modell ARDAL G 39 mit Industriefilter.

10.

Die **polnische Gasmaske Modell ARDAL G 39, 1939** (Bilder 40, 41), besteht aus Vollgummi. Im Inneren des Maskenkörpers befindet sich eine Hilfsinnenmaske H, die zwei Funktionen übernimmt: 1. Verringerung des Maskentotraumes durch Kurzschluß der Atmung mit den innerhalb der Hilfsinnenmaske H liegenden Einatem- und Ausatemöffnungen; 2. Führung der Einatemluft durch einen Luftkanal L, der an der Rückwand der Hilfsinnenmaske H liegt; die Einatemluft wird durch den aufstrebenden Luftkanal L im Saugvorgang der Einatemluft von oben zugeführt bis zur halben Höhe der Augenfenster F, und sie überstreicht dabei die Augenfenster F, auf denen sich Wasserdampf nicht niederschlagen kann, wenn die Hilfsinnenmaske H über Nasenrücken und Backenknochen dichtsitzt; denn in diesem Falle werden die Augenfenster innen und außen von der gleichen Luft, der Umgebungsluft, umspült. Die kondensatbekämpfende Wirkung des Einatemstromes tritt zusätzlich auf, sobald die Hilfsinnenmaske nicht dichtsitzt. Der Luftkanalkörper L ist durch eine starke Außenrippe gegen den Dichtungsring des Mundloches abgestützt, um ein Blockieren dieser Öffnung zu verhindern. Die Augenfenster F bestehen aus Hartglas, das auf Schlag „krümelt". Das Einatemventil E arbeitet mit einer Gummimembran. Die Ausatemluft wird durch das mittels Metallbügel geschützte Ausatemflatterventil A abgeleitet.

Der abgedichtet auf dem Einatemventil E sitzende, mit der Hilfsinnenmaske H einen Gummikörper bildende Luftkanalkörper L ist zwischen den Augenfenstern F befestigt. Seine Einströmöffnung liegt 3 cm niedriger als der obere Teil der Fensterringe. Die Hilfsinnenmaske H soll über Backenknochen und Nasenrücken abdichten; ein unmittelbares Einströmen der Einatemluft in die Hilfsinnenmaske H ist deshalb nicht möglich. Die wasserdampfführende Ausatemluft kann andererseits die Hilfsinnenmaske H nur durch das Ausatemventil A verlassen und demnach die Augenfenster F nicht erreichen; sie entweicht durch das Ausatemflatterventil A, dessen Abströmöffnung innerhalb der Hilfsinnenmaske H liegt, ins Freie. Diese Abdrosselung der Ausatemluft ist somit dem Fernhalten des Kondensats von den Augenfensterflächen besonders förderlich. Die Hilfsinnenmaske H ist demnach — wenn sie dichtsitzt — auch Werkzeug einer Steuerung der Ausatemluft, um Ausatem-Wasserdampf von den Augenfenstern F fernzuhalten (siehe auch Abschnitt 3).

Die den abgeschalteten Raum der Hauptmaske füllende Einatemluft wird durch die am Mundloch liegende Abstützrippe und den anliegenden Unterteil des Luftkanalkörpers L gezwungen, in zwei Teilströmen links und rechts der Abstützrippe dem Hauptmaskenraum zuzustreben. Diese Einatemluftteilströme müssen in leichten Wirbeln über die aus Hartglas bestehenden Augenfenster F streichen. Der Spüleffekt ist gut.

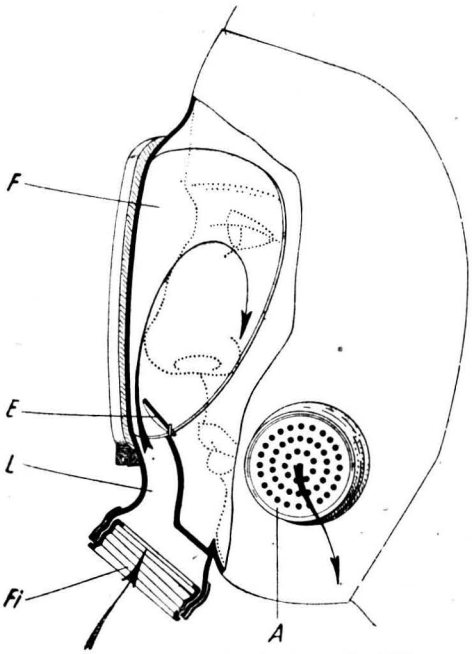

Bild 42. USA-Industrie-Gasmaske, 1940.
A = Ausatemventil; E = Einatemventil;
F = Augenfenster; Fi = Anschlußstück;
L = Luftk nal.

Bild 43. USA-Industrie-Gasmaske, 1940, ohne Filter.

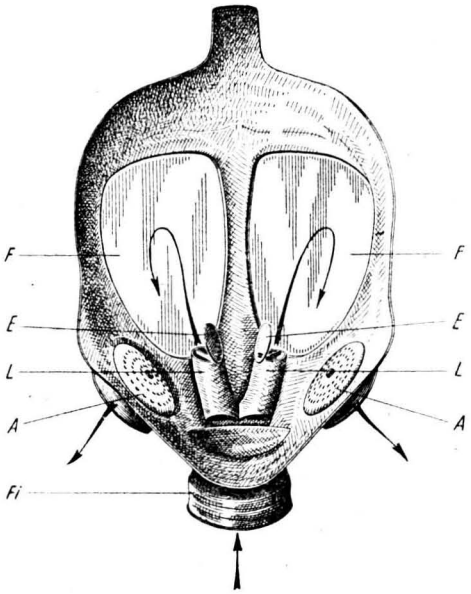

Bild 44. USA-Industrie-Gasmaske, 1940, Innenansicht.
A = Ausatemventil; E = Einatemventil;
F = Augenfenster; Fi = Anschlußstück;
L = Luftkanäle.

11.

Amerikanische (USA) Industrie-Gasmaske 1940

ohne Modellbezeichnung (Bilder 42, 43, 44) besteht aus Vollgummi mit geriffelter Innenseite und einer Kopfbänderung aus Textilbändern und Federbändern. Große, halbovale, aus Dreischichtenglas bestehende Augenfenster F. Die Fensterovale sind zur Nasenlinie zwecks Vergrößerung des Blickfeldes rechtwinklig erweitert. Die Maske ist mit zwei in den Seitenwänden liegenden Ausatemventilen A ausgerüstet; Steuerung durch Gummimembranen; sie sind durch Metallgehäuse geschützt.

Die Einatemluft strömt durch das Anschlußstück Fi der Maske in die beiden Luftkanäle L des aus einem Gummikörper bestehenden Luftverteilungsstückes. Auf den an unteren Rande der Augenfenster F liegenden Öffnungen der Kanalkörper L sitzen je eine runde, dünne Metallklappe, in einen Gummiknocken beweglich eingehängt. Diese Metallplättchen (Einatemventile E) werden im Saugvorgang der Einatmung abgehoben; sie geben der Einatemluft den Weg zum Maskeninneren frei. Der Einatemstrom streicht über die Augenfenster F, sie bis zu 60 v.H. von Wasserdampfniederschlag freihaltend.

Zur Steuerung des Einatemstromes wird die hintere Hälfte des Anschlußstückes Fi im horizontalen Querschnitt durch eine Gummiplatte und durch eine Querrippe des Luftverteilungsstückes abgeriegelt. Die Einatemluft strömt durch die vorn im Filteranschlußstück Fi freibleibende Halbrundöffnung. Hinter dieser Öffnung wird der Luftstrom durch eine vertikal aufgesetzte Stützrippe des Luftverteilungskörpers in zwei Ströme aufgeteilt, die durch die bei-

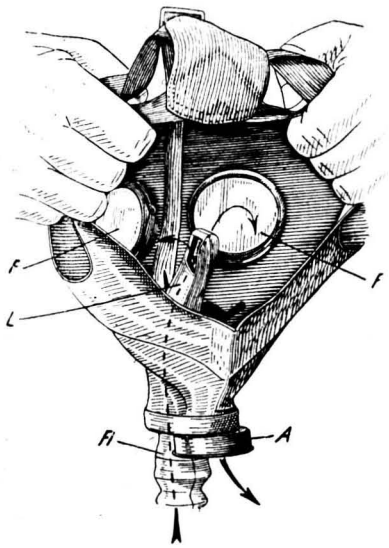

Bild 45. Russische Armee-Gasmaske Modell 0 - 8 - ГР, 1941, Innenansicht.
A = Ausatemventil; F = Augenfenster;
Fi = Anschlußstück; L = Luftkanal.

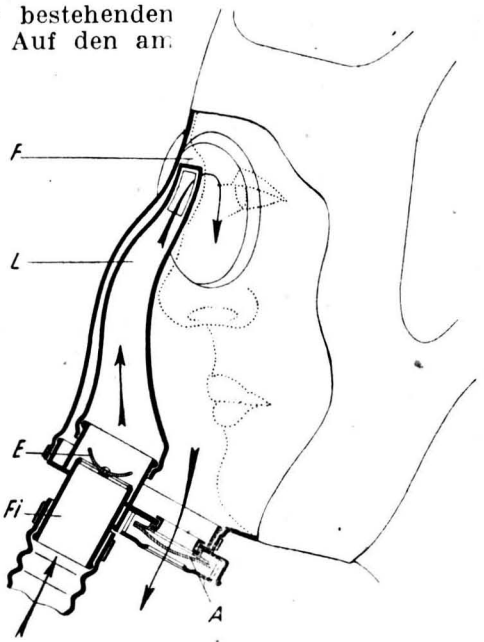

Bild 46. Armee-Gasmaske Modell 0 - 8 - ГР.
A = Ausatemventil; E = Einatemventil;
F = Augenfenster; Fi = Anschlußstück;
L = Luftkanal.

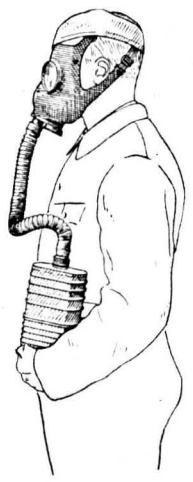

Bild 47. Armee-Gasmaske Modell 0 - 8 - ГР mit Kampfstoff-Filterbüchse 393 - I - 41 - 9 - A.

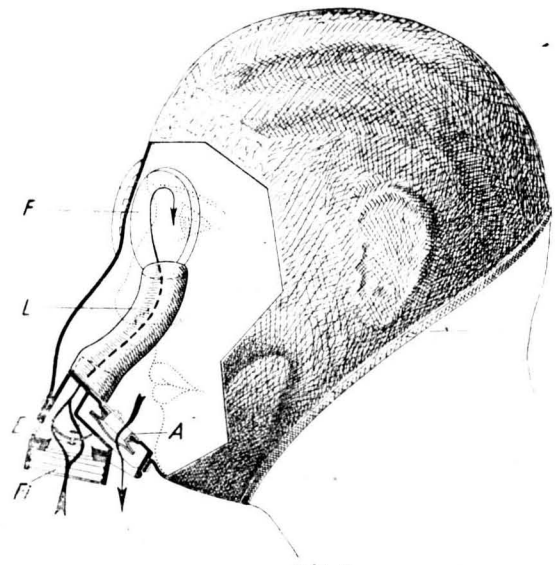

Bild 48.

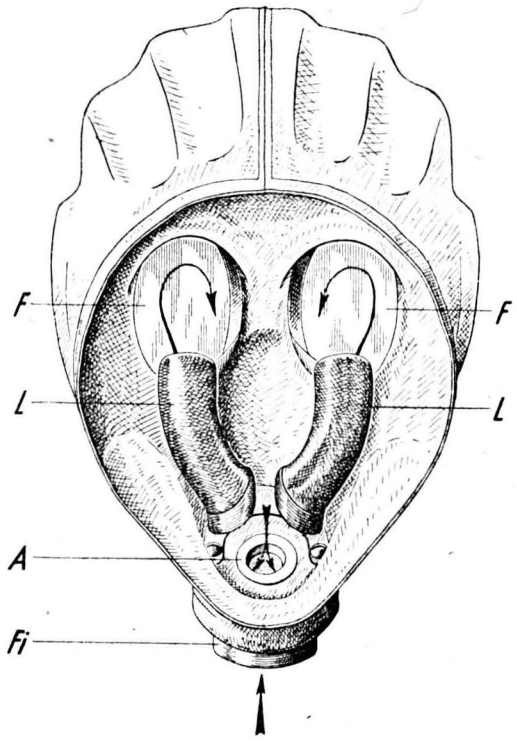

Bild 49.

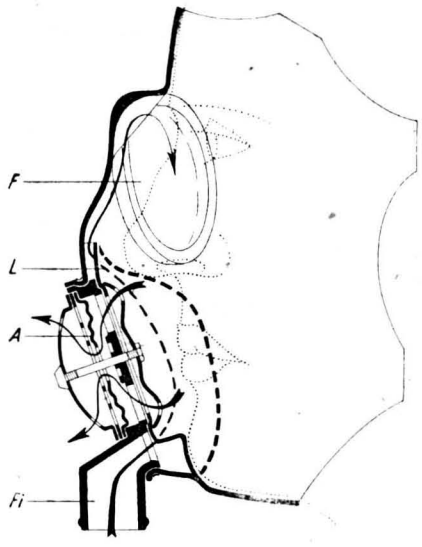

Bild 50.

Bild 48. Russische Armee-Hauben-Gasmaske (Schlem-Maska 1) ohne Wischfingerling, 1940.
Bild 49. desgl., Innenansicht.
A = Ausatemventil; E = Einatemventil; F = Augenfenster; Fi = Anschlußstück; L = Luftkanäle.

den Luftkanäle L abfließen. Durch diese Anordnung entsteht für die Luftbewegung eine düsenartige Wirkung, die dem Spüleffekt förderlich ist.

12.

Die **russische Armee-Gasmaske Modell 0-8-ГР 1940** (Bilder 45, 46, 47) besteht aus einem elastischen Vollgummikörper mit einem gummiverstärkten Kinnbeutel; dieser nimmt das Anschlußstück Fi (für den Atemschlauch) und den Metallkörper des Ausatemventils A (ein rundes Membranflatterventil) auf. In dem zum Maskeninneren gerichteten Auslauf des Anschlußstückes Fi sitzt das Einatemventil E, gesteuert durch Gummimembran. Über das Gehäuse des Einatemventils E ist der Luftkanal L, ein konischer, fingerlingartiger Gummikörper, gestülpt, der in seinem oberen Teil seitlich je eine rechteckige Öffnung hat (Bild 46). Die Einatemluft strömt im Saugvorgang der Einatmung durch Luftkanal L bis zu halber Höhe der aus Hartglas bestehenden Augenfenster F, sie in Wirbeln bestreichend und damit Wasserdampfniederschlag bekämpfend.

Beim Anlegen der Maske, die einen sehr geringen Totraum hat, wird der frei in den Maskenraum ragende Luftkanalkörper L gegen die Maskenwand zwischen den Augenfenstern F gedrückt — ohne Nasenstüber —, so daß die seitlichen Ausströmöffnungen des Luftkanalkörpers L dicht an den Augenringen liegen. Die Einatemluft strömt fühlbar und hörbar ein, wie aus einer Düse entlassen. Der Spüleffekt ist ein guter.

13.

Die **russische Armee-Hauben-Gasmaske 1940 (Schlem-Maska 1)** ohne Wischfingerling (Bilder 48, 49) besteht aus bestem, stark dehnbarem Gummi. Sie hat einen verstärkten Gesichtsteil nach Bauart der Armee-Gasmaske Modell 0-8-ГР 1941 (Bilder 45, 46) mit sehr geringem Totraum. Der über den Kopf zu ziehende Haubenteil der Maske hat seitwärts der Scheitellinie je drei Rippen, die wie Dauerhaarwellen eines Frauenkopfes im Rundbogen zum Nacken verlaufen. Diese Verpaßrippen haben den Zweck, ein gutes Anliegen des Kopfteiles der Haube bei jeder Kopfform zu erreichen. Auch am Ohrensitz treten diese die Ohrmuscheln begleitenden Verpaßrippen auf. Ein beuteliger Sitz der Haube wird vermieden.

Das Anschlußstück Fi umschließt Einatemventilkammer E und Ausatemventilkammer A. Die Ventilkammer E hat zwei in das Maskeninnere ragende Rohrstutzen, über die je ein Gummischlauchstück gestülpt wurde, die Luftkanäle L. Diese Kanalkörper sind so ausgerichtet, daß sie die Augenfenster F am unteren Rand der Fensterringe erreichen und den unter düsenartiger Wirkung herankommenden Einatemstrom zentral über die Augengläser streichen lassen, und zwar mit gutem Spül-

Bild 50. Englische Armee-Tissot-Gasmaske Modell W.W.B. Ltd. S.T.R. 6/39, 1939/41.
A = Ausatemventil; F = Augenfenster; Fi = Anschlußstück; L = Luftkanal.

effekt[8]). Wiederum begegnen uns hier Tissots Konstruktionsgedanken in vereinfachter Ausführung.

14.

Die **englische Armee-Tissot Maske Modell W. W. B. Ltd. 1939/41** (Bilder 50, 51, 52), englische Patente Nr. 296 493 und Nr. 305 080, besteht aus Vollgummi. Das Anschlußstück Fi umschließt das Ausatemventil A, ein Membranringventil, das unter einer am Rande durchlöcherten runden Schutzkappe liegt. Das Einatemventil befindet sich im Schraubanschluß der Filterbüchse. Die Einatemluft strömt in einen ringförmigen Luftzuführungskanal, der sich als fester Bestandteil des Maskengummikörpers innen um das Gehäuse des Ausatemventils A legt. Der Ringkanal schickt den unter der Saugwirkung des Einatemvorgangs stehenden Einatemstrom durch zwei Ausströmschlitze zu den Augenfenstern F. Die Spülwirkung erstreckt sich auf drei Viertel der Fensterfläche (siehe auch Vorwort der technischen Einzelbesprechung).

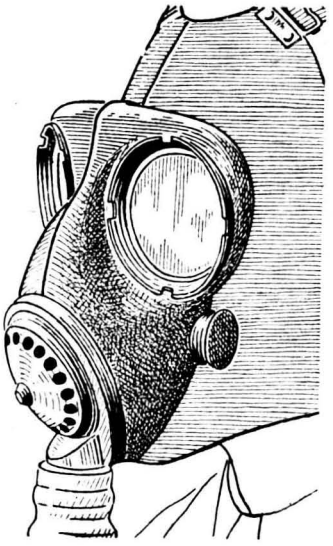

Bild 51.
Englische Armee-Tissot-Gasmaske Modell W.W.B. Ltd. S.T.R. 6/39.
Gewölbevorbau des Gesichtsteils.

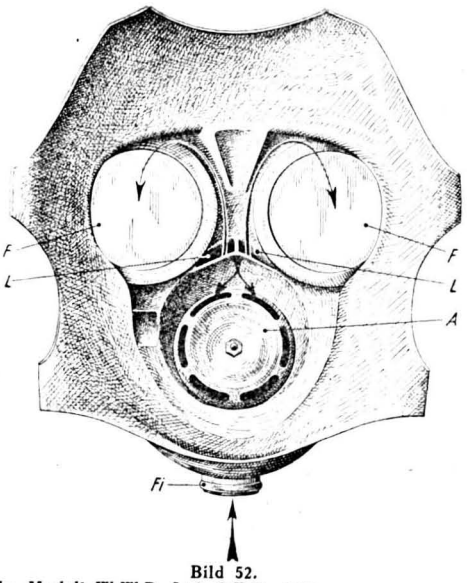

Bild 52.
A = Ausatemventil; F = Augenfenster; Fi = Anschlußstück; L = Ausströmöffnungen des Luftkanals.

Klarscheibe und Ausatemsteuerung.

Wir haben Maskenkonstruktionen kennengelernt, die, um den Wasserdampfniederschlag an den Maskenfenstern zu bekämpfen, mit einer Steuerung der Einatemluft arbeiten und eine höchstmögliche Verkleinerung des Maskentotraumes erstreben. Eine gewollte Ausatemsteuerung lassen nicht alle Masken erkennen; sie ist ein Charakteristikum der Weiterentwicklung.

Die **belgischen Masken** zeigen — wie die deutschen — keine Einrichtungen für Augenfensterspülung. Sie sind bei starker Maskentotraumdrosselung mit Augenfenstern aus Hartglas oder Dreischichtenglas ausgerüstet, denen eine mittels Sprengring festzuhaltende Klarscheibe vorgebaut ist. Das gilt für alle uns bekannten belgischen Zivilgasmasken. In der belgischen Armee-Gasmaske Modell SACIC B. B. 1936 (Bild 53) begegnen wir der Ausatemsteuerung. In dieser ebenfalls mit Klarscheiben ausgerüsteten Armeemaske wurde unter den Augenfenstern F im Maskeninneren ein aus Schwammgummi hergestelltes Polster P eingebaut, das über Backenknochen und Nasenrücken abdichtet, den Oberraum der Maske abriegelt und somit den wasserdampfführenden Ausatemstrom den Klarscheiben der Augenfenster F fernzuhalten vermag[9]). Die Ausatemluft entweicht durch das am Kinnbeutel liegende Flatterventil A. Das Schwammgummipolster P wirkt nicht nur abriegelnd und hygroskopisch, sondern es dient auch

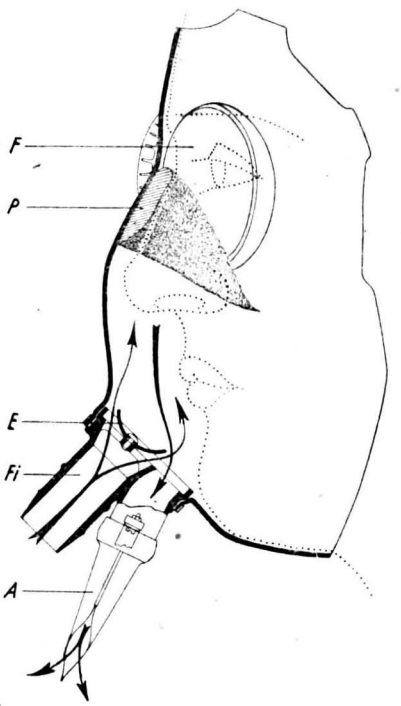

Bild 53.
Belgische Armee-Gasmaske Modell SACIC B.B. 1936 mit Schwammgummi-Polster als Nasenstütze, Maskentotraumbegrenzung und als Abriegelung des wasserdampfführenden Ausatemluftstromes gegen die Augenfenster.
A = Ausatemventil;
E = Einatemventil;
F = Augenfenster;
Fi = Anschlußstück;
P = Schwammgummi-Polster.

als Nasenschutz gegen die Augenfensterränder, die infolge der handschuhartigen Anlage des Gesichtsteils der Maske dicht herangeholt werden. Durch die Ausatemsteuerung wird die Gebrauchsdauer der Klarscheiben verlängert.

Eine Ausatemsteuerung ergibt sich auch bei den über Backenknochen und Nasenrücken abdichtenden Hilfsinnenmasken der polnischen Armeemasken Modell Wz 32 D, 1936 (Bilder 23, 24), und Modell ARDAL, 1939 (Bilder 40, 41), hier zusammenwirkend mit der zwecks Fensterspülung durchgeführten Einatemsteuerung.

Erinnert sei noch an die französische Armeemaske Modell A.R.S. 1933/36 (Bilder 21, 22), in der durch Einatemsteuerung zwecks Augenfensterspülung ein vorzeitiges Aufweichen der Cellophan-Augenfenster verhindert und damit eine längere Lebensdauer dieser Fenster gesichert werden soll.

[8]) Die Augenfenster der russischen Maskenmodelle 08 und Schlem können mit Klarscheiben ausgerüstet werden, festgehalten durch vorgesehene Metallringe.

[9]) Die Trennung des Augenraums vom Mund- und Nasenraum ist bei deutschen Gasmasken bereits im Jahre 1917 versucht worden. Sie wurde 1924 bei der Entwicklung der neuen Maske 24 wieder versuchsweise durchgeführt, ist aber hier nicht zur Einführung gekommen; dagegen ist sie bei den **italienischen** Heeresmasken nach der für die belgische Armee-Gasmaske beschriebenen Art zeitweilig eingeführt gewesen. (Dr. Sch.)

Die Kämpfe gegen das Kondensat laufen schließlich in einer Linie zusammen, auf der wir Einatemsteuerung und Ausatemsteuerung finden, um die Gebrauchsdauer für Gelatineklarscheiben wesentlich zu verlängern. Auch die zukünftigen Konstruktionsbemühungen scheinen sich um die Klarscheibe zu gruppieren, um ihre Gebrauchsverlängerung. Sie werden jedoch für die Augenfensterluftspülung eine höchst vereinfachte technische Lösung suchen müssen, da vor allem für Armeemasken komplizierte Luftverteiler nicht tragbar sind.

Deutsche Klarscheiben-Patente:

1916. 1. 3. Nr. 303 325 — Dr. Ignaz Kreidl und Alexander Kreidl, Wien (Anmeldung in Österreich 22. 2. 1916).
1916. 31. 5. Nr. 333 521, Zusatz am 11. 6. 16 — Gesellschaft für Verwertung chemischer Produkte, Berlin.
1917. Nr. 316 974 — Folien- und Filterfabrik A.-G., Hanau.
1933. Nr. 691 540 — S. A. L'Accessoire de Précision in Levallois-Perret (wärmeisolierender, luftgefüllter Hohlraum zwischen zwei Fensterscheiben).
1934. Nr. 633 822 — Degea-Akt.-Ges. (Auergesellschaft), Berlin.
1935. Nr. 669 170 — Dr.-Ing. Karl Eyrainer, München.
1935. Nr. 669 170 — I. G. Farbenindustrie, Frankfurt am Main.
1938. Nr. 709 645 — Ernst Brinkmann, Oranienburg.
1939. Nr. 723 464 — Dr. Karl Pütter, Oranienburg.

Schrifttum

Hermann Stelzner: Taucher-Technik, Lübeck
Verlag Charles Coleman.

Wilhelm Haase-Lampe: Sauerstoffrettungswesen und Gasschutz, Lübeck.
Verlag H. G. Rahtgens.

Dr. Rudolf Hanslian: Der Chemische Krieg (Abschnittsbearbeiter Dr. R. Hanslian und Dr.-Ing. E. Baum), Berlin.
Verlag E. S. Mittler & Sohn.

Wilhelm Haase-Lampe: Der Gasschutz unserer Gegner. I. Filtergeräte und Sauerstoff-Schutzgeräte. Zeitschrift „Gasschutz und Luftschutz", 1942. Berlin-Charlottenburg 5.
Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling Kommanditgesellschaft.

„Draeger-Hefte", Hausmitteilungen Drägerwerk, Lübeck.

„Die Gasmaske", Hausmitteilungen Auergesellschaft A.-G., Berlin N 65.

Zeitschrift für das gesamte Schieß- und Sprengstoffwesen, München.
Verlag Dr. August Schrimpff.

Entgiftung Kampfstoffverletzter

Stabsarzt Dr. v. d. Heide, Heeres-San.-Staffel Celle

In dem Aufsatz von Hötzl: „Der Luftschutzsanitätsdienst bei der Truppe"[1]) findet sich die Angabe, daß bei Kampfstoffangriffen zu Schaden gekommene Wehrmachtangehörige im Duschraum ihre mit Kampfstoff behafteten Kleider ablegen und geduscht werden sollen. Es folgt (in Klammern) der Zusatz: „Bei hautschädigenden Kampfstoffen wird so ihre Konzentration geschwächt und nach Weiterbehandlung mit Schmierseife und alkalischer Salbe ihre Wirkung vermindert."

Um Unklarheiten zu beseitigen, wird darauf hingewiesen, daß eine Entgiftung des Körpers von hautschädigenden Kampfstoffen (Lost, Lewisit u. ä.) nach möglichst rascher Ablegung vergifteter Bekleidung zweckmäßig folgendermaßen geschieht: Der Mann tritt unter die Brause und feuchtet sich mit dem nach Möglichkeit warmen Wasser die Haut durch kurzes Duschen gut an, danach seift er sich etwa 3 Minuten unter Schließung der Augen den ganzen Körper, besonders gründlich Kopf, Hals und Geschlechtsteile, mit einer Lösung von Schmierseife o. ä. in Wasser (Verhältnis 1 : 4) unter guter Schaumbildung ein und spült sich dann unter weiterem Abseifen durch warmes Brausen über mehrere Minuten ab, bis sämtlicher Seifenschaum entfernt ist. Danach muß Einkleidung mit frischer oder (gegebenenfalls behelfsmäßig) entgifteter Bekleidung erfolgen.

Ist diese Art der Entgiftung, z. B. infolge Zerstörung oder Fehlens der Wasserleitung, nicht möglich, so kommt, insbesondere zur Entgiftung einzelner Spritzer von Geländekampfstoffen auf der Haut, der Gebrauch von Hautentgiftungsmitteln (Hautentgiftungssalbe, Losantintabletten, zu Brei angerührt) nach vorherigem vorsichtigem Abtupfen des Kampfstoffes (nicht Abwischen) in Frage. Notfalls kann auch nach vorherigem trockenem Abtupfen mit organischen Lösungsmitteln (Benzin, Spiritus, Petroleum u. a.) mehrfach abgespült werden.

Die Anwendung der alkalischen Augensalbe kommt nur für das Auge in Frage, das bei fraglicher Vergiftung aber zunächst gründlichst auszuspülen ist (mit Wasser, besser 3%igem Borwasser oder 5%iger Lösung von doppeltkohlensaurem Natron).

Weitere Einzelheiten über Hautentgiftung enthalten die H.Dv. 395/1 und H.Dv. 396.

[1]) „Gasschutz und Luftschutz" **13** (1943) 47.

AUSLANDSNACHRICHTEN

Schweiz

Die **Luftkriegserfahrungen** der kriegführenden Länder werden von den zuständigen amtlichen Stellen der Schweiz laufend beobachtet und in für die schweizerischen Verhältnisse geeigneter Weise ausgewertet. Das Ergebnis solcher Beobachtungen ist u. a. in einer Bekanntmachung der Abteilung für Passiven Luftschutz des Eidgenössischen Militärdepartements niedergelegt, die Ende August veröffentlicht wurde[1]). Da die von der maßgeblichen schweizerischen Luftschutzstelle gezogenen Folgerungen sich in vielen Punkten mit den in Deutschland gemachten Beobachtungen und Erfahrungen decken und somit geeignet sind, die weitere Ausbildungsarbeit auch in Deutschland zu unterstützen und zu erleichtern, geben wir die erwähnte Bekanntmachung nachstehend im vollen Wortlaut wieder, wobei gewisse schweizerische Ausdrücke, die von den bei uns eingeführten amtlichen Bezeichnungen abweichen, entsprechend abgeändert sind:

„Die ganze Welt steht unter dem Eindruck der immer massiver werdenden Luftangriffe und Zerstörungen. Auch in unserem Lande ist die Öffentlichkeit bewegt von den Meldungen, die ihr vor allem durch die Presse zugehen, überdies aber durch persönliche Nachrichten. Neben amtlichen Mitteilungen ausländischer Stellen kommen die Stimmen Privater zur Geltung, die ihre Erlebnisse lebendig beschreiben.

Es liegt uns daran, einige wesentliche Punkte aus den letzten Kriegserfahrungen herauszuheben.

1. Die Angriffsmittel und ihre Wirkungen haben sich nicht wesentlich verändert. Was den neuen Ereignissen ihr Gepräge verleiht, sind einzig die ungeheure Wucht und Ausdehnung, mit denen sie zum Einsatz gelangen.

2. Die Brandstiftungsmittel sind vor allem durch den vermehrten Gebrauch von Phosphor verstärkt worden. Dieser Stoff wird nicht nur in Bomben verschiedener Kaliber verwendet, sondern auch in anderen Formen, so namentlich in Behältern (Kanistern). Daneben werden die bekannten kleinen Brandbomben, z. B. in Stabform, nach wie vor in großer Menge gebraucht.

3. Die Bekämpfung der Brandgefahr ist nach wie vor mit den bekannten Maßnahmen möglich, aber nur dann wirksam zu erzielen, wenn die Vorbereitungen zuverlässig getroffen worden sind. Wichtigste Voraussetzung hierfür ist, daß Wasser und Sand zur Verfügung stehen. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn Vorräte rechtzeitig bereitgestellt wurden.

Die Erfahrung wird immer wieder bestätigt, daß die Wasserversorgung durch die Sprengwirkung gestört wird. Es müssen daher Wasservorräte im großen und im kleinen vorhanden sein, d. h. für die leicht beweglichen kleinen Motorspritzen in Bächen, Weihern und anderen Reservoirs, außerdem aber in jedem Haus, ja auf jedem Stockwerk, in Badewannen, Fässern und beliebigen anderen Behältern.

Von ähnlicher Bedeutung sind umfassende Sandvorräte. Sand ist in gewissen Fällen unentbehrlich, überdies aber ein Ersatz für das oft mangelnde Wasser. Zur Bekämpfung der Brandstiftungsmittel, die Phosphor enthalten, muß in erster Linie Sand angewendet werden. Eine neueste deutsche Veröffentlichung besagt:

‚Es kann nicht genug Sand in den Häusern vorhanden sein. Im Hof, im Keller, und hier ganz besonders wieder im Schutzraum des Hauses, und ebenso auch auf dem Spreicher muß Sand und nochmals Sand bereitgestellt sein. Gerade Phosphorbrandbomben können wirksam mit Sand bekämpft und unschädlich gemacht werden, wenn sie rasch, mutig und entschlossen angegangen werden. Wenn der Sandvorrat zu früh ausgeht, können alle Mühe und alle Tapferkeit vergebens sein. Darum Sand, Sand und nochmals Sand!‘

4. Zahl und Umfang der Brände erhöhen selbstverständlich die Temperaturen. Diese können derart ansteigen, daß sie unerträglich sind. Man hat in Deutschland etwa davon gesprochen, daß unter dem Einfluß der Hitze geschlossene Räume zu „Schmoröfen“ werden. Aber auch in den Straßen steigt die Temperatur in ähnlichem Maße, so daß z. B. Asphaltbeläge durchweicht und unbetretbar werden.

Als unerläßliche Mittel, um sich vor der Einwirkung der Hitze nach Möglichkeit zu schützen, werden wassergetränkte Decken bezeichnet. Sie erleichtern nicht nur den Aufenthalt in den erhitzten Räumen, sondern sind namentlich auch, wie es in einer deutschen Kundgebung dieser Tage hieß, „oft die einzige Rettung, wenn durch Hitzewände auf der Straße das Freie gewonnen werden soll“.

5. Die mit den Schutzräumen gemachten Erfahrungen sind eindeutig. Gut vorbereitete, vorschriftsmäßig eingerichtete Schutzräume erfüllen ihren Zweck. Sie schützen die Insassen fast in allen Fällen, wenn sie Sicherheit gegen Einsturz und Splitter gewähren und überdies abgedichtet sind. Gerade dem letzten Punkt kommt steigende Bedeutung zu, da das Eindringen von Rauch, Staub und Hitze verhindert werden muß.

Keinen genügenden Schutz bieten bloße Keller, die ohne vorschriftsgemäße Einrichtungen sind. Als verheerend hat sich wiederum — wie schon 1939 in Warschau — der Mangel an Notausgängen oder -ausstiegen erwiesen. Neueste deutsche Veröffentlichungen besagen:

‚Die Einwendungen gegen den Aufenthalt im Luftschutzkeller kennen wir: bei Sprengbomben die Gefahr der Verschüttung, die Gefahr der Erstickung an Kalkstaub, bei hinzukommendem Feuer die Gefahr des Hitzetodes. Aber diesen Gefahren steht der Schutz gegenüber, den ein ordnungsgemäß eingerichteter Keller bietet. Die Mauerdurchbrüche, deren Wert sich tausendfach erwiesen hat, müssen abgesperrt werden können. Bleiben sie offen, so wirken sie beim Brande des benachbarten Kellers wie ein Kamin und gefährden so ein unter Umständen noch nicht bedrohtes Haus.‘

Meldungen aus Italien bestätigen ebenfalls, daß die Schutzräume, auch bei den letzten Angriffen, sich als überaus wertvoll erwiesen haben. So wurde z. B. in Mailand am 11. August 1943 festgestellt, daß die Luftschutzkeller einzig in einem Block von Mietshäusern versagten, weil die behördlich angeordnete Abstützung nicht rechtzeitig durchgeführt wurde. Angaben der Sachverständigen gingen dahin, daß nur bei 3 v.H. der von Bomben getroffenen Häuser die Luftschutzkeller ihren Zweck nicht erfüllten. Am 16. August gingen weitere Nachrichten ein, die betonten, daß die neuzeitlichen Schutzräume sich als widerstandsfähig erwiesen haben, während in den übrigen Schutzräumen sich Schwierigkeiten infolge des außerordentlich großen Staubes ergeben hätten.

6. Vor kurzem wurde gemeldet, daß man in Deutschland zum Bau von Deckungsgräben übergegangen sei. Diese Einrichtung ist nicht neu, sondern wurde schon früher verwendet, namentlich in England bei den großen Angriffen vom Herbst 1940. Die Gräben gewähren jedoch nur einen begrenzten Schutz und unterliegen überdies stark dem zerstörenden Einfluß der Witterung. Sie sind ein Behelfsmittel, wenn eigentliche Schutzräume fehlen. Als solches können sie, wo Gärten und Freiplätze Raum bieten, mit den Häusern verbunden werden. Dies geschieht so, daß vom Gebäude aus ein unterirdischer, abgewinkelter Gang zu dem außerhalb des Trümmerbereiches liegenden Graben führt.

7. Die alles überragende Erfahrung aus den schweren Angriffen der letzten Zeit liegt darin, daß die Zerstörung von Sachwerten nur in geringem Umfange verhindert werden kann, daß es aber möglich ist, die Bevölkerung zum größten Teil vor Verlusten zu bewahren.

[1]) „Neue Zürcher Zeitung“ vom 27. August 1943.

Dieses Ergebnis kann indessen nur dann erzielt werden, wenn die Vorbereitungen rechtzeitig getroffen werden. Jede bloße Improvisierung erst in letzter Stunde versagt und führt notwendigerweise zu ungeheuren Verlusten an Leib und Leben, die sich bei pflichtgemäßem Verhalten hätten vermeiden lassen.

Aufgabe der Behörden ist es, immer wieder auf die Gefahren und die Mittel zu deren Bekämpfung aufmerksam zu machen. Die Vorkehrungen selbst aber muß die Bevölkerung treffen. Der Gedanke des Selbstschutzes muß sie durchdringen. Die behördlichen Maßnahmen können all das, was der einzelne beizeiten ausführen muß, nur ergänzen. In unserem Lande ist die Bevölkerung oft und umfassend orientiert worden, sei es durch die unentgeltliche Abgabe von Aufklärungsschriften, sei es durch Kurse für Hausfeuerwehren. Wir empfehlen jedermann eindringlich, die Ende des letzten Jahres in 1,3 Mill. Exemplaren abgegebene Schrift „Luftschutz 1943" neuerdings zur Hand zu nehmen, sich mit ihrem Inhalt vertraut zu machen und vor allem: beizeiten danach zu handeln.

Abteilung für passiven Luftschutz
des eidgenössischen Militärdepartements."

Die benutzte schweizerische Quelle knüpft an diese Bekanntmachung eine bemerkenswerte eigene Stellungnahme[2]), der wir auszugsweise folgendes entnehmen:

Das schweizerische Volk werde aus diesem Querschnitt aus den neuesten Erfahrungen des Luftkrieges die notwendigen Anregungen empfangen, die in den eigenen Vorbereitungen noch bestehenden Lücken zu schließen. Allerdings sei die hierfür erforderliche Atmosphäre der Ruhe und Geschlossenheit doch ernsthaft gestört durch die noch immer andauernde Diskussion um Notwendigkeit oder Überflüssigkeit der Verdunklung[3]), in der mit zum Teil schwachen Argumenten gegen die militärisch notwendige Maßnahme angegangen werde. Die Stellungnahme fährt dann weiter fort:

„Man kann zwar gewiß verschiedener Auffassung sein über die Frage, wie ein Staat seine Neutralitätsrechte und -pflichten am besten wahrt — ob durch Aufrechterhaltung voller Beleuchtung und Markierung seiner Grenzen oder durch strikte Durchführung der Verdunklung —, und die Sachverständigen des Völkerrechts mögen dereinst dieses Problem zum Gegenstand ihrer Untersuchungen machen. Über die militärische Zweckmäßigkeit der gegenwärtigen Verdunklungsmaßnahmen aber werden sich die zuständigen Stellen ihre Meinung längst gebildet haben, und der Oberbefehlshaber der Armee wird seine Anträge an den Bundesrat auf diese Ansicht stützen. Durch eine kurze und sachliche Aufklärung der Öffentlichkeit, welches die Ansicht von Bundesrat und Armeeleitung in dieser Frage ist, hätte eine Diskussion vermieden werden können, die, weil sie in einem mit dem Luftschutz in engem Zusammenhang stehenden Gebiet geführt ist, die Arbeit der Luftschutzorgane nur erschweren kann.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß manche Gegner der Verdunklung weniger von der ernsten Sorge um die Sicherheit unseres Landes bewegt werden, die sie zur Schau tragen, als von einer falschen Einschätzung unserer Lage und der Zeit, in der wir leben. Kürzlich meldete die Agentur „Exchange" aus Kairo, daß dort die Verdunklung aufgehoben worden sei und daß die Bevölkerung das Ereignis in einer Art Karnevalstimmung gefeiert habe[4]). Von Karnevalsstimmung sind wir aber in der Schweiz heute weiter entfernt als je. Es wäre wohl angezeigt, wenn unsere Behörden, die sich sonst über eine ganze Reihe von Fragen die Orientierung des Schweizervolkes durch amtliche Communiqués vorbehalten, in der Frage der Verdunklung endlich aus ihrer Reserve heraustreten würden. Durch ein Wort der Aufklärung könnten sie einer unangebrachten Diskussion den Boden entziehen. Die wohltuende Rückwirkung auf das gesamte Gebiet der Vorkehrungen gegen die Luftkriegsgefahr würde nicht ausbleiben."

Auch sonst vernimmt man in der schweizerischen Presse hin und wieder sehr vernünftige Äußerungen zum Luftschutz. So schreibt ein Schweizer, der wiederholt Gelegenheit hatte, sich außerhalb seines Heimatlandes über Umfang und Wirkung des Luftkrieges zu unterrichten, daß er sich verpflichtet fühle, seine Mitbürger mit Nachdruck auf die Gefahr einer leichtfertigen Haltung den von den schweizerischen Behörden angeordneten Luftschutzmaßnahmen gegenüber hinzuweisen[5]); es sei gewiß nicht anzuzweifeln, daß den zuständigen Stellen der Ernst des Luftkrieges durchaus bekannt sei; dagegen dürfe man sehr wohl annehmen, daß das Bewußtsein von der harten Notwendigkeit des Luftschutzes in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht vorhanden sei. Und doch erreiche der Luftkrieg alle, Männer, Frauen, Kinder und Greise. Daraus ergebe sich die Forderung, daß sich auch jeder einzelne mit dem Luftkrieg, seinen Folgen und seiner Abwehr auseinanderzusetzen habe. Jedenfalls genüge es nicht, den Luftschutz ausschließlich den Luftschutzorganen zu überlassen, denn jeder einzelne Bürger müßte imstande sein, sich und den Seinen im Notfalle selbst zu helfen. Dazu aber sei es erforderlich, daß in jedem Haus und in jeder Wohnung ein Mindestmaß von Gerät und Mitteln zur Bekämpfung und zu behelfsmäßiger Beseitigung von Luftangriffsschäden vorhanden sei.

Ungarn

Das Ungarische Gewerbeministerium erklärte es in einer Verlautbarung Mitte August des Jahres für wünschenswert, daß die Belegschaften von Handelsbetrieben, Bergwerken und Industrieunternehmen bei Fliegeralarm nach bestimmten allgemeinen **Richtlinien** entlohnt würden. Im einzelnen sollte folgendes gelten:

1. Wenn Arbeitszeit infolge Fliegeralarm ausfällt, solle der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Möglichkeit geben, die ausgefallene Arbeit so nachzuholen, daß er in seinen Bezügen nicht geschmälert werde. Von der ausgefallenen Arbeitszeit solle jedoch bei täglich achtstündiger Arbeit eine halbe Stunde und bei längerer Arbeitszeit eine ganze Stunde dem Arbeitnehmer von vornherein gutgeschrieben und voll entlohnt werden. Diese Regel sollte bei kürzerer Arbeit in entsprechendem Sinne angewendet werden.

Grundsätzlich dürften die ausgefallenen Arbeitsstunden jedoch nur in der gleichen Woche oder in den beiden folgenden Wochen nachgeholt werden, wobei aber auf die allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften (z. B. Verbot der Nachtarbeit usw.) geachtet werden müßte. Auch dürfte bei Betrieben, die grundsätzlich ohne Nachtschicht arbeiten, eine Nacharbeit in der Zeit von Mitternacht bis 5 Uhr nicht verlangt werden. Soweit das Nacharbeiten ausgefallener Arbeitsstunden Überstunden erfordere, müßten den Arbeitnehmern die hierfür vorgesehenen Überstundenzuschläge gezahlt werden.

Wenn ein Nachholen ausgefallener Arbeitszeit nicht möglich sei oder die Betriebe von sich aus auf diese Nachholung verzichten, solle die Belegschaft wenigstens 80 v.H. des Lohnes für die ausgefallene Arbeitszeit erhalten, sofern nicht Sonderabmachungen bestehen, die die Bezahlung des vollen Lohnes vorsehen.

2. Sofern Arbeitnehmer ihre Arbeit während des Alarmzustandes fortzusetzen verpflichtet seien, sei ihnen ein Lohnzuschlag von 30 v.H. zu gewähren.

3. Der gleiche Grundsatz gelte auch für den Fall, daß Arbeitnehmer während des Fliegeralarms zum Luftschutzdienst eingesetzt würden.

Nach vorliegenden Presseberichten[6]) hat der Bund Ungarischer Fabrikindustrieller Ende August einstimmig beschlossen, die obengenannten Richtlinien des Ungarischen Gewerbeministeriums einzuhalten und die Belegschaften entsprechend zu entlohnen.

---

[2]) Ausgabe vom 26. August 1943.
[3]) Vgl. „Gasschutz und Luftschutz" **12** (1942) 248 und **13** (1943) 113.
[4]) Siehe auch „Gasschutz und Luftschutz" **13** (1943) 202.
[5]) „Neue Zürcher Zeitung" vom 31. Juli 1943.
[6]) Nach „Uj Vilag", Budapest, vom 26. August 1943.